

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1928**

# Oldenburger Jahrbuch

des

Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte

XXXII.

(der Schriften 51. Band)

EX BIBLIOTHECA  
OLDENBURGENSI



---

Oldenburg i. O. 1928

Druck und Verlag von Gerhard Stalling



Zufendungen erbeten an die Schriftleitung  
Geh. Studienrat Prof. Dr. Rühning  
Oldenburg i. O., Dobbenstraße 7

## Inhaltsverzeichnis

I. Die Kirche des Mittelalters in dem evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg von H. Goens, Geh. Archivrat, Oldenburg . . . . .	3
II. Ein Bronzeschmuck aus der Völkerwanderungszeit von Th. Reil, Studienrat, Oldenburg . . . . .	95
III. Literatur-Übersicht und Besprechungen . . . . .	98
IV. Vereinsnachrichten . . . . .	104

**EX BIBLIOTHECA  
OLDENBURGENSI**



# Die Kirche des Mittelalters in dem evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg.

Von H. Goens, Geh. Archivrat.

## Inhaltsverzeichnis.

### I. Gründung und Bau der Kirchen.

§ 1 Die Friesischen und Stedinger Haupt- und Sendkirchen . . . . .	5
§ 2 Die jüngeren Friesenkirchen . . . . .	6
§ 3 Die jüngeren Kirchen in der Moormarsch und in Stedingen . . . . .	9
§ 4 Die Kirchen auf der Oldenburg-Desmenhorster Geest . . . . .	10
§ 5 Die Kirchen auf der Wildeshäuser Geest und in Wardenburg . . . . .	12
§ 6 Die Bauherren der Kirchen . . . . .	12
§ 7 Das Baumaterial der Kirchen . . . . .	13
§ 8 Bedachung, Gewölbe, Türme, Altäre, Taufsteine usw. . . . .	16

### II. Die Geistlichkeit und ihre Pfründen.

§ 9 Die Herkunft der Geistlichen . . . . .	18
§ 10 Die Vorbildung der Geistlichen . . . . .	19
§ 11 Die Weihen . . . . .	22
§ 12 Die Amtseinführung . . . . .	23
§ 13 Dienstwohnung, Anwesenheitspflicht und Pfründenhäufung . . . . .	23
§ 14 Das Dienst Einkommen . . . . .	25
§ 15 Häusliches Leben der Geistlichen. Ehelosigkeit . . . . .	27
§ 16 Zahl, Verleihung und Vertauschung der Pfründen . . . . .	28

### III. Kirchliche Obere und Organisation.

§ 17 Der Papst. Papsturkunden . . . . .	29
§ 18 Bischöfe, Domkapitel, Synoden . . . . .	32
§ 19 Pfarrer und Vikare . . . . .	33
§ 20 Die drei Kollegiatstifte . . . . .	34
§ 21 Mitwirkung der Laien in Kirchensachen; die Ältesten; der Landesherr . . . . .	36
§ 22 Mitwirkung der Geistlichen bei politischen und bürgerlichen Geschäften . . . . .	39

### IV. Kirchliche Zucht und Gnaden spendung.

§ 23 Kirchliches Gerichtswesen, Ehesachen, Sendgerichte . . . . .	40
§ 24 Kirchliche Rechtsordnungen und Strafen . . . . .	44
§ 25 Exkommunikation. Interdikt . . . . .	45
§ 26 Kirchliche Gnadenerweisungen. Absolution, Ablass. Asyl. Schutzbriefe . . . . .	46
§ 27 Parochialkirchen und Kapellen. Inkorporierte Kirchen . . . . .	48



### V. Kultus und Seelsorge.

§ 28	Predigt. Gestühl. Kirchenbesuch. Kirchwege . . . . .	49
§ 29	Seelsorge. Gebetsstunden . . . . .	52
§ 30	Messen, Wechselgesang, Orgeln, Glocken . . . . .	53
§ 31	Kleinodien. Altäre. Reliquien. Heiligenbilder . . . . .	55
§ 32	Verunehrung von Kirchen und Geistlichen . . . . .	58
§ 33	Fürbitte für Verstorbene, ihre Ruhestätten . . . . .	58
§ 34	Festliche Zeiten, Prozessionen, Wallfahrten . . . . .	60

### VI. Die literarische Nachlassenschaft der mittelalterlichen Weltgeistlichkeit.

§ 35	Chroniken und Rechtsbücher . . . . .	62
§ 36	Katechismustexte, Predigten. . . . .	63
§ 37	Missale, Breviere, Gebets- und Andachtsbücher . . . . .	65
§ 38	Urkunden . . . . .	67

### VII. Verzeichnis von Geistlichen aus dem Mittelalter und der Reformationszeit . . . . . 70

Anlagen: I. Bestallungsurkunde für einen Geistlichen. II. Auszug aus den 10 Geboten des Segabuches. III. Inshener Agende. Gebet zur Lichterweihe. IV. Niederdeutsche Gebete aus dem „Bedebol“, 1427. V. Aus dem „Sassischen“ Gebetbuch. Gebet vor der Beichte. VI. Eine Schriftprobe. VII. Übersichtskarte.

Das Register der Kirchen mit den Seitenzahlen befindet sich am Schlusse S. 94.



## I. Gründung und Bau der Kirchen.

### § 1. Die neun Friesischen und Stedinger Hauptkirchen.

Aus der offiziellen, vorerst nur erzwungenen Anerkennung des Christentums in unseren Gauen zur Zeit des großen Karl erwuchsen kräftige Triebe kirchlichen Lebens in der nördlichen Hälfte unseres Herzogtums erst spät und spärlich, am ehesten noch in den Marschgebieten. Hier ließ der fette Boden und die dichte Besiedelung intensivere Kulturfortschritte zu, als das öde Heideland der Oldenburger Geest, und erleichterte somit den Pionieren des Evangeliums den Zugang. Schon vor 800 setzte nach der Tradition hier im Jeve- und Butjadingerlande die christliche Mission ein in Gestalt des h. Willehad, des ersten Bischofs von Bremen, der sein Wirken in diesen feuchten Niederungen mit dem Leben bezahlte, indem ihn das Marschfieber hinwegraffte<sup>1)</sup>. Eigentliche Kirchen Gründungen auf der Marsch werden aber erst dem großen Ansgar zugeschrieben<sup>2)</sup>, dem dritten Nachfolger Willehads auf dem Bremer Stuhle (um 850), der als Apostel des Kreuzes nicht bloß bei den Dänen und Schweden gewirkt hat, sondern nach Adam von Bremen auch bei den Friesen<sup>3)</sup>. Er soll im Jeveerlande die Kirchen zu Hohenkirchen und Alkum gestiftet haben und an der Huntmündung die zu Elsfleth und Berne<sup>4)</sup>. Alle vier Orte waren auf dem bequemen Wasserwege von Bremen zu erreichen<sup>5)</sup>, so daß ihre frühe Pastorie rung schon im neunten Jahrhundert, wenn auch nur chronikalisch bezeugt, doch im Rahmen des Möglichen liegt<sup>6)</sup>. Weitere Kirchen Gründungen als diese vier

<sup>1)</sup> Kemmer v. Seedielt, Annalen, cop. nova, S. 26—29. Willehad soll in Östringfelde und Blegen gewirkt haben.

<sup>2)</sup> Die Andeutung des Asegabuchs (Wiarda, S. 333), daß schon Willehad den Bau von Kirchen in Rüsstringen angeordnet hätte, ist zu unbestimmt, als daß man damit rechnen könnte.

<sup>3)</sup> In Ostfriesland hatten die Klöster Corvey und Werden schon in 9. Jahrhundert Besitzungen. Im 10. hat Bischof Adalbag die kirchlichen Angelegenheiten der Friesen geordnet, also wohl auch in unserm Gebiete (Adam von Bremen).

<sup>4)</sup> Chronikon Rastedense bei Meibom II, 90.

<sup>5)</sup> Hohenkirchen und Alkum wohl auf Seebalgen, die damals noch tiefer in das Land schnitten.

<sup>6)</sup> Berne ist jedenfalls älter als die Siedelung der Stedinger um 1200. — römische Münzfunde! Elsfleth wird auch sonst chronikalisch als alter Kirchort genannt (Ida v. Elstorf)

werden vor dem Jahre 1000 in unserer Marsch nicht einmal durch Überlieferung bezeugt, geschweige denn durch Urkunden.

Wir müssen uns daher mit einer bloßen Abschätzung des relativ hohen Alters zunächst derjenigen Kirchen begnügen, die späterhin als die Mutter- und Hauptkirchen des Friesisch-Stedingischen Gebietes galten. Es sind diese neun: Im Wangerland das schon genannte Hohenkirchen, in Östringen das uralte Jever, in den vier Rüsstringer Vierteln Barel, Aldessen (im Jadebusen versunken)<sup>7)</sup>, Langwarden und Blexen, im Stadlande Rodenkirchen, in Morriem Elsflcth und in Stedingen Berne (s. o.). Zwei von diesen neun alten Hauptkirchen sind schon vor Zeiten in den Fluten begraben, Aldessen und Elsflcth<sup>8)</sup>, die übrigen sieben aber zeichnen sich heute noch durch ihre stattliche Anlage und zum Teil auch durch uraltes Mauerwerk aus. Daß aber gerade diese neun Kirchen die andern an Alter übertreffen, ist insbesondere auch dadurch gesichert, daß sie sämtlich Sendkirchen waren, in denen das bischöfliche Synodalgericht für die umliegenden Ortschaften alljährlich abgehalten wurden<sup>9)</sup>. Die vier Rüsstringer Sendkirchen sind als solche im Negabuch namhaft gemacht<sup>10)</sup> (1250), die übrigen fünf im Stader Copiar (1420).

Wir dürfen die ersten Anfänge dieser neun Send- und Mutterkirchen unbedenklich auf das Ende des ersten Jahrtausends verlegen, denn schon Bischof Adaldag († 988) gab den Friesen eine Kirchenordnung, fand also wohl Kirchen schon vor oder ließ sie doch bauen. So berichtet wenigstens Adam von Bremen mit voller Bestimmtheit, der nur 100 Jahre später lebte und sichere Kunde davon haben konnte<sup>11)</sup>. Blexen, Barel und Jever sind übrigens schon durch günstige Ortslage für erste Kirchenstiftungen gleichsam prädestiniert, ebenso Elsflcth und Berne, deren frühe chronikalische Bezeugung wir schon erwähnten; Hohenkirchen hat außer der chronikalischen auch eine urkundliche, wenigstens von 1143<sup>12)</sup>. Über die Steinfarge des elften Jahrhunderts von Langwarden und Rodenkirchen werden wir in § 2 hören.

## § 2. Die jüngeren Friesenkirchen.

Die meisten andern Gotteshäuser der Umgebung sind als Filialen von diesen neun Mutterkirchen nicht lange nachher entstanden, wohl noch im ersten

<sup>7)</sup> Südlich von Edwarden.

<sup>8)</sup> Jahrb. 28, S. 42.

<sup>9)</sup> Das Sendrecht erwarben später freilich auch einige wenige jüngere Kirchen, so Golzwarden erst 1263, ferner Esenshamm und Hammelwarden, alle drei in bequemer Schiffsverbindung für die Sendrichter aus Bremen.

<sup>10)</sup> Siehe Wiarda, S. 333 bis 335. Die Grenzen dieser vier Sendbezirke zeigt die Karte.

<sup>11)</sup> Adam nennt zwar nicht ausdrücklich Butjadingen und Jever, aber von allen friesischen Landschaften lagen diese dem Bischof am nächsten.

<sup>12)</sup> Hamburg. UB. Nr. 170.

Viertel des zweiten Jahrtausends. Dies gilt wenigstens von dem älteren Teil unserer Marsch, also jenem von jeher kultivierten Gebiete in Jeverland, Butjadingen (nördlich vom Mitteldeich) und Stadland, dessen uralte Besiedelung sich durch sein krauses, planloses Grabensystem verrät im Unterschiede von den Parallelgräben des später angebauten Marschlandes, wie denn auch die kirchlichen Bauwerke selbst auf dieser Urmarsch und der Friesischen Wehde durch ihre wuchtigen Quadern und romanischen Bauformen vielfach auf ein höheres Alter hindeuten<sup>13)</sup>.

Der zu vermutende Umfang der neun Sendkirchenbezirke, auf denen diese Filialen nach und nach erwachsen, ist auf unserer Karte dargestellt. Er entsprach ungefähr den Grenzen der eben genannten Stammesbezirke (Wangerland, Östringen usw.). Auch in Rüstingen waren die kirchlichen Bezirksgrenzen durch die vier bürgerlichen „Viertel“ des Landes gegeben, aber schon frühe sind diese 1315<sup>14)</sup> zuletzt urkundlich genannten „Viertel“ durch den Tadeeinbruch auseinandergerissen, so daß um 1420 das maßgebende kirchliche Handbuch des Mittelalters, das Stader Copiar<sup>15)</sup>, nichts mehr von der Viertelung weiß. Nach der örtlichen Belegenheit dürften einstmals zum Blexer Sendsprengel Atens, Abbehausen und Waddens gehört haben, zu Langwarden Burhave und Tossens, zu Barel die Friesische Wehde, zu Aldessen wohl Eckwarden, und auf Barel und Aldessen verteilt die vielen im Tadebusen versunkenen Kirchen. Ob Bant und die zwei Nachbargemeinden anfangs kirchlich von Aldessen oder von Barel abhängig waren, ist nicht überliefert. Vor dem Tadeeinbruch lag Bant der Sendkirche Aldessen anderthalbmal näher als der zu Barel. Als es aber um 1300 durch einen breiten Flutstrom von Aldessen getrennt war, gewann Bant eine selbständigere Stellung, jedenfalls in politischer Beziehung.

In diesen alten Marschen ist die heutige P a r o c h i a l e i n t e i l u n g um 1250 so ziemlich a b g e s c h l o s s e n gewesen (s. u.) und seitdem nur noch wenig erweitert. Redende Urkunden hierfür sind allerdings fast gar nicht erhalten, wohl aber andere nicht minder beweiskräftige, wenn auch stumme Zeugen in Gestalt von einzelnen uralten Kirchenkunstwerken. Zum gleichen Ergebnis kommt man beim Verhör der Chroniken, deren Ausjagen allerdings mit Vorsicht zu buchen sind.

Was zunächst die 22 um 1250 wohl schon vorhandenen J e v e r s c h e n Kirchen betrifft, so werden Waddewarden<sup>16)</sup>, Sengwarden, Sillenstede, Jever,

<sup>13)</sup> Diese altertümlichen Bauformen dürfen wir natürlich nicht in denjenigen alten Marschkirchen suchen, die später ganz umgebaut sind. Solche Umbauten fanden statt neuerdings in Burhave und Abbehausen, etwas früher in Waddens und Atens und vor der Reformation wohl in Sande und Fedderwarden (Bau- u. Kunstdenkmäler).

<sup>14)</sup> Rüstning, Old. UB. II, 270.

<sup>15)</sup> In der Karte am Schlusse der Arbeit sind die Grenzen der vier Rüstinger Sendsprengel nur schematisch eingezeichnet.

<sup>16)</sup> Die „Capelle“ zu Waddewarden schon 1246. Ehrentz. II S. 367.

Sande (?), Sandel, Schortens bereits vor 1200 in der Östringer Chronik erwähnt. Sichergestellt ist wenigstens die Zeit vor 1300 für die drei ersten durch ihre romanischen Taufsteine; das gleiche gilt für Oldorf, Wiarden<sup>17)</sup>, Heppens Neuende und Hohentkirchen<sup>18)</sup>. Sogar bis ins elfte Jahrhundert zurück führen uns nach kundiger Schätzung<sup>19)</sup> uralte Steinsärge mit fremdartigen Zierformen aus Wüppels, Schortens, Sillenstede, Sandel und aus den früheren Kirchhöfen zu Bant und Dangast. Daß Akum und Hohentkirchen chronikalisch vollends ins neunte Jahrhundert verlegt werden, ist in § 1 bereits gesagt<sup>20)</sup>. Manche von den genannten Kirchen, aber auch Minsen, Lettens, Pakens und Cleverns müssen schon wegen des Baustils wenigstens vor 1300 angelegt sein. Fedderwarden und Sande gehören in ihrer jetzigen Gestalt einer späteren Periode an, sind aber wohl nur Nachkömmlinge älterer Bauten, ebenso Wiefels und Westrum, deren Uranlagen 1420 schon in Schutt und Asche lagen<sup>21)</sup>. Nur Middoge und St. Joost sind nachweislich jüngeren Datums und erst um 1500 von Lettens und Hohentkirchen abgezweigt, haben aber vorher schon als Kapellen gedient<sup>22)</sup>.

Unter den sechs alten Butjadinger Kirchspielen erscheinen Blegen, Waddens, Abbehausen und Edwarden urkundlich zuerst 1312, Langwarden und Burhave zuerst 1315; aber bereits 1220, also viel früher, wird eine Mehrzahl von Parochien in jedem der vier Rüstinger Sendsprengel vorausgesetzt, also auch in dem Blegier und Langwarder<sup>23)</sup>, so daß schon damals keine der sechs Butjadinger Pfarrkirchen gefehlt haben wird. Für Abbehausen ist überdies das dreizehnte Jahrhundert durch seinen Taufstein<sup>24)</sup> gesichert, und für Langwarden sogar das elfte durch die Steinsärge vom Friesenkirchhof. Das gleiche Alter wird für Edwarden als eine Humostiftung wenigstens von der Inschener Agende behauptet<sup>25)</sup>. Das uralte Blegen aber führt die Reihe seiner Pfarrer, wenn auch nur sagenhaft, sogar bis zu Willehad hinauf<sup>26)</sup>. Nur Toffens und Altens sind erst spät (um 1500) zu Pfarrkirchen erhoben, nachdem sie schon ein Jahrhundert als Kapellen bestanden hatten<sup>27)</sup>. Über Stollhamm und Seefeld, als zur neuen Marsch gehörig, siehe § 3.

17) Hier Steinbild über dem Portal aus d. 13. Jahrhundert, Bau- und Kunstdenkmäler.

18) Abbildungen der Taufsteine im Jahresbericht V. Stein von Jever unsicher.

19) Brief des Universitätsprofessors D. Victor Schulze vom 26. 1. 1928 im Landesarchiv; Abbildung der jetzt im Landesmuseum befindlichen Särge zum Teil im Jahrbuch 50 u. 51 des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande.

20) Chronikon Rastedense bei Meiboom II, S. 90.

21) Stader Copiar.

22) Jahrb. 31, S. 72.

23) Old. UB. II, 53.

24) Old. Blätter 1822 S. 450 ff. Bau- und Kunstdenkmäler.

25) Vgl. Rühning Old. UB. IV, 2, 5, 9.

26) Old. Blätter 1822.

27) Jahrbuch 31, S. 69 u. 96. Toffens wird 1414 u. 1521 noch Kapelle genannt, hatte aber schon 1414 einen „Rektor“. Es wird 1521 zur Parochie Edwarden gezählt, mag aber

Von den drei Stadländer Kirchen reicht Rodenkirchen mindestens ins elfte Jahrhundert zurück (Steinsarg)<sup>28)</sup>. Holzwarden, eine Filiale davon, ist schon 1263 zur Parochialkirche aufgerückt<sup>29)</sup>, Esenshamm wohl noch früher, wenn auch als Kirche erst 1384 urkundlich genannt<sup>30)</sup>. Alle drei Kirchen werden zusammen mit Abbehausen chronikalisch sogar schon im elften Jahrhundert angelegt als Besitztümer des friesisch-oldenburgischen Grafenstammes, der angeblich in Hayenwerf seinen Sitz hatte<sup>31)</sup>. — Dedesdorf im Lande Wührden jenseits der Weser ist um 1050 zunächst als Kapelle gegründet<sup>32)</sup>.

### § 3. Die Kirchen in der Moormarsch und in Stedingen.

In den bis hierher durchwanderten uralten Marschen war somit die Pfarrsprengelbildung um 1250 so gut wie abgeschlossen — bis auf Middoge und St. Joost, Toffens und Atens. Anders in den jüngeren Marschen. Diese sind erst nach 1150, z. T. aber noch viel später eingedeicht oder kolonisiert, was sie durch ihr planvolles, geradliniges Grabensystem zu erkennen geben<sup>33)</sup>. Auf diesem Koloniallande von Stollhamm herunter bis Moorriem und Stedingen entstanden noch weitere 18 Pfarrsprengel, davon die Mehrzahl erst nach 1250. So Stollhamm um 1450 auf dem alten Heete- und Ahnegroden<sup>34)</sup>; ferner Seefeld 1675 auf dem Hoben, Schweiburg etwa zur selben Zeit und Jade schon um 1500<sup>35)</sup>, alle drei dem Meerbusen abgerungen; auf dem Lockflethgroden aber Schwei um 1500<sup>36)</sup> und Strückhausen 1519, letzteres an Stelle eines älteren Sprengels, der nur die Südhälfte der Gemeinde umfaßt hatte (1396)<sup>37)</sup>.

Im Kolonialgebiete der Stedinger an Hunte und Weser sind bald nach ihrem Einzug von Elsflath (s. o.) abgezweigt: Hammelwarden wohl schon

doch zu Langwarden gehört haben, als die Parochialkirche von Edwarden noch in dem weiter entfernten Edwarderbrügge stand Atens dürfte erst nach dem Fall der Friedeburg (1424) entstanden sein in Verbindung mit dem Kloster.

<sup>28)</sup> Urkundl. 1244. Nach P. Rieken, Pfarrarchiv Rodenkirchen, 1131 gegründet; ohne Gewähr.

<sup>29)</sup> Ehrentraut II, S. 421.

<sup>30)</sup> 1384 (Stader Copiar) bestand die Kirche schon länger. Idenieffen, Gesch. der Gem. Esenshamm.

<sup>31)</sup> Meiboom II, S. 141. Chronik van den groten Daden, S. 213.

<sup>32)</sup> Hamb. NB. Nr. 128.

<sup>33)</sup> Jahrb. 28.

<sup>34)</sup> Stollhamm 1420 im Stader Copiar noch nicht genannt, wird nach Hamelmann ca. 1440 eingedeicht; Proömium zur Chronik.

<sup>35)</sup> „Kirchspiel Brijade“ schon 1428.

<sup>36)</sup> Nach Hamelmanns Chronik S. 288 vor 1480.

<sup>37)</sup> Eschen, Strückhausen. Die Kirche von 1396 lag im Felde auf der Harlinghäuser Bau, ca. 2 km südöstlich von dem Gutshof.



1150<sup>38)</sup>, Vinebrof um 1200, dann als Erfaß dafür nach dessen Untergang<sup>39)</sup> um 1400 Oldenbrof und Neuenbrof, und seit 1500 auch Großenmeer. Eine jüngere Tochter Elsfleths ist Bardensfleth, noch 1420 als „Neuen“kirchen bezeichnet. — Im Berner Sendbezirk entstanden Bardewisch vor 1245, etwas später wohl Warfleth, Neuenhuntof 1489 (als Kapelle schon seit 1261), Altenhuntof um 1300, Holle wohl schon vor 1200, aber seit 1230 nicht mehr dem Berner Sendstuhl zuständig<sup>40)</sup>. Über alle diese Moorriemer und Stedinger Kirchen findet man Näheres im Jahrbuch 28. Brake und Ovelgönne find moderne Bildungen.

#### § 4. Die Kirchen auf der Oldenburg-Delmenhorfter Geest. (S. Karte.)

Wenn auf der Marsch nach der Tradition die Gründung der ältesten Mutterkirchen mit dem Namen des großen Bischofs Ansgar (850) verknüpft ist, so auf der Oldenburg-Delmenhorfter Geest mit dem des nicht minder großen Adalbert von Bremen, des Freundes Kaiser Heinrichs IV.<sup>41)</sup>, der 200 Jahre später (um 1050) unsere drei ersten Geestkirchen stiftete oder doch weihte. Es sind auf dem Ammerlande Wiefelstede als Sendkirche (1057 ?)<sup>42)</sup> und Rastede (1059) und die Delmenhorfter Mutterkirche Ganderkesee (ca. 1050<sup>43)</sup>, urkundlich zuerst 1189. Ganderkesees älteste Tochter und zweite Sendkirche im Delmenhorstischen ist Hasbergen (Stader Copiar) wohl schon vor 1142<sup>44)</sup>, als dessen Filialen Süderbrof-Altenesch und Schönemoor von den Stedingern bei ihrer Ansiedlung begründet sein werden, beide vor 1230<sup>45)</sup>. Aus Hasbergen ist bald danach auch Delmenhorst herausgeschält, nach Hamelmann 1265<sup>46)</sup>. In dem Ganderkeseer Sendedsprengel aber erwachsen als weitere Tochterkirchen Dötlingen, nach den Bauformen schon um 1100<sup>47)</sup>, und hatten als Sühne für einen Grafenmord vor 1200<sup>48)</sup>, Hude aber erst nach 1500 unter Benutzung der Torkapelle des früheren Klosters. — Ob auch Stuhr ursprünglich von Ganderkesee

<sup>38)</sup> Schon 1139 vollständig besiedelt. Old. UB. II, 19.

<sup>39)</sup> Jahrb. 28.

<sup>40)</sup> Damals dem Bremer „Weißamt“ zugewiesen.

<sup>41)</sup> Er schenkte dem Bremer Erzstuhl das Stedingerland.

<sup>42)</sup> So Wolters bei Meiboom, II, 537. Dann wäre sie erst zwei Jahre vor Rastede gegründet (fraglich!).

<sup>43)</sup> Gestiftet von dem Capellan Adalberts, dessen Nachfolger anscheinend „Herren in Ganderkesee“ titulierte wurden. Stader Copiar, S. 55; Meiboom, II, S. 40. Urkundlich wird Ganderkesee erst 1189 genannt. Brem. UB. I, Nr. 76.

<sup>44)</sup> Old. UB. II, 20. Freilich nur als Ortschaft genannt. Meiboom II, 40.

<sup>45)</sup> Die beiden Kirchen sind anscheinend schon 1230 vom Hasberger Sprengel gelöst und dem Bremer Weißamt zugelegt. Stad. Copiar S. 55.

<sup>46)</sup> Opera Genealogica S. 357. Die Urkunde von 1285 setzt das Vorhandensein der Kirche schon voraus. Vergl. Vollers Chronik. Jahrb. 31, S. 82.

<sup>47)</sup> Bau- und Kunstdenkmäler; wird erst 1302 als Kirchspiel genannt. Ganderkesee und Dötlingen standen unter dem gleichen Kirchenpatronat. Stad. Copiar.

<sup>48)</sup> Meiboom II, 100. Daß Hatten einst zu Wiefelstede gehörte, ist Fabel. Sello, Territ. Entwickl.



abstammte, ist zweifelhaft, denn schon 1187 erscheint es als dem Bremer Ansgarikapitel inkorporiert<sup>49)</sup>.

Auf dem Ammerlande ist neben Wiefelstede als zweite Sendkirche Westerstede von Bischof Adelbero<sup>50)</sup> (1123—47) gestiftet unter Beihilfe derer von Fikensolt, die das Patronat indessen dem Propst von Reepsholt (Ostfriesland) überließen. Um 1250 scheint davon Apen<sup>51)</sup> abgezweigt zu sein, dessen Gründer und spätere Kirchenpatrone die Ritter gleichen Namens waren. Filialen von Wiefelstede aber sind Rastede (1059 f. o.) und die ca. 1124 vom Oldenburger Grafen Egilmar II. gestiftete dritte Ammerländische Sendkirche Zwischenahn<sup>52)</sup>, als deren Ableger wieder um etwa 100 Jahre später Edewecht, zuerst wohl nur als Kapelle, entstanden sein dürfte<sup>53)</sup>. Für Oldenburg ist eine Pfarrkirche nicht vor 1242 bezeugt (Rast.Urk.); 1420 gehört es zu den Sendorten. Die drei vorstädtischen Kirchen sind erst in unsern Tagen erbaut, Osternburg aber 1616.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Pfarrsprengelbildung auf unserer Geest um 1250 — also zu gleicher Zeit wie in der alten Marsch (§ 2) — in den Hauptzügen abgeschlossen war, obwohl sie erst 200 Jahre später begonnen hatte, also um 1050 (f. o.). Noch bis nach 1000 hatte es hier somit an jeder geordneten kirchlichen Versorgung gefehlt, wenngleich der Sieg des Kreuzes mit der Taufe Widukinds schon vor 800 besiegelt war. Man möchte wissen, in welchem eigentümlichen Mittelzustande zwischen Heidentum und Christentum sich unser alter Sachsehgau von Bremen bis zur ostfriesischen Grenze in diesen zweieinhalb Jahrhunderten (800—1050) befunden haben mag. Der Fuldaer Mönch Meginhardt sagt wohl mit Recht, unsere Vorfahren seien im neunten Jahrhundert noch in den Irrtümern des Heidentums verstrickt gewesen<sup>54)</sup>, und Adam von Bremen, der Zeitgenosse unserer ersten Geestkirchenbauten, weiß davon zu erzählen, wie noch zu Bischof Unwans Zeiten, also nach 1000, unsere „Sumpfbewohner die heiligen Götterhaine mit törichter Verehrung besucht hätten“, so daß sich der Bischof diese mit der Art niederzulegen genötigt sah. Dabei darf man sich unsere Geest damals nicht etwa als noch halbwegs unbewohnt vorstellen, denn schon im Jahre 1059, bei Gründung der Rasteder Kirche werden fast sämtliche noch heute dazu gehörenden Dörfer als bereits vor-

<sup>49)</sup> Brem. UB. I, 66. Vergl. § 27.

<sup>50)</sup> Meiboom II, 143. Hamelm. Proömium.

<sup>51)</sup> Urkundlich erst 1339, nach dem ältesten Kirchenbuch schon 1239.

<sup>52)</sup> Meiboom II, 143. Chronik van den groten Daden S. 214. Stader Copiar.

<sup>53)</sup> Urkundlich erst 1368, noch 1392 „capella“ parochialis genannt.

<sup>54)</sup> Meginhardt läßt in seiner translatio Alexandri, worin er die Überführung der Alexanderreliquien nach Wildeshausen beschreibt, den Kaiser Lothar I. († 855) sagen, die Sachsen und Friesen hätten das Evangelium zwar seit geraumer Zeit angenommen, stünden aber wegen der Nachbarschaft der Heiden (Normannen und Slaven) nur z. T. in der wahren Religion fest und seien beinahe schon „abgefallen“. Monumenta XXI, 11. Die Missionierung des Ammerlandes schon im 9. Jahrhundert weist Sello, Terr. G., mit Recht ab.

handen aufgezählt mit ihrer altertümlichen Benennung. Lappenberg in Ehrentraut, Friesisches Archiv II, S. 247, und Rütthning, Old. UB. II, 10.

### § 5. Die Kirchen auf der Wildeshäuser Geest und Wardenburg.

Anders im Münsterisch-Wildeshäuser Anteil des Herzogtums, südlich der Hunte und Haaren, der einstmals kirchlich nicht zur Bremer, sondern zur Osnabrücker Diözese gehörte. Hier hat die geistliche Versorgung viel raschere Fortschritte gemacht (Bisbef schon 855). Unsere Betrachtung beschränkt sich indessen auf den Nordzipfel davon, die jetzt evangelischen vier Kirchspiele Wildeshausen, Großenkneten, Huntlosen und Wardenburg. Die Wildeshäuser Alexanderkirche ist schon 851 gestiftet (Graf Walbert)<sup>55</sup>), die Petruskirche in Westerborg, südlich von Wardenburg, schon vor 890<sup>56</sup>). Die Huntloser Kirche wird schon um 1100 genannt<sup>57</sup>), und der Großenknetener Pfarrsprengel, aus dem Huntlosen offensichtlich nur herausgeschält ist, muß noch viel weiter zurückreichen<sup>58</sup>). Begünstigt wurde die schnelle Entwicklung im südlichen Oldenburg durch die größere Nähe der ältesten Hauptklöster Niedersachsens, Corvey an der Weser und Werden an der Ruhr, die hier schon früher reich begütert waren und Mission trieben.

### § 6. Die Bauherren der Kirchen.

Es fragt sich nun, wer zur Erbauung all dieser Kirchen in so wenigen Jahrhunderten die nötigen Mittel hergegeben hat. Auf der Geest müssen es nach den Chroniken<sup>59</sup>) meist Bischöfe, Prälaten, Grafen und Adelsherren gewesen sein, deren Rechtsnachfolger denn auch im Mittelalter das Kirchenpatronat innehatten. Im Jahrbuch 31 § 31 findet man diese Standesherrn vollständig aufgezählt. Für ihre Stiftungen waren sie an die bischöfliche Approbation gebunden — wenigstens in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Anders in den friesischen Gebieten. Hier waren die Gemeinden selbst die Bauherren ihrer Kirchen; sie bezeichnen sich auch später als solche in ihren Urkunden<sup>60</sup>) und behielten demgemäß bis zur Reformation das Patronat daran selbst in der Hand<sup>61</sup>). Eine bischöfliche Einmischung in den Bau ihrer

<sup>55</sup>) Die erste Kapelle in Wildeshausen soll schon vor 800 vom hl. Willehad gestiftet sein. Chronik v. d. gr. Daden, S. 203.

<sup>56</sup>) Osnabr. UB. I, 57. Die Kirche stand später lange wüst, ist aber vor 1200 wieder aufgebaut. Bergl. Hayen, Jahrb. V.

<sup>57</sup>) Old. UB. II, 16.

<sup>58</sup>) Die Großenknetener Kirche zuerst genannt ca. 1150. Osnabr. UB. I, 279.

<sup>59</sup>) Urkundliche Nachrichten haben wir nur vereinzelt, so bei Rastede (Graf Huno), Gollwarden (Erzbischof), Westerborg zweite Gründung (die von Holte).

<sup>60</sup>) Old. UB. II, 648 nach Bremer UB. V, 127: Lies „Olderen“ (statt „Olden“) wie am Eingang der Urkunde.

<sup>61</sup>) Jahrb. 31, § 31.

Gotteshäuser lehnten sie strikte ab<sup>62</sup>). Ähnliche kirchenrechtliche Vorzugsstellung ist auch den Stedingern bei ihrer ersten Ansiedlung 1142 bewilligt<sup>63</sup>), nach dem Verlust ihrer Freiheit 1234 aber wieder entzogen worden<sup>64</sup>).

Ganz ohne Mithilfe der Gemeinden konnte es natürlich auch auf der Geest bei Kirchenbauten nicht zugehen. Was aber die standesherrlichen Kirchenstifter für sich allein beisteuerten, war meist das Baugrundstück und die Dienstländereien für die Geistlichkeit. So war der Kirchplatz in Holzwarden ein Geschenk vom Erzbischof<sup>65</sup>) und der in Westerstede von den Fikensoltens, die daneben noch andere Liegenschaften hergaben<sup>66</sup>). Auch die Wildeshauser Alexanderkirche dürfte auf Graf Walberts Gründen stehen. Wenn jedoch diesen Kirchenfundatoren<sup>67</sup>) hier und da auch die Errichtung des Gebäudes selbst zugeschrieben wird — „erexit, construxit, fabricavit, aedificavit“ —<sup>68</sup>) so müssen sie wenigstens den Baumeister, aber wohl auch das Material, Holz und Steine, dazu hergegeben haben.

### § 7. Das Baumaterial der Kirchen.

Daß im ersten Jahrtausend nach Christo Holzkonstruktion vorherrschte, muß man wohl annehmen, denn noch Bischof Unwan (1013—29) ließ 12 Holzkirchen bauen aus den Stämmen der von ihm gefälltten Göhenhaine (§ 3)<sup>69</sup>). Daß aber sein vierter Nachfolger Adalbert bei unsern ersten Haupt-Geestkirchen (Wiefelstede—Banderkesee) dieses vergängliche Material noch sollte zugelassen haben (1050), ist bei seiner Prachtliebe wenig wahrscheinlich. Sogar bei der kleinen Elmendorfer Kapelle von 1134 wurde der Holzbau wie etwas Absonderliches empfunden und von dem Rasteder Chronisten (1300) eigens angemerkt<sup>70</sup>). So war man denn bei uns wohl schon zu Adalberts Zeiten zum Steinkirchenbau übergegangen. Aber welches Material stand hierfür um 1050 zur Verfügung? Backsteinbau im Großen ist nach Dehio nicht vor 1150 in Norddeutschland eingeführt und stand erst um 1200 an der Weser in Blüte<sup>71</sup>); vielleicht war die Kloster Huder Ziegelei (um 1250) die erste kunstgerecht betriebene im Lande<sup>72</sup>), so daß für unsere ältesten Steinkirchen nur der edle, u n v e r m i s c h t e Q u a d e r b a u in Frage kam.

<sup>62</sup>) Afegabuch. Wiarda S. 333; Jeverisches Sondernrecht: Sello, Friesische Studien, S. 75.

<sup>63</sup>) Hamburger UB. Nr. 165. Old. UB. II, 20.

<sup>64</sup>) Schon 1261 war zur Errichtung der Neuenhüntorfer Kapelle das bischöfliche Placet nötig. Old. UB. II, 134.

<sup>65</sup>) Ehrentraut II, 421 und Old. UB. II, 139. Die Pfarrdotacion gab die Gemeinde her.

<sup>66</sup>) Meiboom II, 96.

<sup>67</sup>) fundus = Grundstück.

<sup>68</sup>) So bei Elsfleth, Berne, Hohenkirchen, Wiefelstede, Rastede. Meiboom II, 89, 90.

<sup>69</sup>) Adam von Bremen.

<sup>70</sup>) Ehrentraut II, S. 260.

<sup>71</sup>) Geschichte der Deutschen Kunst I, S. 282.

<sup>72</sup>) S. Rütthning, Old. UB. IV, 373, 374. Der Platz gegenüber dem Kloster jenseits der Berne heißt noch heute Ziegelhof.



Echte Stücke davon sind aber heute nur da noch zu finden, wo vor allem die *I n n e n w ä n d e* unserer Kirchen Quaderwerk aufweisen; die Außenseite ist weniger maßgebend, weil sie leichter Zerstörungen und Veränderungen ausgesetzt war. Solcher nicht bloß von außen, sondern auch von innen unverfälschte Quaderbau hat sich nun tatsächlich erhalten in ziemlichem Teilstücken gerade unserer uralten Sendkirchen wie Hohenkirchen, Barel, Langwarden, Blegen, Rodenkirchen, Berne, Gandertese, Hasbergen, Wieselstede, Westerstede, Zwischenahn<sup>73)</sup>; desgleichen in zwei Nichtsendkirchen, Sengwarden, Dötlingen<sup>74)</sup>. Man darf also die betreffenden Teilstücke der genannten alten Kirchen in die Zeit *v o r* Einführung des Ziegelsteins setzen, also vor 1150 oder 1200. Alle unsere anderen Quaderkirchen dagegen müssen *n a c h* dieser Zeit gebaut sein, weil sie *i n n e n* Ziegelwände haben. Dahin gehören Minsen, Wiarden, Lettens, Waddewarden, Pakens, Sillenstede, Cleverns, Schortens, Bockhorn, Zetel, Esenshamm. Da sie aber, soweit romanische Formen vorherrschen, schwerlich nach 1300 entstanden sind, so hat man eine bequeme Handhabe für ihre ungefähre Altersbestimmung.

In vielen Fällen ist die äußere Quaderung mit Ziegelsteinen durchwirkt — in der Regel wohl späteres *F l i c k w e r k*. Denkbar wäre aber auch der Fall, daß man bei einem Abbruch und Neubau die Quadern einer früheren, kleineren Kirche wieder benutzte und sie, weil man damit zu kurz kam, von *v o r n h e r e i n* mit dem neuen, billigeren Backstein versetzte.

Als Material für das *Q u a d e r w e r k* standen *d r e i v e r s c h i e d e n e* *S o r t e n* zur Verfügung; man holte es sich je nach der Gelegenheit des Ortes, so den *S a n d s t e i n* von der Porta Westphalica für die Kirchen entlang dem Weserstrom von Berne bis Burhave (alte Kirche), den *T u f f s t e i n* vom Rheine her in Langwarden und Blegen<sup>75)</sup>, sonst aber überall den *G r a n i t*, der sich auf der Geest in Gestalt von Findlingen massenhaft von selbst darbot. In der Jeverischen Marsch freilich war er wenig oder gar nicht zu finden, und man könnte versucht sein, hier an Schiffsfrachten aus Schweden<sup>76)</sup> zu denken. Aber gerade drüben in seiner Heimat ist der Granit im Mittelalter zu Kirchenbauzwecken niemals benutzt, geschweige denn exportiert worden, weil man dort auch den weichen und darum bequemeren Kalkstein hatte<sup>76)</sup>. So war denn auch für die vielen Jeverischen Quaderkirchen nur der heimische Findlingsgranit ver-

<sup>73)</sup> In Barel das Westschiff; in Blegen das untere Turmgeschoß; in Gandertese Teile des Westschiffes (später gothisiert) und des Turmes, in Hasbergen Teile des Turmes und der Nordwand, in Westerstede unteres Turmgeschoß und Westschiff; in Zwischenahn Teile des Westschiffes und des Turmes. Die übrigen alten Sendkirchen wie Jever, Aldeßen, Elsflath, sind umgebaut bzw. versunken.

<sup>74)</sup> In Dötlingen das Westschiff, in Sengwarden der Hauptteil der Kirche.

<sup>75)</sup> Der Tuffstein kommt auch in Sandel und Schortens vor.

<sup>76)</sup> Lundbohm, Schwedische Steinindustrie. Schwedische geologische Untersuchungen, Göteborg, 1891.



fügbar. Indem man diesen in den Heiden der Geest auflos, wo man ihn fand, mußte das wahllose Gefüge aus dem nach Korn und Farbe so verschiedenen Granit ein zart abgetöntes Mosaik abgeben, das die sonst so glatten, ungliederten Wände unserer Jeverischen Dorfkirchen für den aufmerksamen Beschauer so wundervoll belebt<sup>77)</sup>. So hat denn der kleine Friesenstamm<sup>78)</sup> unseres Gebietes allein links vom Jadebusen in wenigen Menschenaltern ca. 30 Kirchen<sup>79)</sup> aus den stahlharten, ungefügten<sup>80)</sup> Findlingsblöcken hergerichtet und mit der sauberen Quaderung im ganzen ungefähr 2 ha Wandfläche bedeckt<sup>81)</sup>, ein Zeugnis von Tatkraft, nur noch zu vergleichen mit dem „goldenen“ Deichringe, womit derselbe kleine Stamm sein Land viele Kilometer weit umgürtet hat, unter den schwersten Kämpfen aller Art.

Diese trohigen Friesenkirchen mit ihren glatten Granitwänden und mit Fenstern wie Schießcharten haben im späteren Mittelalter oft als Wehrburgen gedient in Verbindung mit Kirchhofsmauer und Graben und einem Torbogen, der zugleich den Glockenturm bildete<sup>82)</sup>. Aber dies war nach der Behauptung der Butjadinger (1419) nur ein späterer Mißbrauch der Kirchen<sup>83)</sup>, die ursprünglich rein geistlichen Zwecken gewidmet und erst von den Häuptlingen in „Pferdeställe und Mordkühlen“ verwandelt waren<sup>84)</sup>. Auch Jeverische Urkunden lassen sich so deuten<sup>85)</sup>, und das Asegabuch kennt anscheinend kirchliche Befestigungstürme noch nicht (1250).

Als Bindemittel für das Mauerwerk diente einstmalig der Muschelschelfalk, steinhart wie Zement, und nicht nur dem Zahne der Zeit trohend, sondern auch der Zerstörungswut späterer Generationen (Kl. Hude). Die Blexer Kirche z. B. besaß viele Tonnen solcher Muscheln („Kabbites“), bis Anton I. sie ihr entführte<sup>86)</sup>. In Verbindung mit Steingrus wurde dieser Kalk auch zur Füllung der Hohlwände benutzt. Aber für die äußere Quaderverkleidung ergab sich damit kein fester, dauerhafter Halt. Denn weil die Blöcke nur nach außen zu rechteckig behauen und gefügt waren, nach innen aber nur mit ihren natürlichen, runden, glatten Flächen in das Mauerwerk hineinragten, so lösten sie sich nur zu leicht aus der Kalkgußfüllung heraus<sup>87)</sup>. So ist manche stolze Granitwand,

<sup>77)</sup> Die Jeverischen Kirchen sind hier nur als Beispiel gedacht.

<sup>78)</sup> Jeverland und Friesische Wehde, damals höchstens 10—20 000 Seelen.

<sup>79)</sup> Dabei sind die in der Jade versunkenen mitgerechnet.

<sup>80)</sup> Bis 1 m Dicke (Sillenstede).

<sup>81)</sup> Bei diesem Massenkonsum sind die Findlinge auf der Jever-Bareler Geest selten geworden.

<sup>82)</sup> Sello, Territoriale Entwicklung § 287—97.

<sup>83)</sup> Die Kirche zu Bant ist nach Kemmer erst 1355 befestigt. Sello, Fries. Studien S. 104.

<sup>84)</sup> Urf. 27./9. 1419. Rütthning, Old. UB. II, 657.

<sup>85)</sup> Z. B. Urf. des Kl. Ostringfelde.

<sup>86)</sup> Jahrbuch 31, S. 106 bei Blexen.

<sup>87)</sup> Herabgefallene Quadern findet man noch in der Umgebung der Kirchen. Fedderwarden und Waddewarden in den Bau- und Kunstdenkmälern.

anfangs scheinbar Jahrtausenden gewachsen, schon nach wenigen 100 Jahren weggesackt und durch kümmerliches Ziegelwerk ersetzt<sup>88)</sup> oder wie in Minsen und Hohenkirchen notdürftig durch Eisenklammern festgehalten.

### § 8. Bedachung, Gewölbe, Türme, Altäre, Taufsteine usw.

Als Bedachung der Kirchen dürften im Mittelalter meist Pfannen gedient haben. Schon um 1300 lieferte der Huder Ziegelhof 2000 davon nach Esens<sup>89)</sup>. Vor 1200 (s. o.)<sup>90)</sup> wird man sich mit Schindeldächern beholfen haben, deren eines sich auf dem runden Kirchturm zu Katekau bis auf diesen Tag erhalten hat. Von der kostbaren Metalldeckung hören wir nur in Bleggen und andern Butjadinger Kirchen<sup>91)</sup> (Blei) und in der 1538 zerstörten Kreuzkirche zu Wardenburg<sup>92)</sup> (Kupfer). Zum Dachstuhl gebrauchte man böhmische Latten<sup>93)</sup>.

Der Turm am Westgiebel fand sich auch schon im Mittelalter nicht selten, so in Wildeshausen, Hatten, Huntlosen, Ganderkesee, Dötlingen, Stuhr, Hasbergen, Schönemoor, Bardewisch, Berne, Esenshamm, Dedesdorf, Bleggen, Langwarden<sup>94)</sup>. Manchmal hatte man daneben noch ein besonderes, abseits stehendes niedriges Glockenhaus (Zwischenahn, Wieselstede, Westerstede, Rastede) oder auch nur dieses allein, so durchweg im Severlande und in der Friesischen Wehde, in Apen, Wardenburg, Eckwarden und der alten Lambertikirche zu Oldenburg.

Der Innenraum war meist einschiffig. Hallenkirchen mit drei Schiffen von gleicher Höhe findet man jedoch in Berne, Bardewisch, Ganderkesee und der früheren Kirche zu Oldenburg; Basiliken mit erhöhtem Mittelschiff und seitlichem Oberlicht<sup>95)</sup> nur in Wildeshausen und ehemals in den beiden Klöstern Hude und Rastede<sup>96)</sup>. Die alten romanischen Kirchen hatten in der Regel flache Holzdecken<sup>97)</sup> und haben sie noch heute, wenn nicht, wie in Barel, Dötlingen, Waddewarden<sup>98)</sup> und Westerstede, die in gotischer Zeit beliebt werdenden Gewölbe nachträglich eingebaut sind. Anderswo sind umgekehrt auffällige Gewölbe aus Sparsamkeitsgründen fallen gelassen, so in Dedesdorf, Großentneten, Holle (Chor), Hatten (Schiff), Rastede (Pfarrkirche).

<sup>88)</sup> Minsen, Waddewarden, Patens.

<sup>89)</sup> Hude. Rütthing, Old. UB. IV, 373, 374.

<sup>90)</sup> Vor Einführung des Ziegelbaues.

<sup>91)</sup> Jahrb. 31, S. 106 u. 109.

<sup>92)</sup> Hayen im Jahrb. 5, S. 77. Hamelmann, Chron. S. 367.

<sup>93)</sup> Jahrb. 31, S. 106 bei Bleggen.

<sup>94)</sup> In Burhave, Waddens, Holzwarden befanden sich im Mittelalter Befestigungstürme.

<sup>95)</sup> Basilika wird auch die Kirche zu Apen genannt, ebenso die zu Schönemoor, aber nicht im bautechnischen Sinne. Urk. 4. 7. 1339 u. 13. 12. 1324.

<sup>96)</sup> Ehrentraut, II, S. 247. Vielleicht Oldenburg ursprünglich auch.

<sup>97)</sup> Vergl. Bau- und Kunstdenkmäler für die Decken und Gewölbe.

<sup>98)</sup> Hier später entfernt. Bau- und Kunstdenkmäler.

Von mittelalterlichen Glasmalereien haben wir, von den Klöstern abgesehen<sup>99)</sup>, sichere Kunde nur aus Zwischenahn<sup>100)</sup>, Wildeshausen<sup>101)</sup>, dem untergegangenen Bant<sup>102)</sup> und der Lambertikirche in Oldenburg<sup>103)</sup>. Sonst etwa vorhanden gewesene müssen dem kargen Sinne der späteren Zeiten zum Opfer gefallen sein, ebenso wie die vielen alten, durch ihre Naivität erfrischenden Freskogemälde unserer Kirchen mit der billigen Kalktünche der Reformations- oder Aufklärungszeit weggepinselt sind (vgl. § 31). Bei den romanischen Kirchen mit ihren engen Fenstern mag sich übrigens eine farbige Verglasung schon mit Rücksicht auf den Lichteinfall manchmal von vornherein verboten haben.

Von den zahlreichen Seitenaltären, die neben dem Hauptaltar im Mittelalter unsere Kirchen schmückten, ist kein einziger gerettet, die letzten wurden aber erst um 1750 in Cleverns und 1864 in Schortens abgebrochen<sup>104)</sup>. Nicht einmal ihre einstigen Plätze kann man aufzeigen; nur in Sillenstede sind sie durch die Baldachine noch gekennzeichnet, in Oldenburg und Esenshamm immerhin urkundlich nachzuweisen<sup>105)</sup>. An den Hauptaltären ist uns wenigstens eine Anzahl köstlicher, eichengeschnitzter Bildtafeln aus dem Mittelalter erhalten, so in Sillenstede, Lettens, Schortens, Cleverns, Wüppels, Betel, Holzwarden, Wiefelstede, Zwischenahn, Edewecht, Stuhr, Neuenhunteorf, Blankenburg und in der Friedhofskapelle zu Jever<sup>106)</sup>. Andere Flügelaltäre bewahrt das Landesmuseum. In der Nähe der Altäre finden sich einzeln noch die zur Aufbewahrung der konsekrierten Hostien bestimmten Sakramentshäuschen unter anderen in Langwarden, Blegen, Wildeshausen und ein monumentales 7 m hohes in der Kirche zu Lettens. Der Altarraum bzw. der Chor war manchmal durch eine Schranke von dem Schiff geschieden, so in Cleverns und Schortens<sup>107)</sup>.

Für das übrige Zubehör der mittelalterlichen Kirchen, wie Kanzeln, Gestühl, Emporen, Bilder, Reliquien, Geräte, Grabstätten usw. verweisen wir auf § 28, 31, 33 dieser Arbeit, für die Glocken und die romanischen Taufsteine<sup>108)</sup>

<sup>99)</sup> In Hude verstanden sich die Mönche selbst auf die Glasmalerei. Rütthing, *Old. UB.* IV, 377. <sup>100)</sup> Kirchen-Urk. 1512. cop. nov. II, S. 162 („Tafeln“).

<sup>101)</sup> Die vorgefundenen Reste im Besitze des Herrn Pastor Bulling verdienen nähere Untersuchung. <sup>102)</sup> Jahrbuch XIII, S. 182.

<sup>103)</sup> Fenster im Chore, Graf Dietrich den Glückseligen darstellend; *Oldenburger Blätter* 1825, S. 272.

<sup>104)</sup> Clevernscher Patrimonialbuch von 1732. Akte des Oberkirchenrats betr. Kircheninventar.

<sup>105)</sup> S. *Old. UB.* IV, Register unter Altäre. Jahrb. 31, S. 81. Esenshammer Patrimonialbuch 1601.

<sup>106)</sup> Man müßte eine besondere Monographie über diese interessanten kirchlichen Denkmäler schreiben.

<sup>107)</sup> Auch Lettner oder Lettionarium genannt, weil das Lesepult für das Evangelium ursprünglich auf diesen Schranken angebracht war. Ein über mannshohes Trennungsgitter befindet sich übrigens auch in der nachreformatorischen Kirche zu Jade.

<sup>108)</sup> Außerdem Taufsteine von Neuenbrot und Hasbergen auf den Kirchhöfen, von Abbehausen im Pfarrgarten, von Schlutter im Garten des Rötters Wieker daselbst.



auf unsere Jahrbücher 29 und 5, für die uralten Steinsärge auf Jahrbuch 50/51 der Altertumsfreunde im Rheinlande, im übrigen aber vor allem auf unsere Bau- und Kunstdenkmäler.

## II. Die Geistlichkeit und ihre Pfünden.

### § 9. Die Herkunft der Geistlichen.

Unsere mittelalterlichen Geistlichen als Glieder der mächtigsten Korporation jener Zeit und hauptsächlichste Vertreter der Bildung scheinen durchweg gut bürgerlichen Kreisen entsprossen zu sein. Für die friesischen Gebiete freilich läßt sich über ihre Herkunft in Ermangelung fester Familiennamen meist nichts ausmachen<sup>1)</sup>. Die bloßen Vornamen aber, die Harriko, Tolvo, Iko, Dodeko verraten uns nichts als ihre Zugehörigkeit zum Friesenstamme, die das Asegabuch<sup>2)</sup> übrigens auch ausdrücklich vorschrieb und schon in Rücksicht auf die damals noch lebendige friesische Mundart vorschreiben mußte. Daß die friesischen Priester aber von Hause aus auch meist Leute von Stande waren, läßt sich von ihnen als den berufenen Führern<sup>3)</sup> des Volkes und dessen geistiger Oberschicht wohl annehmen<sup>4)</sup>.

Für die sächsischen Gebiete kennen wir aber meist auch ihre Zunamen, und die Buntebart, Steenken, Kortlang, von Lindhorn, von Mandelslo, von Aschwege, Balleer, von Apen sind uns auch sonst als Adelsgeschlechter oder doch als Namen von gutem Klange bekannt. Im § 39 findet man alle vorkommenden Priesternamen aufgezählt.

Zu den höheren geistlichen Würden der Domherrn<sup>5)</sup> und Äbte<sup>6)</sup> hat aber selbst das oldenburgische Grafenhaus viele Vertreter gestellt, und vier von ihnen haben sogar den erzbischöflichen Stuhl zu Bremen bestiegen, Gerhard I.<sup>7)</sup> (1210—19), Otto I. (1344—48), Moritz (1348—59 — Administrator) und endlich Nikolaus (1422—35), der schließlich als unordentlicher Haushalter abdanken mußte<sup>8)</sup>.

Das Mindeste, was von der Herkunft eines Geistlichen verlangt wurde, war seine freie, eheliche Geburt. Der Makel illegitimer Abstammung,

<sup>1)</sup> Bei Ehentraut II, 351, kommen allerdings anscheinend schon 1248 Familiennamen vor.

<sup>2)</sup> Wiarda, S. 333.

<sup>3)</sup> Die friesischen Gemeinden hatten im Mittelalter das sogenannte Präsentations- oder Pfarrwahlrecht. Vergl. Asegabuch für Rüstingen (einschließlich Butjadingen); Sello, Fries. Studien S. 75 für Jeverland; Reimers, Papsturkunden für Burhave u. Langwarden usw.

<sup>4)</sup> Über die Führerschaft der friesischen Geistlichen siehe § 22.

<sup>5)</sup> Z. B. Graf Christoph u. a.

<sup>6)</sup> Z. B. Graf Otto, Abt v. Rastede um 1275.

<sup>7)</sup> Zugleich Bischof von Osnabrück.

<sup>8)</sup> Vergl. Kähler im Jahrbuch III.

defectus natalium, konnte aber durch den akademischen Grad eines Lizentiaten geheilt werden<sup>9)</sup>, ebenso auch durch päpstlichen Dispens<sup>10)</sup>. Priesterjöhne konnten aber auch dann noch nicht Nachfolger ihres Vaters werden, sondern bedurften dazu — gewiß eine weise Beschränkung — noch einer besonderen Genehmigung, so der Sohn des Pfarrers Edebold in Burhave (1441)<sup>11)</sup>.

### § 10. Die Vorbildung der Geistlichen.

Über die Berufsausbildung unserer mittelalterlichen Geistlichkeit sind wir wenig unterrichtet. Sicher ist nur, daß ein Universitätsbesuch erst ganz zuletzt in Aufnahme kam, denn die älteste deutsche Universität ist ja erst 1348 zu Prag gegründet<sup>12)</sup>. Von da ab bis zu Luthers Auftreten (1517) haben sich immerhin ca. 250 namentlich bekannte Studenten aus unserm Gebiete an deutschen Hochschulen immatrikulieren lassen<sup>13)</sup>. Nimmt man an, daß davon 100 Theologen waren<sup>14)</sup>, so kam in der Zeit 1348—1517 nur auf je zehn Geistliche ein Studierter<sup>15)</sup>. In dem Maße aber, wie sich die Zahl der Universitäten in Deutschland mehrte, hat natürlich auch der Prozentsatz der akademisch Gebildeten unter unsern Theologen gegen Ende des Mittelalters immer mehr zugenommen.

Als Ersatz für den Universitätsbesuch mußte den meisten oldenburgischen Theologen wohl die Schule des Domkapitels in Bremen dienen<sup>16)</sup>, eine Art von Priesterseminar, wie sie auch heute zur Ergänzung oder zum teilweisen Ersatz des Hochschulstudiums dienen<sup>17)</sup>, z. B. Bethel für die Evangelischen. Daß selbst Bischöfe darin ihre Ausbildung erhalten hatten, erzählt uns Adam von Bremen (um 1100). Ihr Lehrplan ist uns nicht bekannt, aber Grammatik und kanonisches Recht gehörten zweifellos zu den Unterrichtsfächern<sup>18)</sup>. Sicher ist, daß manche unserer Geistlichen von der Bremer Domschule eine musterhafte

<sup>9)</sup> Urf. Wildeshausen 3. 3. 1452.

<sup>10)</sup> So Everhard von Seebiek 1331 (Reimers Nr. 18); der Sohn des Grafen Christoph und Pastor Ruwe in Wardenburg.

<sup>11)</sup> Reimers. Nr. 121 u. 122.

<sup>12)</sup> Wien 1365, Heidelberg 1385, Köln 1388, Erfurt 1392, Leipzig 1409, Rostock 1419, Greifswald 1456, Freiburg 1460, Ingolstadt und Tübingen 1477, Wittenberg 1502. (In Paris hatte schon um 1300 Graf Christian studiert. Weiboom II, 152.)

<sup>13)</sup> Sichert im Jahrb. 1919/20, S. 180 ff. Hierbei sind die Studenten aus dem Münsterlande, als nicht zum evangelischen Gebiet gehörig, nicht mitgerechnet.

<sup>14)</sup> Also  $\frac{2}{5}$  der Gesamtzahl. Mediziner und Philologen hatte man damals weniger als jetzt, Theologen mehr.

<sup>15)</sup> Wir hatten in unserm Gebiete etwa 250 geistliche Stellen (ohne die Orden). Rechnet man auf jeden Geistlichen eine Dienstzeit von 40 Jahren, so war von 1348—1517 viermal Ersatz nötig, man brauchte also im ganzen 4 mal 250 = 1000 Priester.

<sup>16)</sup> So Gerd Schollink, später Vikar in Edewecht. Urf. 1518, April 3, OVA. Old.-Delmenhorst, Ortschaften, Edewecht, und der Sohn des Grafen Christoph, Rütthning. Old. UB. III, 687.

<sup>17)</sup> Die Dominikaner bildeten Priester nur für den Orden aus. Vgl. Lübbling, S., im Emdener Jahrb. XXII, S. 299 ff.

<sup>18)</sup> Reimers Nr. 8.

Handschrift<sup>19)</sup> und Rechtschreibung und eine allgemeine Bildung mitbrachten, die sie auch zu weltlichen Geschäften befähigte, vor allem aber so viel Lateinkenntnis, daß sie Messe lesen konnten. Dies war damals keineswegs so einfach, wie es scheinen könnte, schon weil die liturgischen Bücher, von denen sich viele auch aus unsern Kirchen und Klöstern erhalten haben<sup>20)</sup>, starke, die Lektüre hemmende Abkürzungen aufwiesen, die heute nur der archivalisch Gebildete zu enträtseln vermag. Dazu kam die höchst schwierige mittelalterliche Notenschrift, ohne deren Kenntnis man den Text nicht singen konnte<sup>21)</sup>.

Aber manche unserer oldenburgischen Priester hatten statt der Bremer Domakademie wohl nur unsere heimischen Stiftsschulen besucht an den drei Kollegiatkirchen zu Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen, eine Art von Gymnasien, von deren fröhlichem Treiben wir in § 20 noch hören werden. Eine dickleibige mittelalterliche Schulkladde eines solchen Gymnasiaften aus unserer Stadt, der wohl die geistliche Laufbahn einschlagen wollte, besitzen wir noch heute<sup>22)</sup>. Diese schulmäßige Vorbildung mag dann noch durch eine praktische Einführung ins geistliche Amt durch benachbarte Pastoren ergänzt worden sein.

Gelegentliche *Uückenhaftigkeit* in den theologischen Kenntnissen kann uns bei dieser Art des Studienganges nicht wundernehmen. Sie wird von unserm Oldenburger Augustinermönch und Chronisten *Schiphower* gegen Ende des Mittelalters einer sehr abfälligen Kritik unterzogen. Er schreibt<sup>23)</sup>:

„Zur Zeit des Grafen Dietrich des Glückseligen († 1440) machten einige von den Pastoren und Capellanen eine Verschwörung gegen die hiesigen Bettelmönche und bekämpften deren päpstliche Privilegien, besonders ihre Vollmacht zum Beicht hören<sup>24)</sup> in ihrer Unkenntnis des kanonischen Rechts und in ihrer völligen Unbildung, sie, die kaum, ohne stecken zu bleiben, das Requiem<sup>25)</sup> singen können und dennoch gelehrten Leuten das Widerspiel halten. Wie aber sollen sie predigen, da sie sich der Wissenschaft nicht befleißigen, oder welchen Nutzen kann der ungelehrte Priester mit seiner Predigt den Zuhörern bringen, da er die Schrift nicht kennt! — Die Bischöfe mögen sich wohl vorsehen, Unkundigen die Seelsorge für die Herde Christi anzuvertrauen, usw. usw.“

<sup>19)</sup> Man betrachte z. B. die wundervolle, klare Schrift der Rechnungsbücher des Hauses Delmenhorst.

<sup>20)</sup> Näheres § 37.

<sup>21)</sup> Die sogenannten „Neumen“ waren ohne die jetzt üblichen Querlinien, die die Höhe der Noten anzeigen.

<sup>22)</sup> Jetzt in der Landesbibliothek. Siehe die Abbildung S. 92, 93.

<sup>23)</sup> *Meiboom II.* S. 171. Die Übersetzung ist stark gekürzt und läßt einige polternde Ausdrücke, wie sie damals üblich waren, fort, v. *Halem I.* 447, irrt, wenn er die Vorwürfe gegen die Mönche, also *Schiphowers* eigene Kollegen, gerichtet sein läßt. Vgl. *Rüthning, Old. Gesch. I.* 281.

<sup>24)</sup> Die Beichtkinder wurden damit den eigenen Priestern entzogen, was diese zur Unzufriedenheit aufstachelte.

<sup>25)</sup> Totenamt.



Diese eifernden Worte Schiphowers sind zwar offenbar diktiert von heißer Liebe zu seiner Kirche<sup>26)</sup>, aber gleichzeitig, wie der Eingang zeigt, stark beeinflusst von der Rivalität zwischen den Bettelmönchen, denen er angehört, und der Weltgeistlichkeit<sup>27)</sup>, und daher mindestens einseitig. Diese Vorwürfe sind wohl nicht ganz aus der Luft gegriffen, aber die Kenntnis der Heiligen Schrift ist im Mittelalter doch viel besser gewesen, als man nach Schiphower annehmen müßte (s. § 37).

Die literarische Hinterlassenschaft unseres heimischen Weltklerus von damals werden wir in § 35—38 eingehend vorführen. Umfassende Erzeugnisse tieferer theologischer Bildung sind darin leider nicht erhalten und für unsern kleinen Bezirk auch kaum zu erwarten<sup>28)</sup>. Der erste wirklich aufschlußreiche Beleg davon sind die Einzelgutachten der 22 Jeverischen Pastoren zum *Interim*<sup>29)</sup> von 1548, zum Teil in ciceronianischem Latein oder in lebendiger, plattdeutscher Darstellung. Manche von diesen Gutachtern waren doch noch unter der alten Kirche groß geworden und erzogen, wie auch unser gelehrter erster Superintendent Hamelmann selbst, der manche von ihnen als echte Gelehrte rühmt<sup>30)</sup>. Mag sein, daß sie ihre Kenntnis und vor allem ihre Schriftkenntnis teilweise erst nach ihrem Übertritt zur Reformation erworben haben, aber doch eben nur teilweise; denn ein ausgesprochener Mangel an Wissen — *defectus scientiae* — würde ja auch vordem unter dem alten canonischen Recht ihre Priesterweihe ausgeschlossen haben.

Zur Feststellung solches Wissens wurden *Examina* abgehalten, auch schon im Mittelalter<sup>31)</sup> von den Archidiaconen, aber erst in evangelischer Zeit hat man auch in den Anstellungsurkunden der Geistlichen ihre prüfungsmäßig erwiesene „Lehrgeschicklichkeit“ gleichsam bescheinigt<sup>32)</sup>. Die mittelalterlichen Anstellungsurkunden gründen sich dagegen hierzulande meist nicht auf die intellektuelle Befähigung des Kandidaten, sondern allein auf seine kirchenrechtliche und moralische Eignung<sup>33)</sup>. Nur einmal wird auch die wissenschaftliche Qualifikation besonders hervorgehoben (*literarum scientia*), aber der Aussteller dieser

<sup>26)</sup> Jeden Abfall von ihr bezeichnet Schiphower als eine „Pest“, *Meiboom* II, 190.

<sup>27)</sup> Darunter versteht man die Pfarrgeistlichkeit im Unterschiede von den Ordenspriestern. Über ihre Rivalität siehe Anmerkung 24.

<sup>28)</sup> Die wissenschaftlichen Studien waren mehr Sache der Kloster- und Ordensbrüder.

<sup>29)</sup> In der Bibliothek des Jeverischen Gymnasiums.

<sup>30)</sup> Hamelmann, *Historia renati evangelii*.

<sup>31)</sup> Philippi, *Urkundenlehre* S. 181. Vor jeder Beförderung in Rom selbst wurden die Kandidaten förmlich geprüft; desgl. in Bremen, *Brem. UB. III*, Nr. 542, Abs. 2. Vergl. auch Reimers, Nr. 8 (1309); Hinschius II, S. 197.

<sup>32)</sup> J. B. Bestallungsurkunde des Grafen Anton I. für die Pfarrer in Jade und Strüdenhausen.

<sup>33)</sup> „*Vitae et morum honestatem, probitatis et virtutum merita*“, „*persona idonea*“. So viele Urkunden. Siehe J. B. Anlage I. Vergl. Reimers, *Papsturkunden* 1325. 30. 9. 1327; 1331 u. viele im Landesarchiv. Vergl. dagegen Emma Raß im *Brem. Jahrb.* 30.

Urkunde war auch ein geistlicher Schuldirektor an der Wildeshauser Stiftsschule<sup>34)</sup>.

### § 11. Die Weihen.

Keine tieferen Vorkenntnisse durften bei den vier niederen Weihen verlangt werden, da man sie nach kanonischem Recht schon mit sieben Jahren empfangen konnte. Graf Christoph aber erhielt sie bereits im 3. Lebensjahre, und zwar alle vier auf einen Tag<sup>35)</sup>. Die drei höheren Weihen zum Subdiakon, Diakon und Priester erfolgten jedoch viel später, die höchste erst mit dem kanonischen Alter von 24 Jahren, aber alle drei unter Umständen in rascher Folge nacheinander, so bei dem Edewechter Vikar Scholling am 19. Februar, 26. März und 21. Mai 1524<sup>36)</sup>.

Die Priesterweihe war unerlässlich für den Dienst am Altare und die Spendung der Sakramente. Wer ohne diese, wie es oft geschah, eine Pfarrstelle erlangt hatte, mußte sie bei Strafe des Verlustes binnen Jahresfrist nachholen und sich bis dahin vertreten lassen<sup>37)</sup>. Nur Minderjährigen scheint diese Frist bis zur Erreichung des kanonischen Alters verlängert zu sein, so dem Pastor von Haren, der die hiesige St. Lambertipfarre schon mit 13 Jahren besessen hatte, aber mit 21 noch Subdiakon war und weiterstudieren mußte<sup>38)</sup>.

Gewisse höhere Würdenträger aber, wie Domherren und Kanoniker konnten manchmal mit der bloßen Weihe zum Diakon auskommen<sup>39)</sup>, wenn sie kein eigentliches Pfarr- oder Vikaramt bekleideten, sondern mehr der Kirchenverwaltung dienten; so auch die 14 Kardinaldiakone in der Umgebung des Papstes<sup>40)</sup> und wohl auch manche Archidiacone an den Domkapiteln<sup>41)</sup>.

Von den Hindernissen für die Priesterweihe haben wir den defectus natalium, scientiae und aetatis<sup>42)</sup> bereits genannt; der defectus corporis und animi, körperliche und geistige Gebrechen, spielt in unseren Urkunden keine Rolle, um so mehr der defectus plenae lenitatis, der Mangel christlicher Milde, wovon befreit zu werden Graf Christoph als rücksichtsloser Haudegen nachsuchen mußte, um seine beiden Dompfründen nicht zu verlieren<sup>43)</sup>. Außer

<sup>34)</sup> Urk. OVA. Old.-Delm., Ortschaften, Wardenburg 1492 Januar 8.

<sup>35)</sup> Old. UB III, 182: 1506 Aug. 27.

<sup>36)</sup> Vgl. Urk. Edewecht 1518 April 3 und die Urkunden von 1524.

<sup>37)</sup> So der Pastor Hr. von Dalsper in Elsfleth und der Kanoniker Droge in Wildeshausen. Reimers Nr. 57 u. 66. Brem. Provinzialsynode 1328. Brem. UB. II, 300.

<sup>38)</sup> Rütthning, Old. UB. IV. 915, nach Reimers, Papsturkunden Nr. 8.

<sup>39)</sup> Brem. Jahrb. Bd. 30, S. 18.

<sup>40)</sup> Nach d. neuen Codex iur. can. nicht mehr. Vergl. Stutz, Geist des Codex S. 61.

<sup>41)</sup> Hinschius, Kirchenrecht II, S. 195 und 200 („Priesterweihe wurde von ihnen fast als Degradation empfunden“).

<sup>42)</sup> Mangel an echter Geburt, an Kenntnissen, am kanonischen Alter von 24 Jahren. Von dem letzten Mangel wurde hier anscheinend nicht dispensiert. Brem. UB. IV, 239.

<sup>43)</sup> Rütthning, Old. UB. III, 686, 694.

den eigentlichen Weihen wird gelegentlich die Tonsur erwähnt, das Abscheren eines Teiles des Haupthaares, so bei dem Sohne des Grafen Christoph<sup>44)</sup>. Diese Zeremonie wird bekanntlich auch heute noch vollzogen und bedeutet die erste Einführung in die geistliche Laufbahn.

### § 12. Die Amtseinführung.

Recht anschaulich werden uns die Formen der Bestallung für ein bestimmtes Pfarramt geschildert (*institutio, investitura*). Sie geschah fernab von dem neuen Dienstorte an dem Sitze der bischöflichen Behörden zu Bremen bzw. Osnabrück, und zwar so, daß der geistliche Obere, meist ein Domherr, als Symbol der Einkleidung sein Barett<sup>45)</sup> dem vor ihm knieenden Anwärter, nachdem er Gehorsam gelobt, aufs Haupt setzte<sup>46)</sup>. Was wir aber heute Einführung, Introdution, nennen, das blieb lediglich den Nachbarpastoren überlassen oder wurde ihnen vielmehr von dem Oberen anbefohlen, und zwar in der Bestallungsurkunde, die er dem neuen Pfarrer mit auf den Weg gab. Die nachbarlichen Geistlichen aber, die heute nur eine untergeordnete Rolle dabei spielen, mußten ihren neuen Amtsbruder selbständig einführen, ihn in den „körperlichen“ Besitz der Pfründe einsetzen, ihm dabei alle Heiligtümer, Bücher, Kultusgeräte und die Schlüssel der Kirche übergeben und ihn in sein Amt einweisen. Als ein Beispiel für viele bitten wir die Bestallungsurkunde für den Vikar Eberhard Sibrandi in Langwarden von 1520 Februar 25 (Original im Oldenburger Landesarchiv) durchzusehen, die sich auch in den älteren Akten des Oberkirchenrats gefunden hat und die das Gesagte aufs beste illustriert. Anlage I am Schlusse dieser Arbeit<sup>47)</sup>.

### § 13. Dienstwohnung, Anwesenheitspflicht und Pfründenhäufung.

Der so eingeführte Pastor fand überall zu wohnlicher Niederlassung ein **P f a r r h a u s** vor, im Mittelalter „Wedem“ genannt, das nach dem Beschlusse unserer Bremischen Provinzialsynode von 1351<sup>48)</sup> nirgends fehlen durfte und an vielen Kirchorten auch urkundlich bezeugt ist<sup>49)</sup>. Nach dem **B a u r e g u l a t i v**

<sup>44)</sup> Ebenda III, 687 und Fußnote.

<sup>45)</sup> So geschah es auch mit dem Abt von Rastede von seiten des Erzbischofs S. Capelle, *Registrum honorum etc.* S. 210. <sup>46)</sup> Anlage I u. viele Urkunden.

<sup>47)</sup> Vergl. auch die Bestallungsurkunden für Edewecht 1513 Jan. 29 und 1523 Dez. 15; für Oldorf 1506 März 5 (bei Jever, Landesarchiv); für Hohenkirchen (ebenda) 1503 März 19; für Berne 1536 Okt. 20. (Dr. Staatsarchiv Hannover, Erzst. Bremen, 1640); für Wardenburg 1492 Januar 8; für Tossens 1523 Juni 11; auch Jever, Landesarchiv 1486 Mai 18. In schon veränderter Form: für Hatten 1531 Oktober 5, Dr. OLA. Old.-Delmenhorst, Ortschaften, Hatten) und für Delmenhorst 1538 Juli 13 (Dr. OLA. Kollegiatstift Delmenhorst).

<sup>48)</sup> Brem. UB. III, 6.

<sup>49)</sup> Schortens 1517 Juni 9; Neuenhuntrorf: Lübben S. 37; Altenhuntrorf *Collect. hist. antiq.* Vol. III, pag. 417; Hasbergen, *Kopiar Eccl.* III, 236; Warfleth, 1460 Mai 3; Seediel, Urf. Sstringfelde 1523; Schönemoor 1340 Mai 26; Oldenburg, 1348 Februar 9, Kuhl, Old. UB. I, 41; Oldenburg 1307 März 5, Rütthning, Old. UB. II, 245.

dieser Synode sollte es eine bäuerliche, für einen kleinen Betrieb passende Behausung sein, siebenfach lang<sup>50)</sup>, gegen acht bis zwölf Fach bei Bollbauernhöfen, und 24 Fuß breit (7—8 m). Sie mußte einen offenen Herd und zwei dicht abgekleidete Zimmer haben, aber nur ein „gutes“ Fenster<sup>51)</sup> und mit Dach und Wänden wohl verwahrt sein, wie es einem Pfarrer geziemt. Die Vikarien, auf der Marsch reichlich mit Land ausgestattet, waren durchweg gleichfalls mit Dienstwohnungen bedacht, die sich auf dem Teverlande in den zweiten und dritten Pfarrhäusern bis heute erhalten haben und hier und da auch urkundlich bezeugt sind<sup>52)</sup>. Nach der Reformation sind sie meistens verschwunden oder später in Schulen verwandelt — Lettens<sup>53)</sup>, Rodenkirchen, Berne —, und eine von ihnen, die Vikarie in Stollhamm, ist 1580 sogar nach Ovelgönne verlegt, um als Scheune für den Amtschreiber zu dienen<sup>54)</sup>.

Auch in den Städten hatten wenigstens die Kanoniker meist eigene Diensthäuser, *Curien* genannt<sup>55)</sup>, aber wohl auch die meisten Vikare. In Tever kannte man nach der Reformation noch vier „Vikarienwerfe“<sup>56)</sup>, in Oldenburg zwölf<sup>57)</sup> Priesterwohnungen, in Wildeshausen gar achtzehn<sup>58)</sup>. Wer für die *Erhaltung der Pfarrhäuser* aufzukommen hatte, schien anfangs zweifelhaft. Noch 1340 wollte man dem Schönemoorer Pfarrer im Falle eines Neubaus die Hälfte der Kosten aufbürden<sup>59)</sup>, aber die Bremische Synode von 1351 legte die ganze Bau- und Unterhaltungspflicht den Gemeinden zur Last<sup>60)</sup>. Danach ist auch im späteren Mittelalter bei uns verfahren, so in Zwischenahn und Schortens. — Hier und da ist wohl auch ein ganzes Vikarhaus von dem Inhaber selbst geschenkt<sup>61)</sup>.

Daß der Inhaber einer geistlichen Stelle die sog. Residenzpflicht beobachtet, d. h. dauernd am Orte seines Amtes und seiner Pfründe wohnt, erscheint uns selbstverständlich, aber im Mittelalter war dies manchmal keineswegs so einfach, nämlich dann nicht, wenn ein Priester, wie so häufig, mehrere Pfründen innehatte, und zwar an verschiedenen Orten. Dieser Brauch hatte sich selbst für die höchsten Würden durchgesetzt. Unser Bischof Franz v. Waldeck z. B., der die Reformation im südlichen Oldenburg einführte<sup>62)</sup>, hatte drei Diözesen unter

<sup>50)</sup> „Fach“ ist der Zwischenraum zwischen zwei „Ständern“, d. i. den eichenen Stützen des Dachwerks.

<sup>51)</sup> Vielleicht war das Glas so teuer, daß die andern Fenster nur klein waren.

<sup>52)</sup> Elsfleth 1418 Juni 14; Langwarden R. B. Protocoll 1633; Zwischenahn 1503 März 1.

<sup>53)</sup> Akte des Oberkirchenrats: zweite Pfarre Lettens.

<sup>54)</sup> Kirchliche Beiträge 1867, S. 154. R. B. Protokoll.

<sup>55)</sup> Wildeshausen 1317 Nov. 2.

<sup>56)</sup> Klaus Klingens Erbregeister.

<sup>57)</sup> von Halem, III, 367. Dazu Kapitelshaus und Dechanei.

<sup>58)</sup> Willoh III, 376.

<sup>59)</sup> Kirchenurf. 1340 Mai 26.

<sup>60)</sup> Brem. UB. III, 6.

<sup>61)</sup> Unsere I. Frau im Rosenkranz 1525. Mscr. der Lambertikirche.

<sup>62)</sup> Jahrb. 31.

seinem Krummstabe: Münster, Osnabrück und Minden. Aber auch bei der niedern Geistlichkeit war solche Pfründen = „Cumulation“ nichts seltenes. Ein gewisser Meinhard Iconis hatte deren fast ein Duzend, darunter die allerdings damals verödeten Pfarren in Bockhorn, Zetel, Ellens, Dangast, Arngast und Tadele; ein Pfarrer in Holle zugleich die Vikarie zu Berne<sup>63</sup>), der zu Tossens eine Bremer Dompfründe, aber auch sogar die beiden Dekanate zu Oldenburg und Delmenhorst waren zeitweise in einer Hand<sup>64</sup>). Natürlich konnte der also Pfründenbehäufte sein Amt nur am Orte seiner „Residenz“ (i. o.) ausüben und mußte sich anderswo vertreten lassen. Diese Halbheit gefiel den Kirchspielsteuten begreiflicherweise wenig, sie setzten daher ihren auswärtig residierenden Priester einfach auf Halbsold oder zogen seine Einkünfte ganz zur Kirchenkasse oder gaben ihm die Stelle überhaupt nur unter der Bedingung, daß er bei ihnen Wohnung nehmen würde<sup>65</sup>). Aber mit solchen vereinzelt Zugriffen konnte man das Übel doch nicht bei der Wurzel fassen. Die Bremische Provinzialsynode von 1328 verbot daher in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht die Pfründenhäufung grundsätzlich<sup>66</sup>), aber freilich ohne durchschlagenden Erfolg, weil diese Regel durch Dispense aus Rom immer wieder durchbrochen wurde<sup>67</sup>). Besonders Seelsorgerpfründen an verschiedenen Orten (beneficia curata) sollten nicht in einer Hand vereinbar sein<sup>68</sup>) (beneficia incompatibilia), weil hierbei die Vertretung durch einen Substituten unleidlich schien, doch auch darüber setzte man sich zuletzt hinweg. Erst das Konzil von Trient hat auf diesem Gebiete Wandel geschaffen.

Das geltende kirchliche Recht schließt die Vereinigung solcher Ämter aus, die einer nicht zugleich erfüllen kann, oder deren jedes zu einem standesgemäßen Unterhalt ausreicht<sup>69</sup>).

#### § 14. Das Dienst Einkommen.

Die Zahl der also doppelt Bepfründeten wird für Bremen auf ein Viertel der Gesamtheit berechnet<sup>70</sup>); bei uns wird sie geringer gewesen sein, zumal in

<sup>63</sup>) Rütthning, Old. UB. IV, 550. 568.

<sup>64</sup>) Old. UB. IV, 888, 1015, 1020, Urf. des Erzstiftes 1414 August 14, Reimers, Nr. 86. Auch ein Vikar zu Oldenburg hatte eine Vikarie in Elsfleth, Urf. 1418 Juni 14. Reimers, Nr. 62, Rütthning, Old. UB. IV, 1077, ein Pfarrer von Elsfleth eine Dompfründe (Reimers, Nr. 36); der zu Burhave vier auswärtige Pfründen (Reimers 121).

<sup>65</sup>) Westerstede 1418 Jan. 19 Reimers, Nr. 55. Wildeshausen 1399 Febr. 3, 1452 Dez. 22; Apen 1393 August 9; Elsfleth 1418 März 18.

<sup>66</sup>) Brem. UB. II, 300.

<sup>67</sup>) Viele Papsturf. bei Reimers.

<sup>68</sup>) Grafenurf. 1541 Febr. 18. Stadt Jever 1554 März 8. Reimers, Nr. 11 und 86. Längst nicht alle Priester hatten Seelsorgerpflichten.

<sup>69</sup>) Vergl. Cod. iuris canonici, canon 1409 ff. Der Codex sollte auch von evangelischen Theologen studiert werden. So sagt unser berühmtester Kirchenrechtslehrer Stuß, Geist des Codex, S. 78.

<sup>70</sup>) Brem. Jahrb. Bd. 30.



den fetten Marschgebieten, wo auch die unterste Vikarie ihren Mann noch nährte<sup>71)</sup>. Denn die Dürftigkeit der einzelnen Pfründen war es ja, die ihre „Cumulation“ in der Stadt und auf der Geest oft wirklich rechtfertigte<sup>72)</sup>. Wo sie nämlich in Geldrenten bestanden, mußten sie bei dem Währungssturz gegen Ende des Mittelalters unrettbar in Verfall kommen<sup>73)</sup> und konnten auch durch die fortgesetzten Spenden der Gläubigen nicht auf der Höhe gehalten werden. Daher wurde die Pfründenhäufung im 15. Jahrhundert für manche Geistliche geradezu zu einer Existenzbedingung<sup>74)</sup>. Die Hasberger Vikarie z. B., gegründet 1336, mußte schon 1403 aus Mangel an Subsistenzmitteln wieder eingehen<sup>75)</sup> und die Gnadenzeit für die Erben der Priester in Wildeshausen 1350 auf zwei Jahre verlängert werden, damit nur die Nachlassschulden zu decken wären<sup>76)</sup>. Der Vikar zu Unserer l. Frau im Rosenkranz in unserer Residenz aber hatte nicht einmal seine „Notdurft“ von seiner Vikarie<sup>77)</sup>.

Über die rechnungsmäßige Höhe der derzeitigen Pfründeneinkommen auf der Marsch sind wir gut unterrichtet. Die dortigen Pfarren hatten schon damals ihren soliden Grundbesitz von 50 bis 100 Jück, die Vikare etwa die Hälfte, 20 bis 60 Jück<sup>78)</sup>, immer noch ein stattliches beneficium für einen Priester, selbst mit Familie. Für die schmäleren Einkünfte auf der Geest und in den Städten fehlen uns meist auf Ur und Halm zu berechnende Unterlagen. Ein Aushilfsmittel dafür geben uns aber Reimers Papsturkunden<sup>79)</sup>, die das Einkommen der von Rom aus vergebenen Pfründen jedesmal in runder Summe anschlagen. Es mag sein, daß die Beteiligten ihre Bezüge, um an der Sporteltage zu sparen, in Rom möglichst gering angegeben haben<sup>80)</sup>. Aber der allgemeinen Größenordnung nach können wir die päpstlichen Angaben auf Grund unserer eigenen archivalischen Quellen nur bestätigen<sup>81)</sup>. Danach betrug das Einkommen der Oldenburgischen Weltgeistlichen zwischen 2 und 10 Mark Silber<sup>82)</sup>, womit man im fünfzehnten Jahrhundert kaum das Nötigste beschaffen konnte. Die landläufige Meinung von den durchweg „fetten Pfründen“ ist also bei uns in das Gebiet der Fabel zu verweisen<sup>83)</sup>.

<sup>71)</sup> In Langwarden waren 1461 Aug. 10, alle sechs Pfründen besetzt. Kniph Urk. Ebenso 1477, Rauchheld, Glockenkunde, Old. Jahrb. 25, S. 116.

<sup>72)</sup> Brem. Jahrb. 30, 3. B. S. 127 oben.

<sup>73)</sup> Die Bremer Mark um 1500 hatte einen zehnmal geringeren Silberwert als um 1250.

<sup>74)</sup> Brem. Jahrbuch 30. S. 30, 54.

<sup>75)</sup> Brem. UB. IV, 307; Old. UB. II, 556.

<sup>76)</sup> Urk. Wildesh. 1350.

<sup>77)</sup> 1525 bei den Manuskripten.

<sup>78)</sup> Siehe die Jückzahlen Jahrb. 31, § 35.

<sup>79)</sup> Siehe § 17.

<sup>80)</sup> So der Pfarrer von Burhave nur 2 Br. Mark, also das Minimum. Reimers, 121.

<sup>81)</sup> Manuskripte der Kollegiatstifte Oldenburg und Delmenhorst.

<sup>82)</sup> Reimers, Papsturkunden (Einleitung). Nur die beiden Pfarren an der Langwarder Sendkirche hatten je 20 Gulden Einkommen (Reimers, 47). Selbst die Dekanate in Oldenburg und Delmenhorst wurden auf nur 4 Bremer Mark jährlich geschätzt. Reimers, 86.

<sup>83)</sup> Brem. Jahrb. 30.

Von diesen mäßigen Revenuen gingen nun noch gewisse kirchliche Steuern ab, so die für das Bremer Domkapitel (Sendgericht), die nach dem Stader Copiar und dem Wegabuch vielleicht 10—20 % des Einkommens ausmachten<sup>84</sup>). Dazu kamen der Türkenzehnt<sup>85</sup>), päpstliche Quarten und Sexten<sup>86</sup>) und endlich bürgerliche Lasten, wie die Deichpflicht, auf die sich die sonstige geistliche Abgabefreiheit nicht erstreckte.

### § 15. Häusliches Leben der Geistlichen; Ehelosigkeit.

Ob das hiernach verbleibende Einkommen für unsere Geest- und Stadtgeistlichen überall gereicht hätte, um neben dem Inhaber noch eine Familie zu ernähren, ist einigermassen zweifelhaft. Aber die Ehe war ihnen ja offiziell verboten<sup>87</sup>), freilich nicht aus ökonomischen Gründen, sondern um ihnen die Last und Sorge des Familienlebens abzunehmen und sie um so stärker an die Kirche zu binden. Eine andere Frage ist, wie weit die Durchführung des Zölibats hier im Mittelalter gelungen ist<sup>88</sup>). Ein großer Teil unserer Landgeistlichkeit, namentlich in den friesischen Marschen<sup>89</sup>), stand nämlich nach wie vor in einem ehelichen Verhältnis, das von der Kirche zwar bekämpft wurde, aber dem Landvolke als die selbstverständliche Ausübung eines Menschenrechtes erschien.

Priesterkinder werden daher auch in unsern Urkunden oft genug genannt. Nach kirchlichem Recht waren sie zwar mit dem Makel der Illegitimität behaftet, aber das Wegabuch zieht ihre Erbberechtigung ebensowenig in Zweifel, wie die der Laienkinder<sup>90</sup>). In der Zwischenahner Kaplanei, wo wir sie unbehelligt aufwachsen sehen, nehmen sie nach des Vaters Tode sogar die Dienstwohnung in Anspruch<sup>91</sup>), und in Burhave folgte ein Priesterjohn seinem Vater auf Wunsch der Gemeinde im Pfarramt<sup>92</sup>). Den Städtern mag diese naive Anschauungsweise abhanden gekommen sein, denn die Severaner nahmen doch Anstoß daran, als ihr Pastor bei der Reformation in aller Form zur Eheschritt<sup>93</sup>). Auch ein Stadtsoldenburger sagt voller Indignation „pro libris liberos comparant, pro studio concubinas amant“<sup>94</sup>). Dennoch stammt selbst unser

<sup>84</sup>) Nach dem Stader Copiar gaben die Pfarrer an den größeren Kirchen durchschnittlich etwa eine Bremer Mark.

<sup>85</sup>) Osnabrücker Mitteilungen Bd. 22; Jahrb. 31, S. 110.

<sup>86</sup>) Rütthning, Old. UB. IV, 100, Kl. Rastede 1378 April 25.

<sup>87</sup>) Synode zu Mainz 1051 und Gregor VII.

<sup>88</sup>) Die Bremer Synode von 1328 mußte noch gegen Übertretungen kämpfen. Brem. UB. II, 300.

<sup>89</sup>) Hier gestattete das Pfründeneinkommen die Unterhaltung einer Familie, und unverheiratete Priester wurden kaum zugelassen, wie Papst Pius II. berichtet (ca. 1460).

<sup>90</sup>) Wiarda, S. 237.

<sup>91</sup>) Kirchenurkunde, 1503 März 1.

<sup>92</sup>) Reimers, Nr. 121 und 122.

<sup>93</sup>) Hamelmann, hist. renati evangelii.

<sup>94</sup>) So der hiesige Augustinermönch und Chronist Schiphower bei Meiboom II, 171. Vergl. Old. UB. II, 921.



Fürstenhaus von einem gräflichen Priester ab, der heiratete und Vater Dietrichs des Glückseligen wurde<sup>95)</sup>).

### § 16. Zahl, Verleihung und Vertauschung der Pfründen.

Da der offizielle Zölibat der Geistlichen eine relative Bedürfnislosigkeit zur Folge hatte, so gestattete er einerseits die Beschränkung ihres Einkommens, andererseits aber auch das starke Anwachsen ihrer Anzahl. Erstaunlich, daß in Landgemeinden von ein bis zweitausend Seelen, wie Langwarden, Burhave und Rodenkirchen derzeit je sechs Geistliche standen, in Blexen, Waddens und Eckwarden je vier, und in kleinen Landstädtchen wie Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen vollends je 20—30<sup>96)</sup>. Diese gewaltige Inflation geschah jedoch erst im Herbst des Mittelalters und betraf weniger die Pfarrstellen als die Vikarien, besonders in den Städten<sup>97)</sup>, wo der wachsende Wohlstand immer neue Stiftungen zeitigte, teils zum Heile der Seelen, teils zur Versorgung jüngerer Söhne, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten.

Schließlich zählte man im jetzt evangelischen Gebiete des Herzogtums ca. 250 geistliche Stellen<sup>98)</sup>, ohne die Klöster und Orden, während sie heute trotz der Volkszunahme auf weniger als die Hälfte reduziert sind — sicherlich nicht zum Segen unserer Landeskirche. Kam hiernach vielleicht auf 300 Seelen oder 50 Familien je ein Priester, so müßte diese dichte Besetzung die Burg der mittelalterlichen Kirche — sollte man sagen — gegen den Sturm der Reformation zu halten imstande gewesen sein —, wenn die Verteidiger nicht selbst einer nach dem andern in das gegnerische Lager übergegangen wären.

Die Vergebung dieser zahlreichen geistlichen Pfründen lag in der Hand der Bischöfe von Bremen und Osnabrück oder vielmehr ihrer Archidiacone, soweit sie nicht durch das Vorschlagsrecht von Kirchenpatronen beschränkt war, meist Standesherrn, weltliche und geistliche etwa zu gleichen Teilen<sup>99)</sup>; in Friesland aber waren es die Gemeinden selbst. Daß auch der Papst dabei unter Umständen das entscheidende Wort zu sprechen hatte, werden wir in § 17 sehen<sup>100)</sup>.

Voraussetzung für die Neubesezung einer Pfründe war natürlich ihre Vakanz, die nicht nur durch den Tod des Inhabers — per obitum —, sondern

<sup>95)</sup> Meiboom II. 163. Er war Canonicus in Köln, wird als „Spiritualis“ bezeichnet und hoffte ein Kirchenfürst zu werden, bevor er heiratete. hatte aber schon 1375 nach Old. UB. II, 453, seinen geistlichen Stand abgelegt. Schon 1369 (Old. UB. IV, 477) tritt er nur als Junter und Graf auf.

<sup>96)</sup> Jahrb. 31, S. 69 ff. und S. 81 ff.

<sup>97)</sup> Über die Entstehung der zahlreichen friesischen Vikarien fehlen fast alle Nachrichten.

<sup>98)</sup> Jahrb. 31, S. 105. Danach sind mehr als 150 Stellen zur Reformationszeit einbezogen und etwa 100 übriggeblieben.

<sup>99)</sup> Vergleich Jahrb. 31, S. 60 ff. In den friesischen Gemeinden hatten diese meist selbst das Patronat. (Vergl. Reimers davon handelnde Schrift. Wiarda, S. 333. Sello, Friesl. Studien S. 75).

<sup>100)</sup> Brem. UB. IV, 436.

viel öfter noch durch seinen freiwilligen *B e r z i c h t* herbeigeführt wurde — per liberam resignationem. Bei diesem Verzicht haben wir nicht etwa an Emeritierung zu denken, sondern meist an die Vertauschung einer minder guten Pfründe gegen eine bessere. Dazu entschlossen sich besonders leicht die doppelt Bepfründeten bei ihren auswärtigen Benefizien, in denen sie ja doch nicht heimisch werden konnten, wie der Pfarrer von Burhave bei seinen vier ortsfremden Pfründen<sup>101)</sup>. Dieser im Mittelalter so häufige und von der Kurie oft genehmigte *P f r ü n d e n t a u s c h*<sup>102)</sup> wird aber zu Unrecht als ein Handel mit geistlichen Ämtern gebrandmarkt. Denn zu den auswärtigen Benefizien stand der Inhaber ja in keinem Pietätsverhältnis, weil sie ihm keinerlei persönlich zu erfüllende kirchliche Amtspflichten auflegten und auflegen konnten, sondern nur zur Ergänzung seines Ortsdiensteinkommens dienten. Es war also nicht viel anders, als wenn heute jemand irgendwelche Rentengüter gegen andere auswechselt<sup>103)</sup>. Diese immerhin unerwünschten Zustände hatten eben in der bereits gekennzeichneten Pfründenhäufung ihre Wurzel, die wiederum oft genug durch die im Laufe des Mittelalters immer empfindlicher werdende Unauskömmlichkeit der einzelnen Benefizien bedingt war. Übrigens ist auch in der evangelischen Anglikanischen Kirche die Pfründentumulation erst seit einigen Jahrzehnten untersagt, wodurch die wirtschaftliche Lage der dortigen Geistlichkeit stellenweise allerdings recht knapp geworden ist<sup>104)</sup>.

### III. Kirchliche Obere und Organisationen.

#### § 17. Der Papst. Papsturkunden.

Regiert wurde diese zahlreiche Priesterschaft und die ihr anvertraute Herde, auch hier am fernen Nordseestrande, von Rom aus! Keine kleine Arbeit damals, wo uns die Kurie nicht wie heute durch den elektrischen Funken erreichen konnte, sondern ihre Kuriere Wochen und Monate gebrauchten. So ist es nicht verwunderlich, wenn sich die Verbindung hier und da als zu locker erwies<sup>1)</sup> und manchem päpstlichen Legaten mit Spott heimgeleuchtet wurde. Der Erzbischof Gerhard II. z. B. hat solche Legaten, als sie eine Steuer von der Geistlichkeit eintreiben wollten, zum Hohn in die Mühle geschickt, wo sie Säcke tragen mußten, und sie schließlich nötigen lassen,

<sup>101)</sup> Reimers, Nr. 121 und 22.

<sup>102)</sup> Papsturkunden bei Reimers; Bremer Jahrb. 30.

<sup>103)</sup> Wenn jemand aber das von ihm selbst verwaltete geistliche Amt gegen ein anderes vertauschte, so war das ja ähnlich so, als wenn sich heute ein Pastor versehen läßt.

<sup>104)</sup> Böhmer, Gesammelte Aufsätze. 1927.

<sup>1)</sup> Mehrere päpstliche Verfügungen sind ohne Erfolg geblieben. § 22. Reimers, Papsturkunden, Einleitung.



die mitgebrachte Bulle eigenhändig zu verbrennen<sup>2)</sup>). Nicht viel glimpflicher ist Graf Gerd mit ihnen verfahren<sup>3)</sup>), als sie die Kirche reformieren wollten.

Man könnte hiernach das päpstliche Regiment in jener Zeit nur für ein Schattengebilde achten; aber weit gefehlt, — man b e k ü m m e r t e sich in Rom vielmehr u m a l l e s und jedes bei uns, von der Verfügung über ganze Grafschaften<sup>4)</sup> bis zu den Fastenspeisen eines armseligen Mönchs in Hude<sup>5)</sup>). Das alles erfahren wir aber nicht etwa aus den zwei bis drei Duzend farblosen päpstlichen Privilegien für unsere Klöster und Stifter, auf die sich der Besitz unseres Landesarchivs beschränkt<sup>6)</sup>), sondern aus den 114 oldenburgischen Papsturkunden<sup>7)</sup>), die der lutherische Pastor Dr. H. Reimers aus Ostfriesland<sup>8)</sup> in langer, mühevoller Arbeit aus den Schätzen des Vatikans für unser Gebiet ausgegraben hat, und ohne die wir von den Details der päpstlichen Regierung namentlich für unsere Landkirchen so gut wie gar nichts wüßten. Erst hierdurch bekommen wir von der staunenswert mannigfaltigen Arbeit der römischen Kurie, die ja in dem großen Weltgeschehen ohnedies bekannt genug ist, auch für unsere Heimat eine anschauliche Vorstellung und eine intimere Kenntnis.

Der häufigste Anlaß für den Papst zum Eingreifen in unser Kirchenwesen war danach die P f r ü n d e n b e s e z u n g. Seine ordentliche Amtsgewalt hierfür erstreckte sich freilich nur auf die Vergebung von höheren Würden, wie unserer Bistümer in Bremen und Osnabrück und einiger Dom- und Stiftsherrnpründen<sup>9)</sup>). Aber viel weitgreifender waren für unser kleines Gebiet seine außerordentlichen Vollmachten, die sogenannten Reservationen, kraft deren der Papst auch die Besetzung jeder kleinen und kleinsten Landpfarre an sich ziehen konnte<sup>10)</sup>), während das reguläre Recht dazu den Bischöfen und ihren Archidiaconen zustand. Für nicht weniger als siebzehn unserer Kirchen können wir Fälle einer unmittelbaren Pfarrbesetzung durch „Provision“ von Rom aus erweisen: Langwarden, Burhave, Golzwarden, Hammelwarden, Elsleth, Berne, Hasbergen, Delmenhorst, Oldenburg, Wardenburg, Westerstede, Boekhorn, Zetel und endlich vier andere Kirchen, die inzwischen vom Meere verschlungen sind<sup>11)</sup>). Im Jeverlande aber scheiterte der Versuch des Papstes zu solchen Eingriffen in das Pfarrbesetzungsrecht an dem Widerstande der Häuptlinge, und er konnte dabei nicht einmal die Publikation seiner Verfügungen in den Bitterkästen der

<sup>2)</sup> Ehrentraut II, 275.

<sup>3)</sup> Er ließ sie fangen und in den Turm setzen.

<sup>4)</sup> Grafschaft Delmenhorst. Old. UB. II, 984.

<sup>5)</sup> Reimers Nr. 50. Old. UB. IV, 519.

<sup>6)</sup> Die Urkunden bloßer päpstlicher Notare sind natürlich nicht mitgezählt.

<sup>7)</sup> Im ganzen sind es 129, aber die 15 für das Münsterland zählen in dieser Arbeit nicht mit.

<sup>8)</sup> Jetzt wohnhaft zu Loga bei Leer.

<sup>9)</sup> In Wildeshausen gab es darüber besondere Statuten, z. B. Urk. 1576 Nov. 1.

<sup>10)</sup> Durch den neuen Codex iuris canonici beschränkt.

<sup>11)</sup> Ellens, Dangast, Arngast, Jadesee, Old. UB. II, 674.



Jeverischen Kirchen durchsetzen, so daß die der Grenzgebiete dafür in Anspruch genommen werden mußten<sup>12)</sup>.

Die besonderen Fälle, für die sich die Kurie das direkte Pfarrbesetzungsrecht reserviert hatte, waren unter anderen Beendigung von allzu langen Vakanzzeiten bei Saumseligkeit der zunächst zuständigen Stellen<sup>13)</sup>, Ersetzung von Geistlichen, die ihr Amt unrechtmäßig erlangt, verwirkt oder länger als Jahr und Tag ohne Weihe beibehalten hatten<sup>14)</sup>, endlich, weniger verständlich, die Bestimmung des Nachfolgers für jeden in der Stadt Rom verstorbenen, zugereisten Priester<sup>15)</sup> und außerdem die Entscheidung strittiger Fälle.

Weiteren Anlaß zur Einwirkung auf unser Kirchenleben fand der Papst bei Schußbriefen für geistliche Stiftungen<sup>16)</sup>, denen er ihren Güterbesitz garantierte oder im Falle der Verschleuderung dessen Rückerstattung verfügte unter Annullierung der den Käufern gegebenen unrechtmäßigen Zusagen<sup>17)</sup>, ferner bei Privilegien, die die ordentliche Gewalt der Bischöfe über die Klöster beschränkte, dann bei Ablass, Bann und Interdikt (§ 25, 26), endlich bei der Ehegerichtsbarkeit (§ 23), die mehrfach auf unser Grafenhaus angewendet wurde<sup>18)</sup>, aber auch den gewöhnlichen Sterblichen häufig treffen mußte, wenn auch hierüber gerade für unser Gebiet keine Urkunden aufbewahrt sind.

Erhalten haben sich alles in allem für das jetzt evangelische Oldenburg Urkunden von 32 Päpsten<sup>19)</sup>, und zwar von 11 aus der älteren Zeit, die übrigen in fast ununterbrochener Reihenfolge von Bonifacius VIII. um 1300 bis<sup>20)</sup> auf Leo X., unter dem die Reformation ihren Anfang nahm (1517). Die meisten Urkunden — mehr als 50 — sind von Martin V., den das Konzil zu Konstanz nach Beseitigung der Kirchenspaltung eingesetzt hatte.

Häufig sind durch diese päpstlichen Verfügungen die an sich wohlthätigen, aber oft harten Bestimmungen des kirchlichen Rechts bei der Verwandtenehe, der Priesterweihe, der Pfründenhäufung (§ 13) gemildert oder ganz außer Kraft gesetzt. Daß die Kurie aus den Dispensen von diesem ihrem oft selbst geschaffenen Recht auch Geldgewinne zog, konnte sie natürlich in Verdacht

<sup>12)</sup> Reimers 74 (1421).

<sup>13)</sup> Old. UB. II, 674. Die Pfarren waren 15, 20, ja 80 Jahre vakant gewesen.

<sup>14)</sup> Häufig bei Reimers, z. B. Nr. 57 und 66. Vergl. den neuen Codex iuris canonici, Can. 1435.

<sup>15)</sup> Die päpstlichen Ernennungsbriefe pflegen fast stets formelhaft zu registrieren, ob der Vorgänger in Rom gestorben war oder nicht. Ein Tod in Rom wird also nicht selten gewesen sein.

<sup>16)</sup> Old. UB. IV, 2. 5. 9: Das Kloster Rastede mußte für solchen Schutz jährlich 2 Unzen = 60 gr Gold geben.

<sup>17)</sup> Wildeshausen, 1320 Mai 15; Rastede Old. UB. IV, 110; Oldenburg-1390 Mai 21, Old. UB. IV, 973.

<sup>18)</sup> Old. UB. II, 188, 220, 383. Vergl. § 22.

<sup>19)</sup> Es sind darunter Innocenz IV., der Gegner der letzten Hohenstaufen, und fast sämtliche Päpste in Avignon.

<sup>20)</sup> Bekannt ist Bonifacius VIII. um 1300 durch seine Bulle „Unam sanctam“.

bringen; doch hat sie bei solchen „Processen“ gelegentlich auch das Armenrecht bewilligt<sup>21)</sup> und wirklich Bedrängten aufgeholfen, z. B. dem erwählten Langwarder Pfarrer, den man in Bremen aus Abneigung gegen das Gemeindewahlrecht nicht bestätigen wollte<sup>22)</sup>, und dem Elsflether Pfarrer Buntebart, den der Erzbischof ungehört exkommuniziert hatte<sup>23)</sup>. (Weiteres über den Papst § 23 und 26.)

Neben dem Papst haben bei uns gelegentlich auch die Kardinäle eingegriffen, desgleichen das Konzil zu Konstanz<sup>24)</sup>.

### § 18. Bischöfe, Domkapitel und Synoden.

Zur eigentlichen und unmittelbaren Kirchengewalt aber waren die Bischöfe von Bremen und Osnabrück berufen. Von dem Bremer birgt unser Archiv unzählige Urkunden, oft jedoch nur weltlichen Inhalts, — Kriege, Verträge und Käufe betreffend. Zu seinen geistlichen Pflichten gehörte nach dem Asegabuch<sup>25)</sup> die Weihe von Kirchen und Altären<sup>26)</sup>, die Firmung der Kinder<sup>27)</sup> und die Bußpredigt für die Sünder, wozu er alle drei Jahre nach Rüsstringen<sup>28)</sup> kommen sollte<sup>29)</sup>. Von seinen zahllosen anderen Amtshandlungen erwähnen wir nur die Genehmigung zur Gründung von Klöstern, Kirchen, Kollegiatstiftern, Pfarren und Vikarien<sup>30)</sup>, Bestätigung von Abtwahlen<sup>31)</sup> und kirchlichen Statuten<sup>32)</sup>, Schutzbriefe, Bann<sup>33)</sup>, Ablass, Priesterweihe, Weihe des heiligen Öls<sup>34)</sup> usw. usw.

Die Ausübung mancher seiner wichtigsten kirchlichen Geschäfte hatte der Bischof jedoch gewissen seiner Domherren überlassen, so die Abhaltung der Sendgerichte (§ 23) und die Vergebung der Pfarren<sup>35)</sup>. Wo er selbst Kirchenpatron war, wie an den Kirchen zu Wiefelstede und Golzwarden, mußte er danach den von ihm gewählten Bewerber seinem Untergebenen (dem Domherrn) zur Bestätigung vorschlagen<sup>36)</sup>. Diese Domprälaten,

<sup>21)</sup> Reimers, 101.      <sup>22)</sup> Reimers, 47.      <sup>23)</sup> Reimers, Nr. 32.      <sup>24)</sup> Reimers, 51.

<sup>25)</sup> Wiarda, S. 333.

<sup>26)</sup> So in Neuenhutorf 1489, Schortens 1513 Oktober 16; Blankenburg 1335, Old. UB. IV, 657; Rastede, Ehrentraut II, 248, und sonst.

<sup>27)</sup> Darüber haben wir sonst wenig Urkunden.

<sup>28)</sup> Dazu gehörte um 1250 die ganze Gegend von Barel bis Blegen, die noch nicht durch den Jaderbusen ganz zerrissen war.

<sup>29)</sup> Dies kann nur in den ältesten Zeiten geschehen sein und spricht für das Alter des Asegabuches.

<sup>30)</sup> Viele Urkunden.

<sup>31)</sup> Rastede: Rütthning, Old. UB. IV, 2, 3, 4, 5, 7, 9; Ehrentraut II, S. 272, 80, 85, 86, 88; Meiboom II, 106/7.

<sup>32)</sup> Z. B. für das Wildeshauser Alexanderstift.

<sup>33)</sup> Z. B. über die Stedinger.

<sup>34)</sup> Öfters in den Urkunden.

<sup>35)</sup> Jahrb. 31 § 31.

<sup>36)</sup> Stader Copiar.



die im Domkapitel den Bischof zu wählen hatten und ihm durch die Wahlkapitulationen immer neue Zugeständnisse abnötigten, hatten im Laufe der Zeit fast größeren Einfluß erlangt als der Oberhirte selbst<sup>37</sup>). „Unser Herr“ nannten denn auch die Rüstinger und Severaner ihren zuständigen Domherrn und suchten sich auf seine Vollgewalt zu stützen, wenn der Erzbischof durch seine eigenen Organe<sup>38</sup>), wie es oft geschah, in ihre Berechtigte eingreifen wollte<sup>39</sup>). — Die Verfassung des Domkapitels werden wir bei den Kollegiatstiftern streifen, denen sie als Vorbild gedient hat (§ 20).

Zur Verstärkung der bischöflichen Autorität, aber gelegentlich vielleicht auch zu ihrer Beschränkung dienten die Provinzialsynoden, die tief in unser kirchliches Leben eingriffen, z. B. beim Erlaß von Verordnungen über den Bau von Pfarrhäusern (§ 13), über die Pflichten der Kirchgeschworenen (§ 21), über Priesterzölibat (§ 15) und Pfründenhäufung (§ 13), über Bann und Interdikt (so bei den Stedingern)<sup>40</sup>) und andere Sachen. Besonders die Erzbischöfe Burchard und Gottfrid haben die beiden Synoden von 1328 und 1351 in diesem Sinne geleitet<sup>41</sup>).

### § 19. Pfarrer und Vikare.

Die dem Volke am nächsten stehenden Träger kirchlichen Handelns waren natürlich die Pfarrer und Vikare. Der Pfarrer heißt in unseren Urkunden meist Kirchherr oder Rektor, auch Plebanus (als Weltgeistlicher) und Kurat als Seelsorger (cura animarum), seltener Pastor (Hirt). Die Vikare schieden sich in ständige oder festangestellte (perpetui) und aushilfsweise benutzte (ad nutum removibiles); zusammen mit den Pfarrern gehörten sie zu den Priestern (Presbytern=Ältesten) oder sacerdotes (Vollgeweihten, § 11), auch Papen (Väter) genannt, welchem Worte damals nicht die geringste Nebenbedeutung anhaftete. Als Pfründenbesitzer hießen sie praebendarii oder beneficiati (nach praebenda und beneficium).

Die Vikare waren den Pfarrern nicht gleichgestellt, wie heute die zweiten und dritten Pfarrer dem ersten, sondern untergeordnet, worin sicherlich eine Bürgschaft für ihr einheitliches Wirken lag. Von Unbotmäßigkeit gegen ihre Vorgesetzten hören wir denn auch nichts. Nur erwies es sich doch als nötig, ihre Pflichten gegen den Pfarrer genau abzugrenzen, namentlich in bezug auf die Einkünfte. So schreibt die Instruktion für einen Stadtden-

<sup>37</sup>) Ist schon seit Jahrhunderten abgestellt.

<sup>38</sup>) Z. B. den Generaloffizial, der später die Archidiacone ganz zurückdrängte.

<sup>39</sup>) Wegabuch und Sello, Friesl. Studien § 75; Ehrentraut I, S. 112; Gerda Krüger, Archidiaconate Frieslands, S. 148 (1925), Meinardus, Old. Jb. I, 101 ff.

<sup>40</sup>) Siehe § 23 und 25.

<sup>41</sup>) Brem. UB. II, 300; III, 6.



burger Vikar folgendes vor<sup>42)</sup>. „Der Vikar soll dem Herrn Pfarrer den schuldigen Gehorsam leisten, keine Opfergroschen oder Gaben weder innerhalb noch außerhalb der Kirche erheben, oder wenn es doch geschieht, sie bei seiner Eidspflicht an den Pfarrer abliefern. Außerdem soll er bei allen Gebetsstunden (§ 29) anwesend sein und den Pfarrer bei Sing- und Lesemessen unterstützen und, wenn nötig, Kranke besuchen. Und er soll — — alles und jedes wie ein Capellan tun, doch nur, wenn er vom Pfarrer dazu ersucht wird.“ Auf dem Lande scheint die Unterordnung weniger streng durchgeführt und wenigstens die soziale Stellung der Vikare der der Pfarrer mehr angenähert gewesen zu sein<sup>43)</sup>.

### § 20. Die drei Kollegiatstifter.

In den drei wichtigsten Städten unseres Gebietes, Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen, wurde es nötig, bei der großen Zahl der Priester ihre Rechte und Pflichten durch zusammenfassende Statuten gründlich zu ordnen. Das geschah in den drei Kollegiatstiftern, von denen das Wildeshauser schon sehr frühe bestand, das Delmenhorster aber 1265 nach Hamelmann<sup>44)</sup>, das Oldenburger erst um 1375 gegründet wurde<sup>45)</sup>, die beiden letzteren auf Anregung der Grafen. Die oberen Stiftsgeistlichen, die Kanoniker, waren in einem „Kapitel“ zusammengefaßt, die Vikare in einer eigenen „Kommunität“<sup>46)</sup>. — An der Spitze des Kapitels stand ein auswärtiger Propst (praepositus), — ein Bremer Domherr<sup>47)</sup>, als Vertreter der bischöflichen Autorität, der nur von Zeit zu Zeit herüberkam, z. B. zu Sendgerichten (§ 3). Der eigentliche Geschäftsleiter aber war der zweite Stiftsherr, der vom Kapitel selbstgewählte, ortsansässige Dekan<sup>48)</sup>. Er gehörte zu den ersten Prälaten des Landes und rangierte gleich hinter den Äbten von Rastede und Hude, von denen der erste Mitra (Bischofsmütze) und Krummstab führte und sogar dem Bremer Dompropst vorging<sup>49)</sup>. Andere Würdenträger unserer drei Stiftskapitel waren der Senior<sup>50)</sup>, der Scholastikus, der Schatzmeister oder Rüster<sup>51)</sup>, der Kämmerer und der Kellermeister oder Kellner. Der Schatz-

<sup>42)</sup> Urf. der Lambertikirche, Old. UB. IV, 932, vgl. 955 (1383 Oktober 28).

<sup>43)</sup> S. § 22.

<sup>44)</sup> Nach Old. UB. IV, 877 erst 1286, f. S. 10, N. 46. Von Hasbergen abgezweigt ebenda IV, 880.

<sup>45)</sup> Old. UB. IV, 934, 935, 940; durch Zusammenfassung der drei vordem schon bestehenden Kirchen und Kapellen St. Lamberti, Nicolai und zum Heiligen Geist.

<sup>46)</sup> Vgl. Old. UB. IV, 1355, 1357, 1358.

<sup>47)</sup> Für Oldenburg der Propst von St. Wilhadi in Bremen.

<sup>48)</sup> Die Wahl des Dekans bedurfte der bischöflichen Bestätigung. Capelle, S. 14 I.

<sup>49)</sup> Als abbas infulatus führte er Bischofsmütze und Krummstab und kam gleich hinter dem Bischof. Old. UB. IV, 4 und II, 991 S. 426.

<sup>50)</sup> Vertreter des Dekans in Wildeshausen und Delmenhorst.

<sup>51)</sup> Daß die Ämter des Rüsters und Schatzmeisters zusammenfielen, kann man nach Ehrentraut, II, 167, annehmen.



meister (Thesaurarius, Custos) hatte die Kirchenkleinodien und Geräte, Lichte, Altäre, Baulichkeiten, das Geläute und die Friedhöfe unter sich, der Kämmerer (camerarius) das Finanz- und Archivwesen, der Kellner die Lagerung und Verteilung der Naturaleinkünfte<sup>52)</sup> — anscheinend keine volle Beschäftigung für einen rüstigen Mann. Bedenkt man aber, daß z. B. in unserer Lambertikirche allein 19 Altäre zum Gottesdienst herzurichten<sup>53)</sup> und die Stiftseinkünfte aus Hunderten von Rentenbriefen zu ziehen oder als Naturalgefälle von den Bauern einzutreiben waren, und daß dazu noch die rein geistlichen Funktionen im Chordienst kamen, so gewinnt die Sache schon ein anderes Gesicht.

Das Dasein eines Scholastikus oder magister scholarum<sup>54)</sup> zeigt, daß auch etwas für den Jugendunterricht geschah, allerdings wohl nur in der Weise von höheren Schulen. Denn die Nachrichten über das Wildeshäuser Scholarenleben erinnern an die Sitten und gelegentlichen Unsitten von Gymnasiasten. Man lieferte ihnen z. B. eine kostbare „Seidenfahne zu Umzügen und pomphaften theatralischen Aufführungen, die Ausschweifung, Trunkenheit, Rumor und Rauferei im Gefolge hatten“<sup>55)</sup>. Über den Lehrplan dieser drei Stiftsschulen verlautet leider nichts, doch gibt uns die Kladder eines oldenburgischen Gymnasiasten (s. Abbildung S. 92) eine sehr anschauliche Vorstellung von dem damaligen Unterricht in der lateinischen Grammatik, worüber an anderer Stelle noch berichtet werden wird. Dieser gründete sich wie im ganzen Mittelalter auf den Römischen Grammatiker Donatus (4. Jahrhundert, Lehrer des heiligen Hieronymus), der in einer größeren und einer kleineren Ausgabe (breviorem, s. Bild) vorlag. Unsere Schülerschrift ist schwer zu lesen und konnte vollständig nur unter Beihilfe eines erfahrenen Kenners des mittelalterlichen Schulbetriebes, des Herrn Ministerialrats Dr. Wefner, Oldenburg, entziffert werden. Das Schülerheft enthält lateinische Regeln für Grammatik und Stilkunde, ein reizendes lateinisch-plattdeutsches Vokabular, dazwischen eingestreut Verse, Zeichnungen und Krizeleien, wie sie ein Fünfzehnjähriger macht<sup>56)</sup>.

Der Wildeshäuser Rector scholarum hatte den akademischen Grad eines Baccalaureus artium<sup>57)</sup>. Daß nicht sämtliche Kanoniker geweihte Priester zu sein brauchten, ist schon in § 11 erwähnt. Graf Dietrich sagt sogar einmal, daß sämtliche Priester des hiesigen Kollegiatstiftes „geistlich und weltlich“ an einer

<sup>52)</sup> Der Kellner hatte besonders in Wildeshäusen mit seinen großen Zehnteinkünften Bedeutung.

<sup>53)</sup> Jahrb. 31, S. 82.

<sup>54)</sup> Kirchenurkunde Edewecht, 1394 Mai 5; Old. UB. IV, 27; Old. UB. II, 390, 452, IV, 838, 1022, 1034, 1319, 1342. Vergl. Old. UB. IV, 946 und sonst über das Amt eines Vektors.

<sup>55)</sup> Wildeshäusen, Urf. 1399 Februar 3.

<sup>56)</sup> In der Landesbibliothek. Handschrift Nr. 141; § 36. Siehe Bild.

<sup>57)</sup> Urf. 1452 Februar 7.



Feier teilnehmen sollten, als hätten einige davon nicht einmal die niederen Weihen gehabt (Old. UB. IV, 1022).

Neben und unter dem Kapitel der Kanoniker stand die *Sozietät der Vikare* mit eigener Vermögensverwaltung (*communitas*). Anfangs nur als Vertreter gedacht<sup>58)</sup>, erhielten die Vikare später ihren gesonderten Pflichtenkreis an eigens für sie gestifteten und mit Pfründen begabten Nebenaltären, die noch heute ihrem Namen nach bekannt sind<sup>59)</sup>. Die Zahl der Kanoniker wurde in Oldenburg auf 9 festgesetzt, in Delmenhorst auf 8, später auf 10, in Wildeshausen stieg sie auf 18, die der Vikare auf 10 bis 15. Das Aufrücken von einer Würde zur andern findet sich besonders in den Wildeshauser Urkunden genau geregelt.

Diese ganze Stifts-Organisation war nach dem Muster der Domkapitel gestaltet, die sich ihrerseits wieder an klösterliche Formen anlehnten und noch zur Zeit des Erzbischofs Unwan (um 1000) eine halbmonchische Verfassung hatten<sup>60)</sup>. Ein gemeinsames Schlafhaus — nach Art der klösterlichen *Dormitorien* für die jüngeren Kleriker finden wir, wie am Bremer Dom<sup>61)</sup>, so auch in dem uralten Kollegiatstift Wildeshausen<sup>62)</sup>, desgleichen einen gemeinsamen Speisesaal (*refectorium*)<sup>63)</sup>. Jede Spur davon fehlt aber an den beiden jüngeren Stiftern Oldenburg und Delmenhorst. Das Patronatsrecht an diesen beiden letzteren hatten als deren Gründer die Grafen von Oldenburg; in Wildeshausen war es anderweitig durch besondere Statuten geregelt<sup>64)</sup>.

Das Domkapitel in Bremen war natürlich noch reicher gegliedert als unsere Kollegiatstifter. Es hatte noch einen „Sangmeister“ (Cantor), der für die liturgische Musik, und ein Weisamt, das für Chorhemden und Altarlaken aufzukommen hatte<sup>65)</sup>. Es schloß ferner in sich sämtliche Pröpste der umliegenden Kollegiatkapitel, auch der Stadtbremischen zu St. Wilhadi, Ansgarii und Stephani, und die Archidiacone der 12 Unterteile der Bremer Diözese<sup>66)</sup>, im ganzen 20 bis 30 Domherrn und ein halbes Hundert Vikare.

## § 21. Mitwirkung der Laien in Kirchenfachen. Die Ältesten. Der Landesherr.

Neben allen diesen geistlichen Personen hatten schon im Mittelalter auch weltliche ihren bescheidenen Anteil an der Kirchenleitung, im kleineren Kreise

<sup>58)</sup> Vikarius heißt Stellvertreter.

<sup>59)</sup> Jahrb. 31. § 35.

<sup>60)</sup> Siehe Adam v. Bremen.

<sup>61)</sup> Siehe die lebensvolle Schilderung im Brem. Jahrb. 30, S. 111—18. Auch in Bremen gab es trotz des Schlafhauses Einzelwohnungen für die meisten Vikare, ebenso in Wildeshausen für die Kanoniker („Kurien“); Willloh III, S. 376. Urf. 2. 11. 1317.

<sup>62)</sup> Urf. 1496 Mai 30. Cop nov. I, 671; II, 1331 (1469).

<sup>63)</sup> Old. UB. IV, 629 und Wildesh. Urf. 1491 Febr. 12. Hude, Old. UB. IV, 509.

<sup>64)</sup> Urf. 1317 Nov. 2, 1576 Januar 11.

<sup>65)</sup> Jahrb. 28.

<sup>66)</sup> Jahrb. 31, § 31. Vergl. § 18 dieser Arbeit.

die Kirchenältesten, im größeren der Landesherr<sup>67</sup>). Beeidigte Kirchenälteste gab es schon vor der Reformation unter dem Namen von Geschworenen (iurati), Heiligenleuten, Ratmannen (advocati<sup>68</sup>), consules), Vorstehern (provisores<sup>69</sup>), Baumeistern, zwei bis drei in jedem Kirchspiel, nach unbekanntem Wahlmodus auf Lebenszeit oder in wechselndem Turnus erkoren, jedoch nicht ohne Gutheißung des Pfarrers<sup>70</sup>). Im Rüstinger Usegabuch begegnen sie uns schon 1250, in Wangerland 1312, in Rastede 1325, in Zwischenahn 1332. Unsere Bremische Provinzialsynode von 1351<sup>71</sup>) setzt Kirchengeschworene in allen Gemeinden bereits voraus und zeichnet ihren Pflichtenkreis vor ganz ähnlich wie heute<sup>72</sup>). Danach bewahrten sie die Kirchenschlüssel, sorgten für die Erhaltung des Gotteshauses, der Pastorei, des Kirchenschmucks und der Heiligtümer. Sie gingen mit dem Klingbeutel, verwalteten das Kirchenvermögen, dies jedoch unter Aufsicht des Pfarrers<sup>73</sup>), und mußten jährlich einmal Rechnung ablegen. Sie kamen dabei auch in die Lage, das Kirchenvermögen gegen den Pfarrer selbst zu wahren<sup>74</sup>), konnten aber von diesem im Falle offener Dienstverweigerung durch andere ersetzt werden<sup>75</sup>). Am besten beleuchtet wird dies alles durch die große Zwischenahner Kirchenurkunde von 1512, in der sie einen Generalrechnungsbericht ablegen und alles aufzählen, was im Laufe der Zeit unter ihrer Verantwortung geschehen war, z. B. für die Kirchenmühle, für die Ausmalung des Gewölbes<sup>76</sup>), für den Schmuck der Altäre, für die Konservierung der Reliquien und hundert andere Dinge mehr. Eine Urkunde aus Hasbergen (1541) erzählt uns, wie sie Wachs und Weihrauch gekauft und bei einer Vakanz einen fremden Prediger herbeigeht haben.

In Gemeinschaft mit ihren Pfarrern oder mit den friesischen Häuptlingen sind die Kirchengeschworenen sogar als Deputierte in Landesjachen aufgetreten<sup>77</sup>), jedenfalls sollten sie von allem Kunde haben, was bei weltlichen und kirchlichen Tagungen oder in den öffentlichen Volkskonventen geschah

<sup>67</sup>) Die geistlichen Bruderschaften, deren es hier viele gab, übergehen wir als nur halbkirchliche Institute.

<sup>68</sup>) „Advokaten“ wie „Ältere“ hatten zwar weltliche Befugnisse wie die „Geschworenen“, es scheint sich aber auch eine kirchliche Funktion mit der gleichen Dienstbezeichnung verbunden zu haben. Old. UB. II, 426. Friesisches Archiv, I, 111—116.

<sup>69</sup>) Wardenburg 1364 Januar 6.

<sup>70</sup>) Brem. UB. III, 6; Ehrentraut I, S. 112; Zwischenahn 1497 April 18, 1512; Wiarda S. 280; Meiboom II, 107. Nach Sello, Östringen-Rüstingen, gab es in Hohenkirchen auch erbliche Kirchenvorsteher.

<sup>71</sup>) Brem. UB. III, 6.

<sup>72</sup>) Wiarda, S. 280. Ehrentraut, II, 351 („viri reliquiarum“) und 356; Old. UB. II, 426.

<sup>73</sup>) Wiarda, S. 280 und viele Urkunden.

<sup>74</sup>) Brem. UB. III 6; Zwischenahn 1512; Oldenburg, Old. UB. IV, 1319; Jever, Landesjachen 9.6. 1517; Schönemoor 1374.

<sup>75</sup>) Brem. UB. III, 6.

<sup>76</sup>) Die Bilder sind wieder aufgedeckt.

<sup>77</sup>) Urf. 1449 Jan. 8., Jever, Landesjachen. Vergl. Old. UB. II, 426.

(Ufegabuch<sup>78)</sup>). An Kirchspielsversammlungen hat es schon im Mittelalter nicht gefehlt, da man sie bei der Wahl von Pfarrern und Kirchenältesten und bei Abhaltung der Sendgerichte ja nicht entbehren konnte<sup>79)</sup>.

Biel weniger klar als die Mitwirkung der Kirchgeschworenen übersehen wir das Mitregiment der Landesherrn in Kirchensachen, dessen einschneidende Bedeutung schon vor der Reformation für andere deutsche Länder durch neuere Forschungen immer mehr ins Licht gerückt ist<sup>80)</sup>. Dies Mitregiment beruhte einesteils auf der sogenannten „Advokatur“, d. h. einer offiziellen Verpflichtung der Fürsten und Herren zum Rechtsschutz und zur Rechtsprechung für die Hinterlassen der Kirchen und Klöster. Diese den weltlichen Machthabern anfangs wie eine Last auferlegte Advokatur ist später von ihnen oft in eine Gelegenheit, die Kirchen zu berauben, verkehrt<sup>81)</sup> und dann wie ein einträgliches Recht verhandelt worden, bis die unter solchem „Schutz“ stehenden kirchlichen Institute es den Inhabern wieder abkauften. Man vergleiche hierzu die Übergriffe unserer Grafen in die geistlichen Güter von Rastede und Wildeshausen<sup>82)</sup>, die von Päpsten, Bischöfen und Synoden<sup>83)</sup> als eine allgemeine Unsitte vergebens bekämpft wurden (Kirche zu Westerbürg, 1277)<sup>84)</sup>.

Eine zweite Stütze für das landesherrliche Mitregiment war das frühmittelalterliche „Eigenkirchentum“, kraft dessen die von den Machthabern gestifteten Kirchen und Pfründen wie Privateigentum behandelt und als auch solche vererbt wurden, bis Papst Alexander III., der Gegner Barbarossas (nach 1159), diesem Unwesen ein Ende machte und den Stiftern der Kirchen nur noch das Patronat daran beließ<sup>85)</sup>. Dieses Eigenkirchenwesen ist allerdings bei uns weniger zu Raum gekommen, weil es schon im Schwinden war, als unsere meisten Kirchen gegründet wurden, zu deren Stiftern unsere Grafen übrigens auch nur in seltenen Fällen gehörten<sup>86)</sup>. Das Ufegabuch rechnet freilich um 1250 noch mit dem Eigenkirchentum<sup>87)</sup>, und unsere friesischen Häuptlinge

<sup>78)</sup> Wiarda, S. 280.

<sup>79)</sup> § 23.

<sup>80)</sup> Brenneke, Gesch. der hannoverschen Klosterkammer; W. Wolf, Säkularisierung in Hessen, S. 368.

<sup>81)</sup> Ehrentraut II, § 283: „bona monasterii invaserunt, ut quasi omnes coloni se cum suis bonis trans Albim transferrent, et cum nihil rapere possent, ab ecclesia casulas, calices et alia ornamenta varia abstulerunt. So verfuhrten unsere Grafen gegen das Rasteder Kloster (ca. 1150) Vergl. Rütthing, Old. UB IV, 46, Junker Hildebold von Brokhufen raubt ein Drittel der Klostergüter.

<sup>82)</sup> Old. UB. II, 47, IV, 2, 3, 5, 9. Rasteder Chronik. Brem. UB. I, 138, und Wildeshauser Urkunden.

<sup>83)</sup> Brem. UB. II, 300.

<sup>84)</sup> Old. UB. II, 164.

<sup>85)</sup> Stuß, Eigenkirche, Berlin, 1895.

<sup>86)</sup> Jahrb. 31, S. 62 unten.

<sup>87)</sup> Wiarda, S. 333. Es ließ noch eine Vererbung der Kirchen in den Familien der Stifter zu.

haben auch später noch mit ihren Kirchen manchmal so geschaltet, als ob das sonst abgeschaffte Eigenrecht daran noch bestände, desgleichen Graf Gerd, der sie zu Kriegsburgen machte.

Im späteren Mittelalter begann jedoch der unmittelbare Einfluß der weltlichen Herrscher auf die Kirchenleitung bei uns im allgemeinen abzubauen<sup>88</sup>). Nur gelegentlich hören wir noch etwas von einem Eingreifen unserer Grafen in die geistliche Gerichtsbarkeit<sup>89</sup>) oder von ihrer Drohung und von Repressalien gegen die hauptstädtischen Kanoniker wegen Ausführung eines Kirchenbannes (§ 25)<sup>90</sup>). Die Versuche der Jeverischen Dynasten aber zur Verstärkung ihres kirchlichen Einflusses bilden eigentlich schon das Vorbild der späteren, nachmittelalterlichen Zeit<sup>91</sup>).

Denn nach der Reformation mußten sich allerdings unsere evangelischen Landeskirchen ganz und gar unter die Obhut und das unbeschränkte Regiment unserer Landesherren begeben. Unsere deutschen Bischöfe nämlich kamen für die Leitung des neuen Kirchenwesens, wozu sie den Beruf gehabt hätten, nur stellenweise in Frage<sup>92</sup>). Denn sie lehnten entweder diese Leitung als Altgläubige ab, oder konnten sie im Fall ihres Übertritts zur Reformation doch nicht in der Hand behalten, weil sie alsdann von Kaiser und Papst mit dem Verlust ihres Krummstabes und Szepters bedroht waren. (Mugsburger Religionsfriede 1555.) Dieser Gefahr erlag z. B. Franz von Waldeck, Bischof von Osnabrück und Münster, der zwar die Reformation im südlichen Oldenburg einführte<sup>93</sup>), aber nach dem Siege Karls V. über die Protestanten bei Mühlberg (1547) vor einem offenen Übertritt doch zurückschreckte<sup>94</sup>), und die Kölner Erzbischöfe Hermann von Wied (um 1540) und Gebhard Truchseß (um 1580), denen ihre Reformationsversuche den Thron kosteten.

## § 22. Mitwirkung der Geistlichen bei politischen und bürgerlichen Geschäften.

Wie nach dem oben Gesagten die Laien auch schon im Mittelalter bei der Kirchenregierung mitsprachen, so umgekehrt die Priester bei vielen weltlichen

<sup>88</sup>) Die Bistümer wurden z. B. nicht mehr vom Kaiser besetzt, die „Advokaturen“ (s. oben) waren hierzulande meist verschwunden. Daß Beamte der Landesherren (wie anderswo) maßgebend in das Kirchen- und Klosterwesen selbst eingegriffen hätten, davon finden sich bei uns in späterem Mittelalter kaum Spuren.

<sup>89</sup>) Meiboom, II, 174.

<sup>90</sup>) Ebenda, S. 80.

<sup>91</sup>) Z. B. Urk. Jever, Landessachen, 1503 Sept. 18. Vergl. Rütthning, Old. Gesch. I, 224.

<sup>92</sup>) In England, Schweden, Norwegen, Dänemark haben die in ihrer Gesamtheit evangelisch gewordenen Bischöfe das Kirchenregiment behalten. Es gab nach der Reformation auch evangelische Bischöfe in Bremen, Verden und Lübeck, aber das waren mehr weltliche Herren als geistliche, wie es zum Teil allerdings auch schon vor der Reformation gewesen war.

<sup>93</sup>) Jahrb. 31.

<sup>94</sup>) Infolgedessen wurde das 1543 evangelisch gewordene Alexanderstift zu Wildeshausen wieder katholisch.

Händeln, besonders in unseren friesischen Gebieten, wo sie eine Staatsaktion nach der andern leiteten oder sie doch als Siegführer beglaubigten. So geschah es in Butjadingen bei fast allen Schiedsgerichten, Sühneterminen und Verträgen mit den Bremern von 1312—1479<sup>95)</sup>, so auch im Jeverlande bei mancher Tagung mit den Ostfriesen und bei anderen Landesangelegenheiten von 1432—1540. Hierbei traten als Landesdeputierte nicht bloß die Pastoren auf, sondern auch die Vikare, teils in eigener Vollmacht, teils als Vertreter ihres Pfarrers, und ihre Namen sind uns oft nur auf diesem Wege erhalten geblieben (§ 39). Für das Rühringerland aber war den vier Sendkirchenpfarrern zu Barel, Aldeffen, Blexen und Langwarden sogar statutenmäßig ein Vorschlagsrecht für das Land im Utegabuch verbürgt; sie hatten beim Bremer Domkapitel „einzustehen für beide, für die Pfaffen und auch für die Laien“<sup>96)</sup>.

Auf der Geest war dagegen alle Macht zu sehr in dem Grafen Hause konzentriert, als daß die Geistlichkeit zu einem ähnlichen politischen Einfluß hätte gelangen können. Gegen Ende des Mittelalters freilich, unter den Bedrängnissen des Grafen Berd, ist wohl ein zaghafter Versuch zu einer landständischen Einrichtung gemacht, wobei unsere Prälaten, nämlich die Äbte zu Rastede und Hude und das Kapitel zu St. Lamberti hieselbst die führende Rolle spielten<sup>97)</sup>. Auch sonst bedienten sich unsere Grafen gelegentlich eines Hofkaplans als Geschäftsträgers<sup>98)</sup> oder eines Johanniterkomthurs, Elias Unverzagt, zu einer großen Steuerreform<sup>99)</sup>. Im übrigen beschränkten sich die weltlichen Nebenämter unserer Geestpriester meist auf minder wichtige Ratschreibereien und herrschaftliche Rentmeistereien. Doch gerade durch die akkurate Verwaltung dieser bescheideneren Posten und durch ihre wundervolle Handschrift<sup>100)</sup> haben sie der Geschichtsforschung für die innere Verwaltung ebenso kostbare Dokumente hinterlassen, wie die friesischen Priester mit ihren Staatsaktionen für die auswärtige Politik.

## IV. Kirchliche Zucht und Gnadenspendung.

### § 23. Kirchliches Gerichtswesen. Ehesachen. Sendgerichte.

Aber neben dem Verwaltungsdienst gibt es ja im öffentlichen Leben noch eine zweite, heutzutage rein weltliche Sphäre, die im Mittelalter wenigstens teilweise als Domäne der Kirche galt, nämlich das Gerichtswesen, und zwar erstlich auf dem Gebiete des Staats- und Zivilrechts, aber nicht minder auf

<sup>95)</sup> Vergl. Old. UB. II, zu den Jahren 1312, 15, 31, 34, 37, 41, 67; und 1418. 20, 24, 27, 32, 79, ebenda IV, 1370. Ehentraut, II, 359. Vergl. das Priesterverzeichnis im Abschnitt VII dieser Arbeit. <sup>96)</sup> Wiarda, S. 334. <sup>97)</sup> Old. UB. II, 903, 906, 907, 910.

<sup>98)</sup> Old. UB. II, 990. <sup>99)</sup> Meiboom, II, S. 79/80.

<sup>100)</sup> Man bewundere nur die Delmenhorster Hebungsregister von 1489 bis 1542 aus der Zeit des Münsterschen Regiments.

dem der Strafjustiz. Nach dem Sachsenspiegel sollte freilich das Landrecht und Lehenrecht dem kirchlichen Recht vorgehen<sup>1)</sup>).

Kraft seines obersten politischen Schiedsrichteramtes zog der Papst die Entscheidung an sich über Königreiche und über Fürstenthronen. Wie er nämlich die streitige Kaiserkrone z. B. Ludwig dem Bayern absprach, wobei er sogar unsere Gräfin für seine Ziele in Anspruch<sup>2)</sup> nahm, so hat er auch über den Besitz der vielumstrittenen, kleinen Herrschaft Delmenhorst entscheiden wollen, und zwar zu gunsten Bremens und zu ungunsten Oldenburgs<sup>3)</sup>. Doch der Lauf der Weltgeschichte hat seinen Urteilsprüchen in beiden Fällen keine Folge gegeben. Auch reine Zivilsachen, wie Erbschaftsprozesse, hat der Papst vor sein geistliches Forum gezogen<sup>4)</sup> (s. o. § 17). Aber das wichtigste Kapitel des bürgerlichen Rechtes, bei dem die Kirche damals entscheidend mitsprach, war doch das Eherecht mit seinen Ehehindernissen.

Die Kirche, anfangs sehr weit darin gehend, beschränkte sich allerdings zuletzt auf das Verbot einer Verwandtschaft vierten Grades<sup>5)</sup>, also einer Heirat zwischen Abkömmlingen derselben Ururgroßeltern<sup>6)</sup>. Da aber vom vierten Grade häufig dispensiert wurde, so war praktisch nur noch bei Nachkommen derselben Urgroßeltern, sogenannten Übervettern, die Eheschließung verboten. Einen Schritt weiter ging es freilich, daß man dabei selbst die „geistlichen“ Verwandtschaften, z. B. die Taufpatenschaft, mitrechnete<sup>7)</sup>.

Auch bei kleineren bürgerlichen Rechtshandlungen haben die Priester damals regelmäßig mitgewirkt, z. B. als Testamentszeugen oder -Vollstrecker und als sonstige Urkundspersonen oder Schiedsrichter, worüber das ausführliche Verzeichnis in § 39 nähere Auskunft gibt.

Das eigenste Gebiet der Kirche innerhalb des Justizwesens waren aber doch die Strafsachen. Sie wurden auf den bischöflichen Sendgerichten (§ 1 und 4), und zwar alle Jahre an ein bis zwei Terminen unter Leitung eines Bremer Archidiacons oder seines Offizials an genau bestimmten Sendkirchen abgehandelt<sup>8)</sup>. Diese Sendorte sind im Stader Copiar (1420) und im Afegabuch (1250) angegeben, z. T. mit den umliegenden kleineren Kirchspielen, die dahin entboten wurden. Nach diesen jährlichen Zusammenkünften (Synoden) führten die Sendgerichte auch den Namen (Send = Sened = Synod). Befehlt

<sup>1)</sup> Speziell auch im Familienrecht, I, Art 3, § 3.

<sup>2)</sup> Old. UB. II, 307.

<sup>3)</sup> Ebenda, Nr. 984 (1434).

<sup>4)</sup> Reimers, Nr. 14.

<sup>5)</sup> Nach dem Sachsenspiegel hatte der Papst das Heiraten im fünften Grade allgemein erlaubt, I, Art. III, § 3.

<sup>6)</sup> Heute verbietet der Codex iuris canonici nur noch den dritten Grad der Verwandtschaft (Abkömmlinge derselben Urgroßeltern).

<sup>7)</sup> Vergl. Codex i. c. canon. 768.

<sup>8)</sup> In Rürstringen zweimal, Mai und Michaelis, nach dem Sachsenspiegel dreimal im Jahre. Sever, Urf. 1513 April 19.—22.

wurde der Gerichtsstuhl nach dem Asegabuch mit sieben Männern (außer dem Bremer Prälaten<sup>9)</sup>), darunter der Pfarrer der Sendkirche und der Asega (Geschworener), der anscheinend unter Ausschluß der Geistlichkeit das Urteil zu „finden“ hatte (Wiarda S. 334). Aber diesen weltlichen Richtern spricht das Asegabuch selbst eine Art von priesterlicher Würde zu und sagt: „sie sollen sein die Augen der heiligen Christenheit; sie sollen helfen einem jeden, der sich selbst nicht helfen kann“<sup>10)</sup>.

Die Delikte, die das Sendgericht abzuurteilen hatte, waren anfangs nur Kirchendelikte. Das Asegabuch nennt nur Verletzung kirchlichen Eigentums oder geistlicher Personen, Entweihung heiliger Stätten oder Zeiten, endlich Bedrückung von Witwen, Waisen, Pilgrimen und anderen Schützlingen der Kirche. Weltliche Klagen sind auch nach dem Sachsenpiegel ausdrücklich davon ausgeschlossen<sup>11)</sup>. Später sind jedoch auch andere Vergehen hinzugekommen, die mehr für die weltliche Strafsjustiz passen, wie Unsittlichkeiten, Zauberei und Meineid. Von einigen besonders schweren Sendgerichtsprozessen sind sogar in den Chroniken Einzelheiten aufbewahrt. So von dem Zwischenahner Priestermörder (1450), dessen Nachkommen gar bis ins neunte Glied unter Mitwirkung der gesamten Ammerländischen Geistlichkeit in feierlicher Tagung vor dem Kirchhofstor für friedlos erklärt wurden<sup>12)</sup>. Ein Jahr danach ist auch der Waddenser Pfarrer niedergemacht, dieser nicht ohne seine Schuld, weil er seine Kirche befestigt und Gewalttat darin verübt hatte<sup>13)</sup>. Aber auch von anderen vor den Sendstühlen abgeurteilten Freveln wird uns berichtet: Kirchenraub, Bruch des Kirchhofsfriedens, Ehebruch, Incest<sup>14)</sup>.

Kezereien gehörten nicht zur Kompetenz des Sendgerichts. Es ist davon übrigens auch bei uns im Mittelalter überhaupt so gut wie gar nicht die Rede bis auf die eine große, aber nur vermeintliche Kezerei der Stedinge, die man wohl mit der gleichzeitig blühenden wirklichen Irrlehre der Albigenser in Südfrankreich hat in Verbindung bringen wollen<sup>15)</sup>. Schuld gegeben wurde den Stedingern Verachtung des Sakraments, Dämonenkult, Anbetung wächserner Götzenbilder und Zauberei<sup>16)</sup>, Schuld gegeben aber nicht von Unbefangenen, sondern von dem Erzbischof von Bremen<sup>17)</sup>, dem sie die Zinspflicht zu Unrecht verweigerten<sup>18)</sup>, und dessen Land sie verwüsteten. Ein paar Jahre

<sup>9)</sup> Im Asegabuch Propst genannt (vergl. Old. UB. II, 340, 407); im Stader Kopiar: Archidiaconus von Rüstingen.

<sup>10)</sup> Wiarda, S. 14. Sello, Friesl. Studien, S. 75 Jever Urf. 1513 April 19.

<sup>11)</sup> III, 87, 1. <sup>12)</sup> Meiboom, II, S. 79 und 115. <sup>13)</sup> Ebenda, S. 173.

<sup>14)</sup> Ebenda, S. 115 und 176 (Betternheiraten). Ehrentraut, I, S. 111 f. Jever Urf. 1513 April 19.—22.

<sup>15)</sup> Die Sekte der Albigenser verwarf das geistliche Amt, aber auch den geschichtlichen Inhalt der Evangelien (Verwandtschaft mit den Manichäern). Sie wurden bald nach 1200 vernichtet — leider mit Feuer und Schwert.

<sup>16)</sup> Old. UB. II, 67.

<sup>17)</sup> Schumacher, Stedinger, S. 81. <sup>18)</sup> Ehrentraut, II, S. 268, 72 und 78.



früher hatten sie noch an seiner Seite gefochten, und selbst der Papst suchte zu ihren Gunsten in letzter Stunde zu vermitteln<sup>19)</sup>, was nicht denkbar wäre, wenn er von ihrem Irrglauben sichere Kunde gehabt hätte. Von ihrer Ketzerei ist denn auch in den zeitgenössischen Urkunden kaum noch die Rede, als der geschuldete Zins nur wieder einging<sup>20)</sup>, und vollends die Rasteder Chronik<sup>21)</sup> weiß ein paar Jahrzehnte später überhaupt nichts mehr davon, obwohl sie die Stedinger Wirren und ihre Ursachen sehr eingehend bespricht. Nur um ein großes Kreuzheer zusammenzubringen, ohne das man die Stedinger nicht zu Paaren treiben konnte, sah man sich zu ihrer Verkekerung genötigt<sup>22)</sup>. Mit kirchlichen Sendgerichten wäre ihnen jedenfalls nicht beizukommen gewesen. Die angebliche Ketzerei zu bekämpfen, wäre auch nicht deren Sache gewesen, sondern die der Inquisition, die bei ihrer Unbeliebtheit den einheimischen bischöflichen Behörden, als zu sehr mit dem Volk verwachsen, nicht anvertraut werden durfte, sondern nur den geistlichen Orden. In Deutschland ist die Inquisition aber weniger zu Raum gekommen, als in den romanischen Ländern. Von ihrer Anwendung gegen die Stedinger verlautet urkundlich nichts; nur ganz im allgemeinen hat Kaiser Friedrich II. den Bremer Dominikanern zwei Jahre vor der Schlacht bei Altenesch für die Ketzerbekämpfung einen Empfehlungsbrief gegeben<sup>23)</sup>.

Aber auch die bischöflichen Sendrichter bedienten sich der Hilfe des weltlichen Armes oder wurden doch meist von ihm wenigstens nicht gehindert<sup>24)</sup>. Auf ihren Dienstreisen von Bremen nach Friesland fanden sie oft gastliche Aufnahme im Kloster Rastede<sup>25)</sup>. Im Publikum aber waren sie zuletzt nicht mehr wohl gelitten, denn wenn wir Schiphower, unserm geistlichen Chronisten aus dem Mittelalter, glauben dürften, so wäre ihr ganzes Streben dahin gegangen, „alle armen zur Jurisdiktion ihres Bischofs gehörenden Schafe zu scheren, um ihren Herrn zufriedenzustellen und zugleich sich selbst ihren Anteil zu sichern“<sup>26)</sup>. Aber dieses Urteil ist ohne Zweifel einseitig. Wohl flossen die erkannten Geldbußen teilweise in die Taschen der Sendrichter selbst, aber das war im Mittelalter und auch später noch der allgemeine Gerichtsbrauch, und keiner der Gerichtsherrn hierzulande hat ihn eigennütziger ange-

<sup>19)</sup> Old. UB. II, 68.

<sup>20)</sup> Urf. 1235 Aug. 21. Schumacher, S. 127.

<sup>21)</sup> Die doch von einem Mönch geschrieben ist.

<sup>22)</sup> Jahrb. 28.

<sup>23)</sup> Brem. UB. I, Nr. 169 (1232). Old. UB. II, 63.

<sup>24)</sup> Reimers, Papsturk. Nr. 14; Asegabuch; Meiboom II, 174. Sever, Urf. 1513 April 19.—22.

<sup>25)</sup> Ehrentraut II, S. 281.

<sup>26)</sup> Schiphowers anscheinend tendenziöse Anklagen gehen noch viel weiter. Siehe Meiboom II, S. 175. Aber es spricht keine innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Vorwurf der Bestechlichkeit, den Schiphower erhebt, gerade den geistlichen Gerichten gegenüber begründet sein sollte. Eher könnte man an eine allgemeine Korruption in jener Zeit glauben.

wendet als gerade der Reformationsgraf Anton I., der zwar die kirchlichen Sendgerichte abschaffte<sup>27)</sup>, aber mit seinen weltlichen Gerichten als Buße für noch so geringfügige Übertretungen so vielen seiner Bauern Haus und Hof abpreßte<sup>28)</sup>.

Dieser damals allgemeine Mißbrauch konnte den bischöflichen Gerichten also nur um deswillen so übel genommen werden, weil sie im Namen der Religion Recht sprachen; aber ursprünglich war es in den Volksrechten selbst so geordnet, daß die Geldstrafen teilweise als Entlohnung für die Richter dienten, so im Utegabuch (1250) und im Wangerländischen Sendrecht (1312)<sup>29)</sup>.

## § 24. Kirchliche Rechtsordnungen und Strafen.

Als Grundlage für seine Entscheidungen dienten dem Sendgericht außer dem kanonischen Recht noch besondere landschaftliche weltliche Satzungen, so der Sachsenspiegel und die friesischen Rüren. Die Strafabmessungen darin sind nach unsern Begriffen höchst schematisch. Bei Frevel gegen eine geistliche Person z. B. wurde die Grundbußtage mit der Zahl ihrer Weihen multipliziert<sup>30)</sup> und bei Störung des Kirchenfriedens nach der Örtlichkeit abgestuft, erste, zweite, dritte Altarstufe, und vor oder hinter der Kirchentür<sup>31)</sup>. Als Strafen kamen in Betracht leichte Kirchenbuße, dann Geldstrafen — nach Schiphower 30 Gulden für den Ehebrecher<sup>32)</sup> — und schließlich Exkommunikation<sup>33)</sup>. Geldstrafen in geistlichen Dingen sind uns befremdlich, aber auch nach der Reformation noch lange stark in Übung gewesen. Gegen die biblisch begründete Exkommunikation dagegen wäre an sich nichts einzuwenden gewesen, hätte man sie nur nicht so oft angewendet, um die Befolgung rein juristischer Entscheidungen unter Berufung auf den kirchlichen Gehorsam zu erzwingen und etwaigen Widerspruch durch kirchliche Strafen niederzuschlagen — *contradictores per censuram ecclesiasticam compescendo* — wie die stehende Formel lautet<sup>34)</sup>. So geschah es durch einen Anschlag im Gitterkasten der Kirchen zu Burhave und Langwarden, der vierzehn Leute lediglich als säumige Zinszahler mit dem Banne bedrohte<sup>35)</sup>, und bei vier Ohrweger Bauern wegen ihrer Rückstände gegenüber dem Rasteder

<sup>27)</sup> Die Abschaffung erfolgte nach dem Stader Copiar S. 77 um 1530.

<sup>28)</sup> Jahrb. 31 S. 16.

<sup>29)</sup> Ehrentraut II, S. 354.

<sup>30)</sup> Wiarda, S. 321/3.

<sup>31)</sup> Ähnlich alle alten Volksrechte.

<sup>32)</sup> Damals eine sehr erhebliche Summe.

<sup>33)</sup> Siehe u. a. Meiboom II S. 176. Vergleiche hiermit Fr. Marias Jeverische Kirchengebote, Aa, Herrschaft Jever. Abt A Tit. XV Nr. 2 und 3 und später, die in ähnlichem Geiste gefaßt sind.

<sup>34)</sup> Reimers, Papsturf. 9, 17, 48 und viele andere. Vergl. Sägmüller, Kirchenrecht.

<sup>35)</sup> Old. UB. II, 705.



Kloster unter gleichzeitiger Verhängung von Bann und Interdikt gegen den Zwischenahner Pfarrer und seine Gemeinde im Falle lässigen Vorgehens gegen die Klosterschuldner<sup>36</sup>). In beiden Fällen handelte es sich allerdings um Schädigung kirchlicher Institute durch die Zahlungsverweigerung, so daß das Vorgehen der geistlichen Gerichtsbarkeit immerhin begreiflich erscheint.

### § 25. Exkommunikation und Interdikt.

Nach kanonischem Recht gab es eine kleine Exkommunikation<sup>37</sup>), die nur vom Tische des Herrn und eine große (den Bann), die von jeder Verbindung mit der Kirche ausschloß, auch vom gewöhnlichen Gottesdienst. Der große Bann war den Bischöfen und Päpsten vorbehalten und wurde wie über Kaiser und Könige, so gelegentlich auch über unsere Grafen verhängt; z. B. über Graf Moriz, den Schädiger des Stiftes Wildeshausen (1209)<sup>38</sup>), Graf Otto wegen Raubes (1327)<sup>39</sup>), Graf Gerd wegen Abfangung eines päpstlichen Legaten<sup>40</sup>) und über seinen Vater, Graf Dietrich, der einen Oldenburger Kanoniker eingekerkert hatte und deshalb nicht einmal eines kirchlichen Begräbnisses gewürdigt wurde<sup>41</sup>).

Wenn man einer solchen Exkommunikation, wie es oft genug geschah, einen Monat lang getrozt hatte, so sollte sie an jedem Sonn- und Festtag bei Glockengeläut und brennender, schließlich aber zu Boden geschleuderter Kerze öffentlich verkündet werden eventuell unter Anrufung der weltlichen Macht und Androhung des Interdikts für den ganzen Landstrich<sup>42</sup>).

Ein solches Interdikt, das jedes kirchliche Handeln ausschloß, wurde z. B. bei Angriffen auf die Person des Bischofs über die ganze Diözese verhängt, bei Gewalttat auf einen Pfarrer über dessen Parochie<sup>43</sup>), so in Zwischenahn bei dem Priestermord (s. o.) und bei der Exkommunikation des Grafen Gerd über dessen ganzes Land. Unsere Stadtgeistlichkeit, die dies Interdikt ausführte, mußte ihm freilich mit schwerem Gelde dafür büßen<sup>44</sup>).

Befreit von Interdikten waren oft Klöster und Stifter kraft eigener Privilegien<sup>45</sup>), so das Wildeshauser Alexanderstift und das Kloster Hude, dieses jedoch unter der Einschränkung, daß es keinen namentlich Gebannten in seinen Mauern bergen würde<sup>46</sup>). Solche Befreiung ist aber auch einzelnen Personen vom Papst bewilligt worden, so der Gräfin Richarda von Delmenhorst mit ihren Genossen, die sich dem Interdikt zum Trotz an eignen transportablen

<sup>36</sup>) Zwischenahner Kirchenurf. (1445) Nov. 2 und 1442 März 4.

<sup>37</sup>) Old. UB. IV, 136.

<sup>38</sup>) Old. UB. II, 47.

<sup>39</sup>) Ebenda Nr. 299.

<sup>40</sup>) Meiboom II, S. 78 u. 114. Vergl. Brem. UB. II, 300. <sup>41</sup>) Meiboom II, S. 113.

<sup>42</sup>) Reimers Nr. 14. Vergl. Kohl, Old. UB. I, 261.

<sup>43</sup>) Brem. UB. II, Nr. 300.

<sup>44</sup>) Meiboom II, 80.

<sup>45</sup>) Wildeshauser Alexanderstift, Urf. 1432 März 9.

<sup>46</sup>) Rütthning, Old. UB. IV, 272.

Altären Messe halten lassen durfte<sup>47)</sup>. Die friesischen Kirchen aber schützte das Asegabuch vor der „Beschlagung“ mit dem Interdikt, selbst bei Frevel an heiliger Stätte, vorausgesetzt nur, daß dieser mit der festgesetzten Geldbuße gesühnt war<sup>48)</sup>. Zugegeben, daß die mittelalterliche Kirchenzucht nach dem Gesagten in der Praxis zu sehr von schematischen Rechtsnormen durchsetzt war, so ist sie doch von einem hohen Ideal ausgegangen, nämlich von der Absicht, mit der Fernhaltung alles Widerchristlichen von der Kirche wirklich Ernst zu machen. Übrigens hat bereits das Tridentinum in der mißbräuchlichen Anwendung kirchlicher Zensuren Wandel geschaffen.

## § 26. Kirchliche Gnadenerweisungen. Absolution, Ablass, Aßyl, Schutzbriefe.

Gleichsam das Widerspiel zu den genannten Strafen der Kirche waren ihre Gnadenerweisungen, in erster Linie die Absolution. Von der gewöhnlichen Losprechung, wie sie in der ganzen Christenheit jedem Reumütigen nach der Beichte erteilt wird, brauchen wir nur insofern zu sprechen, als gewisse schwere Fälle den Päpsten und Bischöfen vorbehalten blieben, so Mord, Incest, Brandstiftung, Bruch des Beichtfiegels, falsches Zeugnis gegen Geistliche, Waffenhilfe für die Türken und Sarazenen. Von den letzten beiden Freveln konnte nur der Papst absolvieren. Ganz allgemein aber galt der Grundsatz, daß die von den höheren Stellen verhängten Banne auch nur von diesen selbst zu lösen waren.

Von größerer Reichweite, aber auch von anderer Art, als die gewöhnliche Absolution war der Ablass<sup>49)</sup>. Er gewährte einen nach Tagen berechneten Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen und wurde oft an gewisse Altäre und Kirchen geknüpft und deren andächtigen Besuchern oder Wohltätern von Fall zu Fall immer aufs neue bewilligt, so für Schönemoor 40 Tage<sup>50)</sup>, für Schortens (1513) 80, für Östringfelde<sup>51)</sup> und St. Lamberti Oldenburg 100<sup>52)</sup>, für Wildeshausen 810<sup>53)</sup>, für Zwischenahn 1200 Tage<sup>54)</sup>, und für die Kreuzfahrer gegen die Stedinger ebensoviel wie für die Gottesstreiter gegen die Ungläubigen im Morgenlande<sup>55)</sup>. Aber auch ein vollkommener Ablass (indulgentia plenaria) wurde manchmal einzelnen Personen zugestanden für besondere Verdienste, so einem Manne in Helle und einem im Teverlande für Spenden zum

<sup>47)</sup> Reimers, Nr. 56 und 84.

<sup>48)</sup> Wiarda, S. 350.

<sup>49)</sup> So wird in den Urkunden das Wort indulgentia übersetzt. Wir halten uns an den deutschen Ausdruck. <sup>50)</sup> 1335 und 1324, 29, 33 <sup>51)</sup> Reimers, Nr. 19.

<sup>52)</sup> Rütthning, Old. UB. IV, 1169. <sup>53)</sup> Reimers Nr. 41.

<sup>54)</sup> 1497 April 18, Kirchenarchiv in Zwischenahn. <sup>55)</sup> Old. UB. II, 67.

<sup>56)</sup> Sev. Urk. 1486 Nov. 28. Zwischenahner Urk. 1469.

Kampf gegen Ketzer und Sarazenen<sup>56)</sup> und dem erst vierzehnjährigen Grafen Christoph für seine Beihilfe zum Peterskirchenbau in Rom.

Der manchmal gedruckte Ablassbrief konnte dann für den Besitzer in Todesgefahr von jedem Priester in Wirkung gesetzt werden. Die dabei anzuwendende Absolutionsformel lautete für den jungen Grafen Christoph z. B. folgendermaßen<sup>57)</sup>:

„Unser Herr Jesus Christus möge dich durch das Verdienst seines heiligen Leidens freisprechen. Und ich, kraft seiner und der seligen Apostel Petrus und Paulus und unseres heiligsten Herrn Papstes Vollmacht, die dir bewilligt und mir in diesem Falle übertragen ist, spreche dich los erstlich von allen kirchlichen Strafen, die du irgendwie auf dich geladen hast, und dann von allen deinen bisherigen Sünden, Fehlritten und Erzessen, wie enorm sie auch sein mögen, auch von denen, die dem apostolischen Stuhle vorbehalten sind, soweit meine Vollmacht und die Schlüssel der heiligen Mutter Kirche dazu reichen, indem ich dir durch den vollständigen Ablass alle Strafe erlasse, die du dafür im Fegefeuer leiden müßtest.“ usw. usw.

Diese Vollmacht erweiterte also das Absolutionsrecht jedes gewöhnlichen Priesters gegenüber dem Inhaber des Briefes auf die sonst dem Papste vorbehaltenen Fälle, dessen Gnadenspruch in Todesgefahr ja nicht mehr hätte eingeholt werden können. Ausgenommen von diesem Ablass für den Junker Christoph war nur der Fall der Fälschung päpstlicher Urkunden<sup>58)</sup>, der Gewalttat gegen einen Geistlichen und der Waffenlieferung für die Türken, also lauter unwahrscheinliche Dinge.

Um Mißverständnissen Einfältiger zu begegnen, ist übrigens in dem neuen Codex iuris canonici (1917) festgelegt<sup>59)</sup>, daß es sich bei dem Ablass nur um Abwendung der einer bereits vergebenen Schuld gleichwohl folgenden „zeitlichen“ Strafen handelt, also der kirchlicherseits auferlegten Bußübungen und der eventuell an ihre Stelle tretenden ebenfalls zeitlich begrenzten Läuterung im Jenseits. Das mißbräuchliche, später ganz abgestellte Verfahren gewisser Ablassverkäufer wurde übrigens keineswegs zuerst von Luther geißelt (1517), sondern schon 1391 vom Domkapitel und vom Erzbischof für unsere Bremer Diözese, und zwar mit der Begründung, daß sie „Ablass, den sie nicht haben, leichtfertig bewilligen, wenn sie nur Geld bekommen, ohne Sorge um das Heil der Seelen und nur darauf bedacht, volle Beutel dahin zurückzubringen, von wo sie gesandt sind“. Dieses Verdikt sollte auf allen Kanzeln, also auch auf den oldenburgischen, schon damals verkündet

<sup>57)</sup> Grafen-Urk. 1515 Nov. 6, vgl. Old. UB. III, 240, 255.

<sup>58)</sup> Brem. UB. II, 300.

<sup>59)</sup> Canon 911. Vergl. Stuß, Geist des Codex. S. 145.

werden<sup>60</sup>). So hat es denn in der mittelalterlichen Kirche an Bestrebungen nicht gefehlt, ungesunde Triebe ihres Lebens selbst zu beschneiden<sup>61</sup>).

Eine besondere Art kirchlicher Gnadenerweisung für einen Delinquenten war das durch die bremische Provinzialsynode von 1328<sup>62</sup>) bestätigte Asylrecht der Gotteshäuser<sup>63</sup>). Als Graf Christian es verletzte, indem er einen geflüchteten Übeltäter gewaltsam aus dem Bremer Dome hervorzog, mußte er zur Sühne einen neuen Altar darin stiften<sup>64</sup>) (1272). Zu den Schutzmitteln der Kirche können wir auch die Geleitsbriefe rechnen, die man Kollektanten für fromme Zwecke mitgab, so für das Kloster Blankenburg<sup>65</sup>) und für die Johanniterkapelle in Oldenburg<sup>66</sup>) oder den Wallfahrern nach fremden Landen, so einem Manne aus Schmalensleth zu seiner Fahrt nach St. Jago de Compostella in Spanien<sup>67</sup>) zu dem Grabe des Apostels Jakobus.

### § 27. Parochialkirchen und Kapellen. Inkorporierte Kirchen.

Die regelmäßige, tagtägliche Spendung der kirchlichen Segnungen war aber natürlich an die Gotteshäuser der Heimat gebunden, und zwar an die Parochialkirchen, die im Unterschiede von den bloßen Kapellen mit einer Taufe und einem geweihten Friedhof ausgestattet waren<sup>68</sup>). Mit solchen Parochialrechten waren denn auch um 1250 unsere älteren Kirchen, soweit sie nach § 2—5 damals schon bestanden, zu allermeist bereits begabt. Der damalige Sprachgebrauch könnte dies freilich zweifelhaft erscheinen lassen. Denn 1143 stempelt der Erzbischof Aldalbero noch alle Wangerländischen Gotteshäuser außer Hohenkirchen zu Kapellen<sup>69</sup>), und diesen niederen Rang will das Afegabuch auch sämtlichen Rüstingern zumessen außer den vier Sendkirchen (1250). Aber schon die Urkunde von 1220 setzt doch in allen vier Rüstinger Sendsprengeln eine Mehrzahl von richtigen Pfarrkirchen mit Bestimmtheit voraus<sup>70</sup>). Der Name „Capelle“ für die Tochterkirchen ist also wohl nur als Bezeichnung ihrer minderen Würde angewendet, wie auch Edewecht noch *capella parochialis* heißt, als es längst einen Pfarrer hatte<sup>71</sup>), desgleichen Neuende (1429)<sup>72</sup>) und

<sup>60</sup>) Brem. UB. IV, Nr. 134.

<sup>61</sup>) Die Konzilien zu Konstanz und andere erstrebten energisch eine Reformation „an Haupt und Gliedern“. <sup>62</sup>) Brem. UB. II, 300. <sup>63</sup>) Afegabuch. Wiarda, S. 66 und 13.

<sup>64</sup>) Old. UB. II, 153.

<sup>65</sup>) Old. UB. IV, 754, 810, 811.

<sup>66</sup>) Old. UB. IV, 868a, 1461 Mai 31.

<sup>67</sup>) Rüstning, Old. UB. III, 272.

<sup>68</sup>) Ehrentraut II, S. 421. Bittschrift aus Altens von ca. 1550 (bei den Ortschaften). Von den Rechten der Bettelmönche sehen wir ab.

<sup>69</sup>) Hamburger UB. Nr. 170.

<sup>70</sup>) Old. UB. II, 53, geht offenbar davon aus, daß ein ganzer Sendsprengel größer ist als die einzelne Parochie, siehe oben § 2.

<sup>71</sup>) Kirchenurkunde 13. 8. 1392 zu vergleichen mit früheren Urk.

<sup>72</sup>) Papsturk. 1429 Aug. 6 (Reimers). Schon 1420 Pfarrkirche (Stader Copiar); 1424 schon 2 Geistliche. Kniph. Urk. Vergl. § 39.

Waddewarden (1246)<sup>73)</sup>. So hatten sich denn um 1250 die damals bestehenden Nichtsendkirchen durchweg schon von ihren Mutterkirchen gelöst und volle Selbständigkeit erlangt, wenn uns auch nur bei einer von ihnen, Bolzwarden, dieser Entwicklungsprozeß urkundlich vor Augen geführt wird (1263)<sup>74)</sup>.

Umgekehrt ist ein Verlust einstiger Selbständigkeit zu verzeichnen bei einigen wenigen Kirchen, die anderen geistlichen Stiftungen „i n k o r p o r i e r t“ wurden. Um ein Aufgeben von Parochialrechten handelte es sich dabei freilich nicht, sondern nur um den Verlust der finanziellen Autonomie, indem die Pfarrpfründen fremden Stiftern oder Klöstern einverleibt wurden, die dafür einen eigenen Pfarrverweiser stellten. So ist Stuhr schon 1187 dem Bremer Ansgarikapitel inkorporiert<sup>75)</sup> und Hasbergen um 1350 dem Delmenhorster Kollegiatstift<sup>76)</sup>, dem auch die vordem selbständige Kapelle zu Bergedorf zugelegt wurde<sup>77)</sup>. Dem Kloster Rastede war anscheinend seine Patronatspfarre Eckwarden einverleibt<sup>78)</sup>, die in dem Stader Copiar (1420) unter den selbständigen fehlt; Linebrok, das 1380 von einem Rasteder Mönche pastoriert wurde<sup>79)</sup>, wird jedoch als selbständig mit aufgezählt.

Mit solchen Inkorporationen ist gleichsam das frühmittelalterliche Eigenfirchentum (§ 21) wieder aufgelebt, aber nur zugunsten von Klöstern und Stiftern, so daß das frühere willkürliche Schalten von Laien mit den geistlichen Pfründen dabei ausgeschaltet blieb.

## V. Kultus und Seelsorge.

### § 28. Predigt, Gefühl, Kirchenbesuch, Kirchwege.

Alle die in den Abschnitten II—IV betrachteten Äußerungen unseres kirchlichen Lebens im Mittelalter waren mehr oder weniger stark durchweht von den Formen des Rechtswesens, so daß man fast die Empfindung haben könnte, als hätten sich unsere Geistlichen von damals besser auf die Jurisprudenz verstanden als auf die Theologie. Auch ihre ganze Vorbildung war ja in erster

<sup>73)</sup> Ehrentraut II S. 360 und 67. Gab schon 1246 den sehr hohen Zins von 4 Brem. Mark an das Domkapitel mehr als andere friesischen Kirchen, ohne die Sendkirchen. Vgl. Stader Copiar. An den „Capellen“ des Afegabuchs (1250) wurden jedenfalls Sakramente gereicht. Wiarda, S. 345.

<sup>74)</sup> Ehrentraut II, 421, Old. UB. II, 139.

<sup>75)</sup> Brem. UB. I, Nr. 66.

<sup>76)</sup> Nach dem Tode des Pfarrers J. von Siden. Papsturf. 1328 Januar 29 bei Reimers. Vgl. Rütthning, Old. UB. IV, 880. Der Pfarrer von Hasbergen, das ursprünglich die Mutter von Delmenhorst gewesen war, erschien noch auf dem Lehnstag 1566 nur als ein Delmenhorster Kaplan.

<sup>77)</sup> Old. UB. IV, 889. Reimers, S., Old. Jahrb. 16, S. 122, 124.

<sup>78)</sup> Noch 1565 (2. Lehnstag) hatte das Kloster die Eckwarder Pfarre zu vergeben. Es kann auch sein, daß das Fehlen von Eckwarden (Eckwarderbrügge) durch die damalige Flutkatastrophe bedingt ist.

<sup>79)</sup> Otto Schepel, später Abt zu Rastede. Meiboom II, 109. Vgl. Old. UB. IV, 84, 90, 111.



Linie auf das kanonische Recht abgestellt, das im corpus iuris canonici eine bis ins einzelnste gehende Ausbildung erfahren hatte<sup>1)</sup>. Aber wir dürfen dabei nicht vergessen, daß unsere ganze Kunde von dem Leben der oldenburgischen Weltgeistlichkeit im Mittelalter größtenteils aus *U r k u n d e n* geschöpft ist (§ 39), die als *R e c h t s d o k u m e n t e* meist einseitig nur die *i r d i s c h e* Seite des Zeitbildes beleuchten. Was aber von der mittelalterlichen Kirche hierzulande auch für das *S e e l e n h e i l* der Gläubigen in treuer Einzelarbeit geleistet sein mag, das bezeugen den Nachfahren natürlich keine Pergamentblätter und Siegelabdrücke. Für die auf das Seelenleben gerichteten Bestrebungen der Kirche können uns freilich unsere zahlreichen *A n d a c h t s b ü c h e r* aus jener Zeit als Dokumente dienen, aber sie sind meistens anonym oder tragen wenigstens keine heimischen Namen<sup>2)</sup>. Wir sind daher auf die Sammlung zerstreuter Notizen angewiesen, wenn wir nunmehr auf Predigt, Seelsorge, Kultus, kirchliche Kunst und Wissenschaft zu sprechen kommen.

Die *B e r k ü n d i g u n g* des göttlichen Wortes, allezeit ein Hauptgnadenmittel der Kirche seit Petri Pfingstpredigt bis auf diesen Tag, ist auch im Mittelalter *n i e g a n z v e r s t u m m t*<sup>3)</sup> und durch den Dominikanerpredigerorden nach 1200 lebhafter wieder in Schwang gebracht<sup>4)</sup>. In mancher großen deutschen Stadtkirche hat sich denn auch als stummer Zeuge solcher Wortverkündigung ein *P r e d i g t s t u h l* aus dem Mittelalter erhalten. Bei uns zu Lande fehlen freilich solche handgreiflichen Beweisstücke, und auch in unseren Urkunden können wir nur drei mittelalterliche Kanzeln nachweisen, nämlich die in Langwarden<sup>5)</sup>, Altenhuntrorf<sup>6)</sup> und Hasbergen<sup>7)</sup>. Dennoch muß der Predigtstuhl (ambo) in allen Kirchen unseres Gebietes ein festes Inventarstück gebildet haben, denn zwei bischöfliche Verfügungen von 1391 setzen sein Vorhandensein allerorten voraus als die Stätte, wo „Gades Wort scholde gesprochen werden“<sup>8)</sup>. Mag die Predigt auch nicht jeden Sonntag, sondern nur nach Bedarf und Neigung geübt worden sein<sup>9)</sup>, so wird sie doch von *S c h i p h o w e r* als ein häufiger, wenn auch nicht immer besonders schätzenswerter Bestandteil des Gottesdienstes vorgeführt<sup>10)</sup>, desgleichen von Hamelmann wenigstens für die Städte<sup>11)</sup>. Sie wurde aber auch auf dem Lande als Bedürfnis empfunden, so von den Hasbergern noch vor der offiziellen Reformation<sup>12)</sup>,

<sup>1)</sup> Seit 1917 zusammengefaßt und teilweise geändert durch den neuen Codex iuris canonici.

<sup>2)</sup> In der Landesbibliothek. Vergl. § 36 und 37.

<sup>3)</sup> Brem. UB. I, 162 am Schluß (13. Jhrhdt.).

<sup>4)</sup> Der Orden ist 1215 gegründet.

<sup>5)</sup> Old. UB. II, 680, Kniph. Urk. 1461 Okt. 18.

<sup>6)</sup> 1436 Coll. hist. antiq. vol. III, S. 417.

<sup>7)</sup> Urk. 1505, April 30.

<sup>8)</sup> Brem. UB., 1391 Sept. 2, Nov. 19.

<sup>9)</sup> Brem. UB. V, 86.

<sup>10)</sup> Meiboom II, S. 171. Vergl. § 10.

<sup>11)</sup> Hist. renati evang.

<sup>12)</sup> Kirchenurf. 1541; die offizielle Reformation erfolgte im Delmenhorster Gebiet erst 1543, Hamelmann, hist. ren. evangellii.



da sie sich während einer Pfarrvakanz einen Hilfsprediger kommen ließen, der ihnen „Gottes Wort predigen“ mußte. Über die schriftliche Niederlegung solcher Kanzelvorträge werden wir in § 36 noch Näheres beibringen.

Weitaus die meisten mittelalterlichen Gottesdienste sind indessen ohne Predigt verlaufen. Weil man aber eine halbstündige Messe ohne Beschwerde stehend anhören konnte, so gab es damals wohl nur eine b e s c h r ä n k t e S i g g e l e g e n h e i t<sup>13)</sup> in unsern Kirchen und jedenfalls meist keine PriecheIn. Als aber nach der Reformation langdauernde Predigtgottesdienste Regel wurden, da machte sich eine Vermehrung des Gestühls nötig, die nur durch Einbau von E m p o r e n ausreichend bewerkstelligt werden konnte<sup>14)</sup> — allerdings meist unter Beeinträchtigung der Harmonie des Kircheninneren. Dieser Einbau, auch an Orten ohne Bevölkerungszuwachs, beweist zugleich, daß unser Kirchenbesuch nach der Reformation nicht etwa ab-, sondern eher zugenommen hat. Ob er nämlich im Mittelalter schon so regelmäßig war wie heute in den katholischen Kirchen Deutschlands<sup>15)</sup>, läßt sich nicht ausmachen. Sicher ist nur, daß h o h e F e s t t a g e , kirchliche Umzüge und dergleichen eine s t a r k e A n z i e h u n g s - f r a f t ausübten, z. B. die Ostingfelder Pfingstprozession, zu der große Volksmengen herbeiströmten<sup>16)</sup>, ebenso die Ablaßtage in Schönemoor<sup>17)</sup> und Wildeshausen<sup>18)</sup> und der Kirchweihtag in Neuenhuntof, wo wegen des starken Andranges auf dem Kirchhofe<sup>19)</sup> Messe gelesen werden mußte. Aber auch an gewöhnlichen Sonntagen muß man einen guten Besuch nach den D p f e r g a b e n der Gläubigen annehmen; denn diese machten einen so wesentlichen Teil der geistlichen Revenuen aus, daß über ihre gerechte Repartierung peinlichst gewacht werden mußte<sup>20)</sup>. S e i z u n g s a n l a g e n waren denn auch in den gut besetzten Kirchen des Mittelalters noch nicht nötig, obwohl doch schon 1423 in der Bremer Ansgarkirche ein Kohlenfeuer angezündet wurde von Martini bis Ostern, „wanneer id frust unde kolt is“<sup>21)</sup>.

Der sonntägliche Volkszulauf ermöglichte schon damals die Benutzung der Kirchen zu A b k ü n d i g u n g e n von der Kanzel und im Gitterkasten z. B. bei der Publikation eines Bannfluches gegen den Ablaßhandel (§ 26), aber auch bei rein bürgerlichen Geschäften wie Grundbuchsachen<sup>22)</sup>.

<sup>13)</sup> Chorgestühl (stallum) in Delmenhorst 1538 Juli 13, Wildeshausen 1452 Febr. 7, Oldenburg bei Meiboom II, S. 162; Oldorf, Bericht V.

<sup>14)</sup> PriecheIn fehlen in Bardemisch, wo reichlich Raum ist, noch heute.

<sup>15)</sup> Der bekannte kathol. Pfarrer Hansjakob tadelt in seinen sehr lesenswerten Schriften die Unkirchlichkeit der französischen Katholiken.

<sup>16)</sup> „populosa multitudo“; Reimers Nr. 19.

<sup>17)</sup> Kirchenurkunde 1333.

<sup>18)</sup> Reimers, Nr. 41.

<sup>19)</sup> Brem. II, cop. nov. II, S. 535, DLX.

<sup>20)</sup> Viele Urkunden der hies. Lambertikirche, z. B. Old. UB. IV, 1012, 1022.

<sup>21)</sup> Brem. UB. IV, 134.

<sup>22)</sup> Old. UB. II, 680.

Für einen guten Kirchenbesuch war auf dem Lande eine gangbare Bewegung von den Nebendörfern her unerlässlich, und mancher von unsern trefflich gepflegten „Kirchpfaden“ namentlich auf der Geest schreibt sich in seiner Anlage sicherlich noch aus dem Mittelalter her. Einige sind auch urkundlich bezeugt, so der von der Holler Grenze nach Neuenhuntof<sup>23)</sup> und die beiden von Altendorf und Neuenbrok nach der um 1400 eingegangenen Linebroker Kirche<sup>24)</sup>, von denen der Neuenbroker noch heute „Kirchweg“ heißt, obwohl ihn seit einem halben Jahrtausend keines Kirchgängers Fuß mehr betreten hat. Er war um 1200 vom Kloster Rastede für seine Neuenbroker Bauern angelegt<sup>25)</sup>.

### § 29. Seelsorge, Gebetsstunden.

Diese Kirchwege erleichterten aber auch umgekehrt dem Pfarrer den Gang zu seinen Pfarrkindern. Von der Seesorge — *cura animarum* — wird in unsern Urkunden oft gesprochen, besonders von Krankenbesuchen, Beichte hören und den Sterbesakramenten. Aber dazu waren längst nicht alle die vielen Priester unmittelbar berufen, sondern z. B. in Oldenburg von 30 nur die drei „Curaten“<sup>26)</sup>, in Wildeshausen von ebenso vielen anscheinend<sup>27)</sup> nur einer, in Delmenhorst aber der Dechant<sup>28)</sup>. Selbstverständlich konnten auch die übrigen Geistlichen zur Seelsorge herangezogen werden, aber nur als Vertreter<sup>29)</sup> (§ 19 letzter Absatz). Aber auch auf dem Lande konnte der Kurat — der Kirchspielpfarrer — bei den schwierigen Wegen einer kräftigen Mithilfe seiner Vikare sicherlich nicht entraten, denn als Anton I. nach der Reformation die Vikare einfach „abbautete“, mußten manche Kinder ungetauft und manche Kranke „unberichtet“<sup>30)</sup> sterben „wie das Wild auf dem Felde“<sup>31)</sup>. Das zum Sakrament der letzten Ölung nötige heilige Öl, vom Bischof am Gründonnerstage geweiht, wurde in Rüstingen von den vier Sendkirchenpfarrern von Bremen abgeholt<sup>32)</sup>, in Wildeshausen von Osnabrück<sup>33)</sup> durch besondere Boten, im Jefferlande aber später den Kirchen direkt zugestellt<sup>34)</sup>.

Für die zahlreichen Nichtseelsorger unter den Geistlichen der Städte spielten sich ihre Amtsgeschäfte größtenteils innerhalb der vier Kirchenwände ab beim Meß- und Chordienst. **Sieben Gebetsstunden täglich**

<sup>23)</sup> Zugleich Totenweg. Urf. des Klosters St. Pauli vor Bremen.

<sup>24)</sup> Jahrb. 28.

<sup>25)</sup> Ehrentraut II, S. 309.

<sup>26)</sup> Hauptregister der Lambertikirche 1505—1520, Seite 3 unten (Mstr.).

<sup>27)</sup> Urf. 1312 März 14.

<sup>28)</sup> Reimers, Nr. 84.

<sup>29)</sup> Rütthing, Old. UB. IV, 932.

<sup>30)</sup> Ohne die Tröstungen der Kirche.

<sup>31)</sup> Bittschrift der Atenser an Anton I., vor 1573. OVA., Butjadingen-Stadland, Kloster Atens. Gemeine Beschwerde der Butjadinger, Jahrb. 31, Anlage I.

<sup>32)</sup> Meßgabus, Wiarda, S. 333 f.

<sup>33)</sup> Wildesh. Urf.      <sup>34)</sup> Landesfachen 1513 April 19.—22.



sollten wenigstens in den Kollegiatkirchen (§ 20) abgehalten werden nach dem Vorbilde klösterlicher Ordnung: Matutina, Prim, Terz, Sexte, None, Vesper und Completorium. Vesper und Matutina (Mette, nicht zu verwechseln mit Messe) wurden nach der Reformation noch lange in der evangelischen Kirche beibehalten. Sie kommen neuerdings wieder in Aufnahme und geben uns durch ihre wunderbaren Texte und Tonweisen eine Vorstellung von dem Ernst und der Feierlichkeit mittelalterlicher Gottesverehrung<sup>35</sup>). Ob daran dazumal sämtliche Stadtgeistliche regelmäßig mitwirkten, ist wohl zweifelhaft, aber für die Vikare war es vorgeschrieben<sup>36</sup>). Wer das Pflichtgefühl zur Einhaltung solcher unablässigen Exerzitien nicht aufbrachte, wurde auch durch *äußere Mittel* dazu angespornt, so durch Anwesenheitsgelder<sup>37</sup>) oder durch die Strafandrohung, daß die Stiftungseinkünfte im Falle der Pflichtversäumnis von seiten der Geistlichen in den Kirchenfädel fallen und zu Bauzwecken verwendet werden sollten<sup>38</sup>).

### § 30. Messen, Wechselgesang, Orgeln, Glocken.

Zu dem siebenfältigen Gebetsdienst kam für jeden Priester meist täglich noch eine Messe, gelesen oder gesungen, bekanntlich in lateinischer Sprache, die sich wie kaum eine andere zu hoher Würde des Ausdrucks gestalten läßt<sup>39</sup>). Diese *römisch-lateinische Messe* übertrifft durch relative Kürze und Schlichtheit die griechisch-orientalische, die bei aller Feierlichkeit für unser Empfinden doch gar zu bild- und wortreich ist. Kein lateinkundiger Freund liturgischer Formen sollte an ihr vorbeigehen, wenn sie auch keineswegs den Anspruch macht, ein einheitliches Kunstwerk zu sein. Denn der heutige, in der Hauptsache auch im Mittelalter für unsere Bremer Diözese schon geltende Ritus<sup>40</sup>) ist erst allmählich aus verschiedenen abendländischen Formen erwachsen und verleugnet so seinen Charakter als Stückwerk nicht<sup>41</sup>).

Während die Privatmessen oft nur gelesen wurden<sup>42</sup>), waren die öffentlichen, für das ganze Volk bestimmten ohne Zweifel meist *Singmessen*. Der Wechselgesang zwischen Priester und Gemeinde (oder Chor), aus dem der

<sup>35</sup>) Heiler, Der Katholizismus. Landesbibliothek.

<sup>36</sup>) Old. UB. IV, 932, Kollegiatkirche Oldenburg. Vergl. § 19 letzter Absatz.

<sup>37</sup>) Ebenda 1022. Graf Dietrich stiftete eine Rente von 2 Brem. Mark = 320 Pfennige (Urk. 22. 1. 1396). Hierfür sollten die 24 Priester der Lambertikirche (u. 2 andere) jährlich an einer Siegesgedächtnisfeier teilnehmen und jeder Anwesende 8 Pfennige in Empfang nehmen, wenn das „Recordare“, also das Fürbittengebet bei der Messe, angestimmt wurde. Für die 26 Personen waren sonach die 320 Pfennige mehr als ausreichend.

<sup>38</sup>) Old. UB. IV, 1012, 1015.

<sup>39</sup>) Man denke an das „Sursum corda“, schon 250 von Cyprian erwähnt, oder das „Domine, non sum dignus, ut intres sub tectum meum, sed dic verbo tantum, et sanabitur anima mea“ bei der Selbstkommunion. Vergl. Old. Kirchenblatt 1923 Nr. 9 ff.

<sup>40</sup>) Missale Bremense (1511) und Monasteriense (1520); Landesbibliothek.

<sup>41</sup>) Merk, d. heil. Messe. Landesbibliothek. Mein Aufsatz im Kirchenblatt.

<sup>42</sup>) Den Unterschied zwischen Lesen und Singen findet man oft in den Urkunden.



Philister von heute oft nur noch einen „Singsang“ herauszuhören vermag, erschien den Leuten von damals als eine natürliche und zugleich erhabene Form der Gottesverehrung. Sie liegt denn auch nach Wortlaut und Melodie — wenigstens teilweise — unseren lutherischen Liturgien zugrunde von Frh. Marias (1562)<sup>43)</sup> und Hamelmanns Kirchenordnung (1573) bis auf unsern Tag (z. B. in Bayern), nur daß die deutsche Volkssprache an die Stelle der lateinischen getreten ist<sup>44)</sup>. Und so tief war das Gefühl von dem musikalischen Charakter des Gottesdienstes den Leuten des Mittelalters eingeboren, daß man in Butjadingen davon kurzerhand als von einem „Sang“ sprach, den man wiederhaben wollte, als er einmal in den Kriegswirren (1419) längere Zeit hatte verstummen müssen<sup>45)</sup>.

Meist war es wohl ein einfacher Gesang „a capella“, also ohne Orgelbegleitung, denn nur für Kirchen von Rang und Reichtum sind uns mittelalterliche Orgeln bekannt, die von einem Geistlichen im Nebenamt bedient wurden, z. B. für Oldenburg, Wildeshausen, Wardenburg und das Kloster Rastede<sup>46)</sup>. Und selbst noch viel später zu Anton Günthers Zeiten gab es Orgeln erst in 15 Kirchen, also nur in der kleinen Minderzahl<sup>47)</sup>.

Mußten so unsere heimischen Gotteshäuser der Orgelwerke im Mittelalter meist noch entraten, so waren sie mit Glocken um so reichlicher bedacht, reicher als heutzutage. Denn 28 Glocken konnte Anton I. allein aus den zwölf Butjadinger und Stadländer Kirchen fortnehmen<sup>48)</sup>, so daß ihre Gesamtzahl 40 betragen haben wird, wenn jede Kirche nur eine behielt. Heute weisen diese zwölf Kirchen nicht mehr als 28 Glocken auf<sup>49)</sup>. Die Alexanderkirche in Wildeshausen aber zählte deren im Mittelalter allein acht<sup>50)</sup>. — Die alten Glockenschriften sind oft schlicht und sinnig, z. B. die Golzwarder: „Help Gott ut aller Not, wi weten nicht Wiffers, denn den Dot“, oder die Huntloser: „O du gude Jesus, erbarme di awer uns“, oder das häufige: „Maria mater gratiae, mater misericordiae, tu nos ab hoste protege, in hora mortis suscipe“. Die späteren gespreizten Inschriften, die statt der Heiligen „Se. Erzellenz den Herrn Oberlanddrosten“ und die andern Beamten herab bis zum „Sekretarius“ verewigen, wollen uns viel weniger anmuten<sup>51)</sup>. Von hervorragenden Glockengießern des Mittelalters für unsere Gegend sei nur Gerd Klinghe

<sup>43)</sup> Unlängst von Studienrat Dr. Andrée. Jever, wieder aufgefunden und vom Landesarchiv vervielfältigt. Patens zum Interim 1548.

<sup>44)</sup> Das Mittelstück der Messe, der Canon, ist freilich entsprechend den reformatorischen Grundsätzen auf Einsetzungsworte, Vater unser und Agnus dei reduziert. Vergl. Goens, Apostolische Konstitutionen und römische Messe. Old. Kirchenblatt 1923, Nr. 9 ff.

<sup>45)</sup> Old. UB. II, 657 (1419).

<sup>46)</sup> Wildesh. 1453 Mai 2, Dft. 3; Wardenburg 1485 Juli 2; Oldenbg, cop. nov. III, S. 719; Meiboom II, S. 108. <sup>47)</sup> Schauenburg II, S. 146. <sup>48)</sup> Jahrb. 31, Anlage I.

<sup>49)</sup> Jahrb. 31, Anlage I, S. 106.

<sup>50)</sup> Siehe bei Willoh.

<sup>51)</sup> Rauchheld, Glockenkunde Oldenburgs. Jahrb. 29.

und sein Haus, daneben Joh. Frese genannt, dessen Glocken einen „prachtvollen“ Klang haben — der erste in Bremen, der zweite in Osnabrück<sup>52</sup>).

### § 31. Kleinodien, Altäre, Reliquien, Heilige, Bilder.

Aber nicht bloß das Ohr sollte durch den Kirchendienst gefesselt werden, sondern auch das Auge. Wir haben von einigen unserer Kirchen noch das Verzeichnis ihrer ehemaligen Kostbarkeiten — so reich an Gold, Silber, Elfenbein, Sammet, Seide, Perlen und Edelstein, daß man fast *D o m s c h ä t z e* vor sich zu haben meint. In Wildeshausen werden unter anderen genannt: vier silberne und goldene Monstranzen<sup>53</sup>), zwölf Kelche, sieben silberne Leuchter mit vergoldeten Lilien, ein großes silbernes Kreuz mit Edelsteinen und eins aus purem Golde<sup>54</sup>), eine große goldene Altartafel<sup>55</sup>), 25 kostbare Ringe, ein vergoldetes Marienbild mit Szepter und goldenen Kronen für die Mutter und das Kindlein, vier seidene gestickte Fahnen<sup>56</sup>) usw. usw.; in Oldenburg 20 kostbare Messgewänder in allen liturgischen Farben — weiß, schwarz, violett, rot, grün —, ein perlengesticktes Altarlaken, ein mit Edelsteinen besetztes Buch<sup>57</sup>). Aber auch die *L a n d k i r c h e n* waren nicht arm an *K l e i n o d i e n*, für die das Rasteder Kloster und die Kirche zu Zwischenahn ausführliche Register haben. In Langwarden waren sechs Kelche, in Blexen fünf und ein goldenes Kreuz<sup>58</sup>). Aus dem Waddewarder Kirchenschrein entnahm Edo Wiemken Goldsachen für mehr als 1000 Gulden, den damaligen Wert von einigen Marschbauernstellen<sup>59</sup>). Für 350 Bremer Mark versetzte der Häuptling Lubbe Sibets den Burhaver St. Petersschrein an den Bremer Senat<sup>60</sup>), gleichfalls eine große Summe. Alle diese Kostbarkeiten konzentrierten sich vorzugsweise auf den Altarraum, den Blickpunkt der Andächtigen. Seine beherrschende Stellung veranschaulicht uns das Wegabuch mit dem sinnigen Gleichnis: „Der Altar ist das Herz der Kirche“<sup>61</sup>). Später, als die Nebenaltäre überhandnahmen, paßte dies Gleichnis nur noch für den Haupt- und Hochaltar im Osten des Chores. Zu ihm führten einige Stufen hinauf, so daß darunter manchmal ein Hohlraum

<sup>52</sup>) Ebenda. Wegen ihres Wertes sind denn auch die mittelalterlichen Glocken vorzugsweise im Weltkrieg verschont.

<sup>53</sup>) Durchsichtiges Behältnis, darin die konsekrierte Hostie oder Reliquien dem Volke gezeigt wurde.

<sup>54</sup>) Geschenk von W. von dem Busche, um 1495 Droft von Wildeshausen und Delmenhorst.

<sup>55</sup>) Die „Predella“, das Stück zwischen Altar und Altarbild, ist auch im Achener Dom von Gold.

<sup>56</sup>) Urf. 1540 und 1545 Juni 6. <sup>57</sup>) Old. UB. IV, 1319.

<sup>58</sup>) Jahrb. 31, Anlage I.

<sup>59</sup>) Desgl. aus dem Schreine zu Mederns für 75 Gulden. Rechnungsbuch des Hauses Jever 1496, S. 85. Huder Urf. Old. UB. IV, 569: Ein Bau für 100 Gulden.

<sup>60</sup>) Johanneschrein in Zwischenahn wurde 1512 auf ca. 200 Gulden geschätzt. Vergl. Brem. UB. IV, 410. Old. UB. II, 597.

<sup>61</sup>) Wiarda, S. 323; kommt auch sonst vor.

entstand, in dem Andacht gehalten oder aber erlauchte Tote beigesezt wurden (§ 33), so die Krypta in Rastede<sup>62)</sup> und die Grabgewölbe in Barel<sup>63)</sup>, Jevers<sup>64)</sup> und Oldenburg<sup>65)</sup>.

Die zahlreichen Nebenaltäre — auch der Landkirchen — standen an den Nord- und Südwänden der Gotteshäuser<sup>66)</sup> und nahmen in unserer Lamberti-kirche, neunzehn an der Zahl, jeden verfügbaren Raum ein, besonders die Nischen der Seitenschiffe, den Umgang hinter dem Hochaltar und sogar die Außenwand nach dem Marktplatz zu<sup>67)</sup>.

Die Altäre bargen in ihrem Innern Reliquien, Überbleibsel der Heiligen und Märtyrer, etwa von ihren Haaren, Gebeinen oder Kleidungsstücken. Reste davon sind noch 1864 beim Abbruch eines Schortenser Altares wieder zutage gekommen<sup>68)</sup>. Ausführliche Verzeichnisse solcher Reliquien haben wir für Kloster Rastede<sup>69)</sup> und die Kirche zu Zwischenahn, wo sie um 1500 unter Beistand eines sachverständigen Rasteder Mönches neu inventarisiert wurden<sup>70)</sup>. Als das Allerheiligste aber galten wohl die Gebeine des jungen römischen Märtyrers Alexander, die um 851 — angeblich auf kaiserliche Fürsprache hin — in feierlichem Zuge über die Alpen bis nach Wildeshausen geschafft wurden. Die kostbare, fast gleichzeitige Handschrift, die uns diese Translatio Alexandri erzählt, ist in der Hannoverschen Provinzialbibliothek und hat für unser Landesarchiv bislang noch nicht erworben werden können. Einzelne Reliquien wurden in goldbeschlagenen „Köpfen“ anscheinend öffentlich zur Schau gestellt<sup>71)</sup>, andere zusammen mit den Kleinodien in kunstvollen Schreinen aufbewahrt, z. B. in Wiarden, Waddewarden, Mederns, Burhave, Zwischenahn<sup>72)</sup> (s. o. in diesem Paragraphen, auch Anm.).

Nach solchen Heiligen, über deren Reliquien sich die Altäre aufbauten, führten diese denn auch den Namen. In Jahrbuch 31 § 31 sind sie fast vollständig aufgeführt. Es wäre eine reizvolle, aber den Rahmen dieser Arbeit überschreitende Aufgabe, sie einer eingehenden Würdigung und Vergleichung zu unterziehen<sup>73)</sup>, wie das P. Dr. Reimers für Ostfriesland getan hat<sup>74)</sup>. Bei einem vollen Zehntel der Altäre tritt die Jungfrau Maria als

<sup>62)</sup> Ehrentraut II, S. 248.      <sup>63)</sup> Bau- und Kunstdenkmäler.

<sup>64)</sup> Sello, Friesische Studien, S. 34.      <sup>65)</sup> Vergl. § 33.

<sup>66)</sup> Esenshammer Patrimonialbuch von 1601, im Landesarchiv.

<sup>67)</sup> Jahrb. 31, S. 81.

<sup>68)</sup> Urf. Ortschaften, 1513 Okt. 10. Die Reste jetzt im Landesmuseum.

<sup>69)</sup> Ehrentraut II, S. 254, 258—60. Z. B. von der heil. Krippe, vom Stabe Moses und Arons usw.

<sup>70)</sup> Urf. 1512.

<sup>71)</sup> St. Viborius Haupt in Edwarden, St. Lorenz in Abbhausen, St. Alexander in Wildeshausen, drei unbekannte Häupter in Blegen, fünf in Oldenburg. Jahrb. 31, Anlage I; Wildesh. Urf. 1545 Juni 6.

<sup>72)</sup> Der Wiarder ist heute im Landesmuseum.

<sup>73)</sup> Sie wurden bei uns als „Himmelsfürsten“ verehrt (Stedingerland, Delmenh. Geest).

<sup>74)</sup> Upstalsboom-Blätter, 7. Jahrg. 1917/18.



Heilige oder doch als Mitheilige auf; ebenso oft ihre Mutter Anna<sup>75)</sup>, häufig auch St. Catharina<sup>76)</sup>). Unter den Männern war der Wasserheilige Nikolaus am beliebtesten, dann folgen Joh. der Täufer, Stephanus, die Apostel, vornehmlich Petrus, Johannes und Jakobus, endlich der römische Märtyrer Laurentius<sup>77)</sup> und der Eisheilige Pankratius<sup>78)</sup>. Besonderer Gunst erfreuten sich auch die zehntausend Ritter mit Mauritius an der Spitze<sup>79)</sup> und die elftausend Jungfrauen von Köln, die ein römischer Kaiser oder der heidnische König Attila umgebracht haben soll. Die massive Steinplatte über diesen Heiligtümern, die den Altartisch bildete, hat sich mehrfach erhalten, u. a. in der Friedhofskapelle in Tever und in der Kirche zu Neuenhuntof, wo man auf der Vorderkante noch die eingemeißelten Namen der Stifter liest<sup>80)</sup>.

Aber die verbliebenen Reste der Heiligen unter diesen Platten feierten eine symbolische Auferstehung in der lebensvollen Erscheinung der Heiligenfiguren auf und über den Altären, von denen nicht unerhebliche Reste auf uns gekommen sind. Sie schmückten und schmücken noch heute nicht nur die Tafeln unserer eichengeschnitzten Flügelaltäre (§ 8)<sup>81)</sup>, sondern auch die Kirchenwände als Einzelgestalten auf Konsolen wie in Hohenkirchen<sup>82)</sup> oder auch als stehende lebensgroße Gruppen, wie die Kreuztragung in Zwischenahn<sup>83)</sup> und Westerstede. Andere uns nicht erhaltene Bildwerke sind wenigstens urkundlich bezeugt<sup>84)</sup>. Einzelne davon wurden bei feierlichen Anlässen vor der Kirchentür ausgestellt, so St. Johannes in Zwischenahn. Neben der Kunst der Holzbildnerei stellte sich auch die Freskomalerei in den Dienst der Kirche. Von den Wänden und Gewölben herab sprachen teils kunstvolle, teils naive-volksmäßige, biblische oder legendäre Darstellungen den Kirchenbesucher an und stimmten ihn mehr zur Andacht als der alles verdeckende, nüchterne Kalkanstrich der späteren Zeiten, den wieder abzutragen erst unserer Generation gelungen ist z. B. in Wildeshausen<sup>85)</sup>, Zwischenahn<sup>86)</sup>, Edewecht<sup>87)</sup>, Hude, Barel<sup>88)</sup> und in der hiesigen Gertrudenskapelle<sup>89)</sup>.

<sup>75)</sup> Erst gegen Ende des Mittelalters häufig. Jahrb. 31 § 31 gibt sie deshalb fälschlich (auch Schauenburg) schon für Ganderkesee an (1050).

<sup>76)</sup> Märtyrerin in Alexandria.

<sup>77)</sup> Zu Rom auf dem Roß gebraten.

<sup>78)</sup> 14jähriger Märtyrer zu Rom.

<sup>79)</sup> Die sogenannte Thebaische Legion, die das Gözenopfer verweigerte.

<sup>80)</sup> 1515 gab Gerd Sodat und sin Husfrume dissen Steen (Orthographie verändert).

<sup>81)</sup> Bemerkenswert ist unter anderen der Altar zu Lettens mit Bildern aus dem Leben des Erzbischofs Thomas v. Canterbury.

<sup>82)</sup> Jetzt Landesmuseum. Ihr ehemaliger Platz ist nicht sicher ermittelt.

<sup>83)</sup> Ebenda. Kirchenurf. 1512.

<sup>84)</sup> In Wardenburg Muttergottesbild; in Zwischenahn auch Bilder von St. Catharina, Nicolaus, Victor, Georg, Joh. d. Täufer; Oldenburg: Lambertus, Jacobus, Anna.

<sup>85)</sup> Sello, Altoldenburg, S. 121/2.

<sup>86)</sup> Urf. 1512. Bericht XIII S. 38/9, wo auch Malereien in Bardewisch, Wiefelstede, Apen, Huntlosen, Westerstede, Ganderkesee erwähnt werden.

<sup>87)</sup> Bau- und Kunstdenkmäler.

<sup>88)</sup> Jahrb. XV, S. 290.

<sup>89)</sup> Bericht XIX, S. 28.

### § 32. Verunehrung von Kirchen und Geistlichen.

Das Innere unserer Kirchen muß nach dem Gesagten im Mittelalter, als es durch Priecheln noch nicht beengt war, der Schmuck der Altäre und Wände das Auge fesselte und die übrigen Sinne durch den Wohlklang des Wechselgesanges und den Weihrauchduft eingenommen waren, einen freieren und zugleich feierlicheren Eindruck gemacht haben als jetzt. Aber weit gefehlt, daß sie darum von den damaligen Leuten jederzeit mit gebührender Ehrfurcht und heiliger Scheu gewürdigt worden wären. Sonst hätte es der Strafcodez unseres Msegabuchs wohl nicht für nötig erachtet, mit kasuistischer Genauigkeit Bußtagen auszuklügeln für jeden nur denkbaren Frevel gegen die geweihten Räume und Bezirke, der heute kaum jemandem in den Sinn kommen würde, so für Einbruch in die verschlossene Kirche<sup>90)</sup>, für Streit und Zank darin, mit oder ohne Blutvergießen, vor oder hinter der Kirchthüre oder an den verschiedenen Altarstufen — als sei das alles etwas bestimmt in Rechnung zu Stellendes. Daß die Gotteshäuser direkt zu „Mordkühlen und Pferdeställen gemacht wurden“<sup>91)</sup>, ist freilich nur für Kriegsläufe bezeugt. Ebenso wenig Respekt wird im Msegabuch für die Diener der Kirche vorausgesetzt, wenn es vorsieht, daß jemand den Priester schamlos berüchtigt, ihn an den Haaren zaust, zu Boden wirft, seine Kleider zerreißt, ihn lähmt und totschiägt oder — das schwerste Kapitalverbrechen — ihn auf dem Altar selbst mißhandelt<sup>92)</sup>. Man könnte das alles für Phantasiegebilde halten, wenn nicht doch auch Schiphower von tatsächlichen Untaten dieser Art berichtete mit dem Resümee: In Bremen „hat ein gewöhnlicher Fischer mehr Ansehen als ein Doktor des geistlichen Rechts“<sup>93)</sup>. — So war das Mittelalter, wie überall, auch bei uns eine Welt der Gegensätze<sup>94)</sup>: Dicht neben der tiefsten Devotion für die Kirche wohnte eine frevelhafte Rücksichtslosigkeit gegen sie.

### § 33. Fürbitte für Verstorbene, ihre Ruhestätten in Klöstern, Kirchen auf Friedhöfen.

Wie die Kirche aber bei dem mittelalterlichen Menschen einen großen Teil seines diesseitigen Lebens ausfüllte, so begleitete sie ihn auch ins Jenseits mit ihren Gnadenwerken (§ 26) und Fürbitten. Mancher Geschenkgeber hat sich das genau ausbedungen. Die gebräuchlichste und einfachste Form solcher Stiftungen waren die *Memorien*, d. h. ein bloßes fürbittendes Gedenken des Verstorbenen bei der Messe ihres Jahrestages, und die *Anniversarien*, bei

<sup>90)</sup> Wiarda, S. 275, 235, 323. Nur im Falle der Nottaufe, wenn der Schlüssel verlegt war, und bei dergleichen Notsachen war das Erbrechen der Kirchentür erlaubt.

<sup>91)</sup> Old. UB. II, 657 (1419).

<sup>92)</sup> Wiarda, S. 323.

<sup>93)</sup> Meiboom II, S. 79—81. <sup>94)</sup> Huisinga, Herbst des Mittelalters, Landesbibliothek.

denen auch schon am Abend vorher Vigilien für ihn abgehalten wurden<sup>95</sup>). Für die Bremer Ansgari- und für die hiesige Lambertikirche haben wir noch förmliche, kalendermäßige Verzeichnisse solcher Gedenktage, deren Abhaltung damit für alle Zeit sichergestellt werden sollte. Mancher ging in seiner Vorsorge noch weiter und forderte wohl gar ein tägliches<sup>96</sup>) oder doch ein sonntägliches Gedenken<sup>97</sup>) unter entsprechender Erhöhung der dafür ausgesetzten Rente, oder die Anwesenheit der gesamten Priesterschaft bei den Jahrestagen<sup>98</sup>).

Dieselbe liebevolle Fürsorge wie für die Seelen der Entschlafenen scheint man auf die Ruhestätte ihrer irdischen Reste im allgemeinen nicht gewendet zu haben. Nur Personen von Distinktion waren in der Lage, sich im Gotteshause selbst einen Begräbnisplatz zu sichern, so Grafen, Adelige und Geistliche. In der Kaste der Klosterkirche sollen z. B. begraben sein außer Äbten und Mönchen der Stifter Graf Huno und seine Gemahlin (um 1100), die gräflichen Brüder Christian und Moriz (um 1200), der erste nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande auf Anstiften des zweiten ermordet<sup>99</sup>), ihr Übervetter Burchard, der gegen die Stedinger Gefallene<sup>100</sup>), ein zweiter Graf Moriz († 1420), dessen Sarkophag sich jetzt in der Pfarrkirche daselbst befindet<sup>101</sup>), endlich Adelige von Lünen, von Mansingen und von Apen<sup>102</sup>). Später ließen sich unsere Grafen auch in Klosterhude bestatten, z. B. Otto von der Burg zu Berne<sup>103</sup>), Graf Nicolaus — zeitweilig Erzbischof von Bremen<sup>104</sup>) —, zuletzt aber in der hiesigen Lambertikirche, wo neben Dekanen und Kanonikern<sup>105</sup>) Graf Dietrich († 1440) und die Grafen seit der Reformation ruhen, und zwar unter dem Chore (jetzt Vestibül). Ihre zum Teil kostbaren Sarkophage sind erst im vorigen Jahrhundert kurzerhand mit Sand zugeschüttet und harren noch heute vergebens ihrer Freilegung<sup>106</sup>). Unsere älteste Benediktinerklosterkirche zu St. Viti in Jadle aber ist mitsamt der Gruft des Ahnherrn unseres Fürstenhauses (Egilmar I.) und seiner angeblichen Vorfahren schon frühe in den Fluten der Jade versunken<sup>107</sup>).

In unseren einfachen Landkirchen, die ebenfalls als Grabstätten für ihre Geistlichen und bedeutame Personen dienten, ist wohl manche mittelalterliche Grabplatte ganz abgetreten oder bei Erneuerung der Fußböden pietätlos beiseite geworfen, so die des letzten Johanniterkomturs von Inte in der Kirche zu Abbehausen<sup>108</sup>). Erhalten haben sich z. B. die des Pastors

<sup>95</sup>) Old. UB. IV, 1022, Kollegiatkirche Oldenburg, 1424 Dez. 8.

<sup>96</sup>) Urf. Lambertikirche, Old. UB. IV, 1012.

<sup>97</sup>) Ebenda 1505 April 30 (Cop. III, 285).

<sup>98</sup>) So Graf Dietrich, Old. UB. IV, 1022, für ein Siegesfest.

<sup>99</sup>) So Albert von Stade. <sup>100</sup>) Ehrentraut II, S. 251, 71, 84, 89.

<sup>101</sup>) Meiboom II, S. 106. <sup>102</sup>) Ehrentraut II, S. 289. <sup>103</sup>) Ebenda S. 276.

<sup>104</sup>) Meiboom II, S. 77—78. <sup>105</sup>) Meiboom II, S. 162.

<sup>106</sup>) Kirchl. Anzeiger 1853, S. 62 f. und 96.

<sup>107</sup>) Meiboom II, S. 92. Ehrentraut II, S. 253.

<sup>108</sup>) Coll. hist. antiq. vol. 7, S. 108, Landesbibliothek.



Ulvericus in Lettens († 1523) und des Lambertus Stefanus in Hohentkirchen († ca. 1545) u. a. m. Auch die mächtigen Steinjäger aus Rodenkirchen, Langwarden, Bant, Wüppels und anderen Orten bargen gewiß Personen von Rang; ihre Deckplatten künden freilich weder Jahr noch Namen, aber mit ihren schlichten fünf Kreuzen und Krummstäben weisen sie uns bis auf den Anfang unseres Jahrtausends zurück (§ 2 mit Anmerkung)<sup>109</sup>).

Die Friedhöfe selbst (coimeterium)<sup>110</sup>) als Ruhestätte der Allgemeinheit dürften des heute gewohnten Schmuckes entbehrt haben<sup>111</sup>). Sie waren im Mittelalter oft genug der Schauplatz aller möglichen Verhandlungen von dem Abschluß gewöhnlicher Kontrakte bis zur Tagung des feierlichen Sendgerichtes<sup>112</sup>). Als geweihte Bezirke standen sie selbst und ihre Umgebung 60 Schritte über die Kirchhofsmauer hinaus<sup>113</sup>) unter dem besonderen Schutz der Gesetze<sup>114</sup>), die alle Frevel daselbst doppelt geahndet wissen wollten. Dennoch blieben Roheitsdelikte aller Art nicht aus<sup>115</sup>), zu schweigen von dem Getümmel, das sich erhob, wenn ihr ummauerter Raum als Kriegslager dienen mußte und statt des Requiem aeternam das Rammeln der Sturmböcke erdröhnte<sup>116</sup>).

### § 34. Festliche Zeiten, Prozessionen, Wallfahrten.

Wie das religiöse Leben im Mittelalter mehr als heute an geweihte Symbole, Personen und Örtlichkeiten gebunden war, so auch an bestimmte kirchliche Zeiten und Festtage. Nach dem Asegabuch sind es außer den Sonntagen die drei hohen Feste, Mariä Himmelfahrt (15. Aug.), Kreuzerhöhung (14. Sept.), die Aposteltage<sup>117</sup>) und die Zeit von Advent bis Epiphania sowie der Fastenbeginn<sup>118</sup>). Dazu auf die Örtlichkeiten beschränkt: die Lage der Kirchweihe<sup>119</sup>), des Kirchenheiligen oder der Ablasspendung. In Östringfelde z. B. waren es die vier Marienfeste und der dritte Pfingsttag<sup>120</sup>), in Schönemoor der Katharinen- und Johannistag<sup>121</sup>), in Zwischenahn der St. Annentag<sup>122</sup>). Nach ihrem Range wurden diese Festtage durch mehr oder minder starkes Gepränge abgestuft, z. B. durch die Zahl der auf dem Altar brennenden Kandelaber: 3, 5, 7<sup>123</sup>).

<sup>109</sup>) Größtenteils im Landesmuseum. <sup>110</sup>) Griechisch. Koimeterion = Ruhestätte.

<sup>111</sup>) In Bardenfleth findet sich ein merkwürdiger Bildstein aus dem Mittelalter.

<sup>112</sup>) Weiboom II, S. 75 und 115.

<sup>113</sup>) Der geweihte Bezirk, spatium canonicum, war mit 4 Steinen bezeichnet; Wiarda, S. 309. Gebannte durften da nicht begraben werden; Wiarda, S. 280 und 309.

<sup>114</sup>) Wiarda, S. 322.

<sup>115</sup>) Ehrentraut I, S. 111.

<sup>116</sup>) Die Friesenkirchen wurden zur Häuptlingszeit im 14. und 15. Jahrhundert oft belagert; auch Hammelwarden, Berne, Elsfleth unter Graf Gerd.

<sup>117</sup>) Noch lange im evangel. Württemberg gefeiert, auch im Jeverland. Kirchenordnung von 1562. <sup>118</sup>) Wiarda, S. 336.

<sup>119</sup>) Wiefelstede Sonntag nach Galli; Rastede Sonntag Trinitatis, Weiboom II, S. 95 und 132; Schönemoor Victors-, später Katharinentag; Neuenhuntoorf letzter Sonntag im August. <sup>120</sup>) Reimers, Nr. 19. <sup>121</sup>) Kirchenurl. 1333. <sup>122</sup>) Urf. 1491 Juni 26.

<sup>123</sup>) Old. UB. IV, 1182; In Wildeshausen 7 silberne Leuchter, Urf. 1540, Juni 6 1545.



Eine besondere Art von Kirchenfeiern bildeten die Prozessionen; bei der in der Östringfelder Pfingstwoche wurden die Heiligtümer aus allen umliegenden Teverschen Kirchen „mit inbrünstiger Verehrung zum Preise der heiligen Jungfrau zu ihrem Kloster hinübergetragen unter großem Volkszulauf und feierlicher Devotion“<sup>124</sup>); bei der in Zwischenahn sollte man das St. Annenbild „dregen mit Kruzen, Fahnen und allen Lechten, de in der Kerken sind, und de man dregen kann, to Lowe und Ehren Sunte Annen selfderde — de drie sind Jesus, Maria und Anna“<sup>125</sup>). (Vgl. das wunderbare Gemälde von Leonardo).

Über den engen Kreis der Eingeweihten hinaus gingen die Wallfahrten, zu denen Pilger aus aller Herren Ländern herbeikamen. In unserm Gebiet war ein Hauptanziehungspunkt die einstmals so herrliche Kreuzkirche zu Wardenburg mit dem wundertätigen Marienbilde, wo sieben Priester mit dem täglichen Pilgerzulauf alle Hände voll zu tun hatten<sup>126</sup>), und die noch heute so machtvolle Kirche des heiligen Alexander in Wildeshausen, dessen Reliquien an Heilkraft mit denen St. Willehads im Bremer Dome wetteiferten<sup>127</sup>). — Aber auch nach auswärtigen Gnadenstätten wallfahrteten unsere Oldenburger, z. B. nach St. Jago in Spanien, darunter ein schlichter Mann aus Schmalensleth zur Vergebung seiner Alltagsünden<sup>128</sup>), aber auch Graf Gerd nach einem Leben voll Gewalttat, dieser ohne seine Heimat wiederzusehen<sup>129</sup>).

Als höchste Ziele erstrebten die Gläubigen indessen das heilige Land selbst und die ewige Stadt Rom, wobei sie und ihre zurückbleibenden Angehörigen nach dem Asegabuch besonderen Rechtsschutz genossen<sup>130</sup>). Es war aber auch ein ganz anderes Opfer damals, als heute, wo der Schnellzug Rom in 48 Stunden erreicht, während derzeit mancher sein Leben daran setzen mußte (§ 17). Nach Rom zog der letzte altgläubige Pfarrer von Zwischenahn wegen eines Ablassbriefes für seine Kirche<sup>131</sup>), aber ebenso auch der „friedlose“ Priestermörder aus demselben Kirchspiel<sup>132</sup>). Nach Rom ging man auch in allen möglichen kirchlichen Geschäften, der einfache Landpfarrer zur Sicherung seiner Pfründe, vier Rasteder Äbte nacheinander der Klosterprivilegien halber, aber auch zwei schlichte Mönche aus demselben Kloster, um über ihren Abt Klage zu führen<sup>133</sup>), und nicht zuletzt viele Bremische Erzbischöfe, zumal um bei zwiespältiger Wahl ihre Interessen bei der Kurie wahrzunehmen.

<sup>124</sup>) Reimers, Nr. 19.

<sup>125</sup>) Urf. 1491 Juni 26.

<sup>126</sup>) Vergl. Hayen im Jahrb. V. Noch nach der Reformation wallfahrteten die Münsterländer dahin. <sup>127</sup>) Sello, Altoldenburg S. 118/9.

<sup>128</sup>) Mit einem Schutzbrief des Klosters Atens von 1517.

<sup>129</sup>) Rütthning in Jahrb. XIII.

<sup>130</sup>) Wiarda, S. 13 und 65.

<sup>131</sup>) Kirchenurf. cop. nov. II, 135 und 157.

<sup>132</sup>) Meiboom II, S. 173.

<sup>133</sup>) Ehrentraut II, S. 255, 57, 64, 72, 77.



## VI. Die literarische Nachlassenschaft der mittelalterlichen Weltgeistlichkeit.

### § 35. Chroniken, Rechtsbücher.

Die literarische Nachlassenschaft des Mittelalters in unserm Gebiete hat, wie auch anderwärts, größtenteils Geistliche zu Urhebern gehabt, aber in erster Linie Kloster- und Ordensgeistliche, mit denen diese Arbeit sich nicht befaßt, und erst in zweiter Linie Weltpriester.

Von den oldenburgischen *C h r o n i k e n* des Mittelalters können wir keine einzige als das Werk eines heimischen Weltpriesters in Anspruch nehmen. Denn die berühmte Rasteder Chronik<sup>1)</sup> ist von einem Benediktinermönch, die Geschichte von den „Erzgrafen“ aber von dem Augustinerbruder Schiphower hieselbst geschrieben und ihre plattdeutsche Übertragung von dem Johanniter Joh. v. Haren aus Bredehorn<sup>2)</sup>. Die Historiker Hamelmann und Kemmer v. Seedeke sind zwar beide gewesene mittelalterliche Weltgeistliche, aber sie waren dem Mittelalter doch schon entwachsen, als sie ihre Chroniken zu schreiben begannen, kommen also für unseren Zeitraum nicht mehr in Betracht.

Von den beiden deutschen *R e c h t s b ü c h e r n* unseres Zeitabschnittes aus dem Besitze des Großherzogs, dem *S a c h s e n =* und dem *S c h w a b e n =* *s p i e g e l*, ist der erste, vornehmlich auch durch seine Abbildungen berühmte wiederum von einem Rasteder Mönch verfertigt<sup>3)</sup> und nur der zweite, der weniger bekannte Schwabenspiegel von einem oldenburgischen Weltpriester geschrieben, d. h. nur abgeschrieben, nämlich von dem Wildeshäuser Stifftsherrn B. Spoleken, der die Kopie nach einem bremischen Exemplar 1355 auf dem Delmenhorster Schlosse für den Grafen anfertigte.

Während der Sachsen- und der Schwabenspiegel inhaltlich beide nicht von Einheimischen herrühren, also fremde Geistesprodukte darstellen und daher für unsere heimatgeschichtliche Arbeit weniger ergiebig sind, ist der friesische Rechtskodex unseres Landesarchivs, das *R ü s t r i n g e r A s e g a b u c h*, auch dem Inhalte nach wenigstens teilweise auf heimischem Boden erwachsen, und zwar offensichtlich unter Mitwirkung der Weltpriester, die bei den Friesen ja eine so gewichtige Stimme hatten<sup>4)</sup>. Das gilt mindestens von dem kirchenrechtlichen Abschnitt dieses Kodex, dem Rüstinger Sendrecht, das ganz auf unsere *I o k a l e n* *B e r h ä l t n i s s e* zugeschnitten ist<sup>5)</sup>, und das wir darum so häufig zu zitieren

<sup>1)</sup> Abgedruckt in den *Monumenta Germaniae* u. bei Ehrentraut, *Fries. Archiv* II. Fortgesetzt und erweitert in dem *Chronikon Rastedense* von Wolters, einem Bremer Geistlichen, *Weiboom* II.

<sup>2)</sup> Die weniger bekannte Chronik „*Van den groten Daden*“ ist anonym.

<sup>3)</sup> Rüstning. *Old. Jahrb.* 29, S. 199, und *Old. UB.* IV, 634, 1.

<sup>4)</sup> Siehe § 22 und 23.

<sup>5)</sup> Er nennt z. B. unsere 4 Rüstinger Sendkirchen Barel, Aldessen, Langwarden, Blegen allein als solche und geht überhaupt von Rüstinger Verhältnissen aus.

Gelegenheit hatten. Aber nicht bloß ein Teil des Inhalts, sondern auch die Niederschrift unseres Exemplars vom Asegabuch stammt aus der Feder eines Priesters oder Priesterzöglings; das beweist schon der lateinische Schlußvers, der uns zugleich den Namen des Schreibers verrät<sup>6)</sup>. Auch die 200 Jahre später nachgefügte Aufschrift: „dem Herrn Pfarrer Ivo von Abbehausen zur Durchsicht vorzulegen“ (ca. 1460)<sup>7)</sup>, setzt ein tieferes Interesse unserer Butjadinger Geistlichkeit für das Asegabuch voraus und beweist zugleich, daß diese das Friesische damals noch beherrschte, wenn es auch vielleicht keine allgemeine Volkssprache mehr bei uns war<sup>8)</sup>. Anscheinend sollte die dem Abbehauser Pfarrer zugemutete „Durchsicht“ des Asegabuchs als Vorstudie dienen zu der neuen „Butjadinger Küre“ von 1479, die von den „ehrsamen Kertherrn, Ratgevers, Richters und ganzen meenen Lande to Butjaden to dem Sillenser Klampe“ erlassen wurden, als letzte eigene Rechtsordnung dieses Marschgebietes<sup>9)</sup>. Nach Verlust ihrer Freiheit (1514) haben die Butjadinger ihr altes Rechtsbuch noch jahrzehntelang gegen ihren Unterdrücker Graf Anton I. verfochten<sup>10)</sup>, aber schließlich ohne durchschlagenden Erfolg. — Wegen der Küren des Landes Würden und des Jeverischen Sendrechts verweisen wir auf Sello. Natürlich konnten auch die rein kirchlichen Rechtsbücher bei uns im Mittelalter nicht ganz fehlen. Dahin gehörte der liber decretalium (Sammlung päpstlicher Entscheidungen), den ein Rasteder Abt um 1370 für sein Kloster kaufte<sup>11)</sup>, anscheinend das einzige Exemplar im Lande, so daß Graf Nikolaus (ehemals Erzbischof von Bremen) es 1444 gegen Sicherheitsstellung auf ein Jahr von den Mönchen entleihen mußte<sup>12)</sup>.

### § 36. Katechismustexte, Predigten.

Ganze Katechismen aus dem Mittelalter sind für unser Gebiet nicht bekannt, wohl aber zwei eigentümliche Fassungen des ersten Hauptstücks — der z e h n G e b o t e —, die eine im Asegabuch und die andere in den „Tein Boden Godes“ (Seelentrost) von 1407, einem Andachts- und Legendenbuch aus der Sakristei unserer Lambertikirche<sup>13)</sup>. Als Eigentümerin hat sich in diesem „Seelentrost“ eine „Adelheid von Gottes Gnaden“<sup>14)</sup> verewigt, wohl die unglückliche Enkelin des „glückseligen“ Grafen Dietrich († 1440), deren Titelfort-

<sup>6)</sup> Um 1250 konnten in Rüstingen wohl nur Geistliche Latein.

<sup>7)</sup> Wörtlich: Honorabili domino Ivoni, plebano in Obehusen, presentetur ad perlegendum et videndum, si placeat.

<sup>8)</sup> Unsere Urkunden aus der Zeit sind nur plattdeutsch oder lateinisch, also nicht friesisch. Sie rechnen aber den „Friesenstamm“ nicht zu den „Deutschen“.

<sup>9)</sup> Ehrentraut I, 312 und Rütning, Old. UB. IV, 1370.

<sup>10)</sup> Die volle Reception des Asegabuchs wurde übrigens von Anton I. mit Recht verweigert, weil danach auch Kapitalverbrechen mit Geld geühnt werden konnten.

<sup>11)</sup> Meiboom II, S. 108.

<sup>12)</sup> Old. UB. IV, 140.

<sup>13)</sup> Jetzt in der Landesbibliothek.

<sup>14)</sup> Der Rest ist ausgefragt.



setzung „Gräfin von Oldenburg und Delmenhorst“ man aus dem Eigentumsvermerk auskragte, als sie aus dem Schlosse ihrer Väter zu Delmenhorst nach dessen Einnahme durch die Münsterschen (1482) vertrieben war<sup>15)</sup>. Dieses Andachtsbuch ist inhaltlich kein heimisches Erzeugnis, sondern es ist in Deutschland weit verbreitet gewesen und sogar ins Schwedische übersetzt; aber wenigstens als Abschreiber unseres Exemplars meldet sich am Schlusse ein Johannes Eversen, offenbar ein guter Oldenburger.

Diese Tein Bode Godes nun, sowie auch das Asegabuch, machen Ansätze zu „Erklärungen“ der Gebote nach Art der Lutherschen, ohne diese indessen an Kraft und Gedankenfülle ganz zu erreichen, wie man in Anlage II nachlesen möge. Das Asegabuch hat die Eigenart, das neunte und zehnte Gebot mit dem siebten zusammenzufassen, und statt dessen als die zwei Schlußgebote einzufügen: „Du sollst lieben Gott, deinen Herrn“ und „deinen Nächsten als dich selbst“. Dies war also anders als bei den Westfriesen (in Holland), die das neunte und zehnte Gebot zu einem einzigen verbanden, dafür aber als zweites Gebot einschalteten „du sollst dir kein Bildnis noch Gleichnis machen“ nach dem Wortlaut der Bibel —, wie heute noch die Reformierten. Dies zweite Gebot, das mit der üblichen Bilderverehrung nicht stimmte, hatte man im Mittelalter sonst durchweg unterdrückt, und dem haben sich auch die Lutherischen angegeschlossen, die in ihren Kirchen Bilder dulden.

Das 2. Hauptstück (das Credo) und das 3. (das Pater noster) können wir wenigstens als Teilstücke der Messe in unsern mittelalterlichen Ritualbüchern finden, ebenso die Einsetzungsworte zum 5. Hauptstück, diese aber in einer von der biblischen etwas abweichenden Form<sup>16)</sup>. Das Vaterunser und den Glauben — natürlich ohne „Erklärung“ — mußte man nach dem Asegabuch auswendig können, wollte man einen Zeugeneid ablegen oder ein Kind aus der Taufe heben<sup>17)</sup>.

Ist so auch kein vollständiger Schulkatechismus des Mittelalters auf uns gekommen, so doch eine faustdicke Schulklaude eines unserer damaligen Gymnasiasten, der zwar nach seinem Dialekt wohl kein geborener Stadtdenburger war, aber doch die hiesige Stiftsschule besucht haben wird, da sich sonst sein opus schwerlich in unser Generalkirchenarchiv verirrt hätte<sup>18)</sup>. Weiteres dazu siehe § 10.

Mittelalterliche Predigten in deutscher Sprache sind uns aus unserem Gebiete leider nicht erhalten (vgl. § 28), wohl aber eine Reihe lateinischer, nur

<sup>15)</sup> Der Bischof von Münster, der 1482 Delmenhorst den Oldenburger Grafen abnahm, ließ ihr dort keinen Raum. Sie ging zunächst in das Kloster Bassum, im Gebiet ihres Onkels Otto von Hoya.

<sup>16)</sup> Qui pridie, quam pateretur, accepit panem in sanctas et venerabiles manus suas et elevatis oculis in caelum etc. Dieselben schmückenden Zusätze schon in den Griechischen Apostolischen Constitutionen (ca. 350 nach Christo). Kirchenblatt, 1923.

<sup>17)</sup> Wiarda, Asegabuch, S. 15 und 44.

<sup>18)</sup> Jetzt in der Landesbibliothek.



für den engeren Kreis des Alerus, u. a. zwei Sermone des Pastors Moreanus von Wüppels, von ihm 1536 noch in Mecheln vor der dortigen Geistlichkeit gehalten, beide in klassischem Latein und schon in reformatorischem Geiste; sie sind trotz ihrer vorsichtigen Zurückhaltung doch vielleicht der Anstoß zu seiner Ausbreitung aus seiner katholisch regierten belgischen Heimat<sup>19)</sup> geworden. Noch ganz im Geiste des Mittelalters sind dagegen die lateinischen „Sermones dominicales“ (Sonntagspredigten) aus dem hiesigen Generalkirchenarchiv. Wahrscheinlich sollten sie den Geistlichen Anhaltspunkte geben für ihre deutschen Predigten, die sie vor dem Volke zu halten hatten<sup>20)</sup>; der Gedanke, daß man zu dem Volk etwa lateinisch gepredigt hätte, ist gänzlich von der Hand zu weisen<sup>21)</sup>,

### § 37. Missale, Breviere, Gebet- und Andachtsbücher.

Liturgische Bücher sind uns aus dem Mittelalter in großer Zahl gerettet, ganz<sup>22)</sup> oder doch in Bruchstücken<sup>23)</sup>. Sie enthalten meist nicht die vollständige Messe, sondern nur die Teile daraus, die jeden Sonntag nach dem Kirchenjahr wechseln, z. B. den Introitus<sup>24)</sup>, die Präfation<sup>25)</sup>, die Pericopen<sup>26)</sup> und anderes, zum Teil mit Noten. Die Noten sind von wesentlich anderer Form als die heutigen und stehen auf nur vier Querlinien (statt fünf)<sup>27)</sup>. Die ältesten aber, die „Neumen“, haben überhaupt keine Querlinien und sind daher selbst für den Kenner schwer zu deuten. Eins von diesen Messbüchern hat dem Polycarpusaltar in der hiesigen Lambertikirche gehört<sup>28)</sup>. Zwei gedruckte<sup>28)</sup>, eines für die Bremer Diözese (1511) und eines für die Münsterische (1520), enthalten nicht bloß die wechselnden Stücke der Messe, sondern auch den für das ganze Kirchenjahr gleichbleibenden sogenannten Canon<sup>29)</sup> missae, der schon damals mit der heutigen Ordnung genau übereinstimmte. Diese liturgischen Bücher dienten nicht selten auch zur Eintragung historischer oder ökonomischer Notizen, so die verlorengegangenen Missale von Bant<sup>30)</sup>, Fedderwarden<sup>31)</sup>, Havermönniken<sup>30)</sup> und Hammelwarden<sup>32)</sup> und die noch er-

<sup>19)</sup> Im Landesarchiv. Aa. Herrsch. Jever. Abt. A. Lit. 15 Nr. 29. Karl V. ließ die evangelischen Prediger aus den Niederlanden, wo er nicht bloß Kaiser, sondern zugleich der Landesfürst war, verjagen. <sup>20)</sup> In der Landesbibliothek.

<sup>21)</sup> Realencyklopädie für protest. Theol. u. Kirche, 15, S. 639 f. 3. Auflage.

<sup>22)</sup> Landesbibliothek. <sup>23)</sup> Im Landesarchiv.

<sup>24)</sup> Eingangswort, nach dem viele Sonntage noch den lateinischen Namen haben („Oculi“ usw.).

<sup>25)</sup> Borspruch zur Kommunion („Sursum corda“).

<sup>26)</sup> Episteln und Evangelien für die Sonn- und Festtage.

<sup>27)</sup> Wie heute noch in der Choralnotenschrift der kathol. Kirche.

<sup>28)</sup> In der Landesbibliothek.

<sup>29)</sup> Die Gebete, die die Einsetzungsworte umrahmen.

<sup>30)</sup> Sello, Friesl. Studien, S. 44 f.; Ehrentraut I, S. 118—24.

<sup>31)</sup> Remmer von Seediak zu 1438 (Chron. I, S. 68); Jev. UB. 1544 Juni 10.

<sup>32)</sup> Jahrb. 28, S. 24. Dsb. UB. IV, 2, 5, 9, 70, 135, 183, 202.



haltene „Agende“ von Inschen (Intschede a. d. Weser)<sup>33)</sup> mit einer Aufzählung der Kirchenstiftungen unseres Grafen Huno<sup>34)</sup>.

Diese „Agende“, bald nach 1300 verfaßt, enthält Ritualformeln für kirchliche Amtshandlungen, wie Taufe, Verlöbniß, Tonsur, letzte Ölung, Begräbniß, Weihe von Wachslichten (Lichtmeß), Asche (Aschermittwoch), Zweigen (Palmsonntag), Schwertern (gegen die Türken), Pilgern, neuen Häusern, Früchten usw. usw. Die Singweisen sind hier durch Neumen bezeichnet (s. o.), die Texte sind oft von würdevollem Schwung. (Anlage III.)

Vollends ungezählt sind die Bruchstücke von Ritualbüchern, die in den Kanzleistuben späterer Zeiten pietätlos verplündert und zu Einbänden von Akten herabgewürdigt sind. Diese köstlichen Pergamentblätter, mühevoll und säuberlich mit Mönchsbuchstaben, Roten und bunten Initialen wie gestochen beschrieben, dienen noch heute als Hülle für kaum lesbare Amtsrechnungen und profane Schreibereien. Und doch müssen wir fast noch dankbar sein, daß sie uns wenigstens auf diese Art erhalten geblieben sind. Da es sich aber jedesmal nur um einzelne Bogen handelt, so kann man ihre örtliche Herkunft fast niemals sicher ermitteln; sonst hätte man sie längst aus ihrem Aktenstaub erlöst und gesammelt, da sie zweifellos aus den Büchereien unserer heimischen Kirchen und Klöster stammen.

Auch an Gebet- und Andachtsbüchern aus dem Mittelalter ist bei uns kein Mangel. Das plattdeutsche „B e d e b o k“ von 1427 mit der rührenden Geschichte des Beghinchens von Paris, das dem Elternhause, der Welt und sogar dem Kirchenbesuche entsagte, ist vielleicht ein Andachtsbuch aus einem Beghinenhause gewesen<sup>35)</sup>.

Die Breviere aber, die der Geistlichkeit bei ihren sieben täglichen Gebetsstunden dienen (§ 29) sind lateinisch. Wir haben indessen auch zwei plattdeutsche Gebetbücher mit herrlichen Initialen und eines vielleicht aus dem Besitze der Nonnen zu Blankenburg, die wohl nicht alle Latein verstanden, aber doch den Gebetsstunden beiwohnen wollten. Die nähere Beziehung dieses Buches zu dem Dominikanerinnenkonvent daselbst ergibt sich nämlich aus dem vorangeschickten Heiligenkalender mit seinen vielen Namen aus dem Predigerorden<sup>36)</sup> und dem Jahrestag der Schwestern.

<sup>33)</sup> Bei Thedinghausen; gehörte früher zum Kl. Rastede. Old. UB. IV, 2, 5, 9, 70, 135, 183, 202.

<sup>34)</sup> Unser ältester sicher bekannter Graf vor 1100. Die Eintragungen über seine Stiftungen sind aber nicht stichhaltig.

<sup>35)</sup> Ob sich ein solches in unserer Stadt befand, ist nach Sello, Hist. Wanderungen durch die Stadt Oldenburg, § 41, sehr zweifelhaft.

<sup>36)</sup> Der Dominikanerorden hatte sich das Predigen zur besonderen Aufgabe gemacht, daher der Name Predigerorden. Der berühmteste Prediger war Berthold von Regensburg, der ungezählte Tausende von Zuhörern gehabt haben soll.

Als Probe unserer niederdeutschen Gebete aus dem Mittelalter geben wir in Anlage IV einige Stücke aus dem Bedebok. Sie richten sich zwar nicht ausschließlich an Gott und Christus, sondern auch an die Heiligen, im übrigen aber ist ihr Inhalt durchweg allgemein christlich, und sie könnten zum Teil bei der Würde ihres Ausdrucks und der Innigkeit ihres Gefühls jedes evangelische Gebetbuch zieren. Es scheint fast, als wäre unsere niederdeutsche, spät mittelalterliche Gebetsliteratur durch den Geist der „Brüder vom gemeinsamen Leben“ in den nahen Niederlanden beeinflusst, die wiederum mit den großen Mystikern des Mittelalters zusammenzustimmen scheinen<sup>37</sup>). Auch die Beghinen dürften diesem Kreise nicht allzufern gestanden haben.

Denselben Geist atmet auch unser „sassisches“ (niedersächsisches) „Gebetbuch“ (ca. 1400) für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Es schildert die Hinwendung des Herzens zu Gott durchgehends mit Ausdrücken wie „Innigkeit, Herzlichkeit, Süßigkeit“ und nennt die Seele eine „Braut“ oder „Freundin“ Gottes, als ob es aus der Feder eines jener großen Mystiker stammte oder aus der eines mittelalterlichen Zinzendorf. (Anlage V.)

Überdies setzen diese Gebete eine für jene Frühzeit wahrhaft erstaunliche, intime Schriftkenntnis voraus, und sie würden ohne genaue Vertrautheit wenigstens mit den Sonntagsevangelien, an die sie sich oft anschließen, überhaupt nicht verständlich gewesen sein.

Außer den genannten mittelalterlichen Handschriften befindet sich noch ein halbes Hundert anderer in unserer Landesbibliothek, teils allgemein wissenschaftlichen, teils speziell theologischen Inhalts. Da wir aber bei den meisten keine nähere Beziehung zu unserer Heimat feststellen können, abgesehen von der Herkunft einiger aus dem Generalkirchenarchiv, so sehen wir von ihrer Besprechung ab, die uns auch zu weit von unserer Aufgabe abführen würde.

### § 38. Urkunden.

Den umfangreichsten Teil unseres mittelalterlichen Schrifttums bilden wohl die Urkunden, die zwar oft weltlichen Inhalts, aber doch zum größten Teil auf kirchlichem Boden erwachsen sind, so im Bistum Lübeck mehrere Tausende<sup>38</sup>), in den Klöstern Rastede, Hude, Blankenburg, je ein paar Hundert und ebensoviele an den Kirchen zu Oldenburg und Wildeshausen<sup>39</sup>). Von den Landkirchen haben Wardenburg, Zwischenahn, Edeweicht, Schönemoor und Warfleth am meisten mittelalterliche Urkunden gerettet.

<sup>37</sup>) Thomas a Kempis, von der Nachfolge Christi; Joh. Tauler.

<sup>38</sup>) Diese Urk. ruhen im Landesarchiv, weil das Bistum, später Fürstentum Lübeck, zu Oldenburg gehört.

<sup>39</sup>) Hier waren Kollegiatkirchen (§ 20) mit größeren Archiven.



Ihre Sprache ist bis nach 1300 lateinisch und später Plattdeutsch, das sich damals als Schriftsprache noch einer geläufigeren Ausdrucksfähigkeit erfreute<sup>40</sup>). Das Latein ist wie das der Vulgata<sup>41</sup>) und der Messe ziemlich weit von dem klassischen entfernt, namentlich hinsichtlich der Satzkonstruktion<sup>42</sup>), aber man hat dies Kirchenlatein dennoch zu Unrecht als Küchenlatein verschrien. Es ist vielmehr eine eigene Fortbildung der alten Römersprache von oft wundervollem Rhythmus und Wohlklang<sup>43</sup>). In den päpstlichen Urkunden sind allerdings die Satzperioden oft überlang und ineinandergeschachtelt. Dieser Unsitte, die sich bis in unsere moderne Juristensprache fortgesetzt hatte, ist neuerdings das B.G.B. mit seiner knappen Fassung entgegengetreten, und sie wird auch von unsern heimischen Rechtsgelehrten energisch bekämpft.

Die Schrift der mittelalterlichen Urkunden ist meist klar und deutlich (Anlage VI), aber der vielen Abkürzungen wegen doch nur für den Kundigen lesbar. Ein extremes Beispiel von diesem Kürzungsgewirre gibt uns die Anlage VI, die dem mehrfach erwähnten Gymnasialschülerheft entnommen ist. Die Buchstabenformen sind bei unsern erst um 1200 beginnenden Urkunden meist gotisch, d. h. eckig, etwa wie die kleine deutsche Druckschrift<sup>44</sup>); später aber wurde eine schwerer lesbare, mehr rundliche Kursivschrift üblich (Anlage VI).

Von den zur Beglaubigung der Urkunden mit Pergamentstreifen angehängten Siegeln kann man manche zu unseren Kirchen gehörige im Landesarchiv finden.

Die größeren kirchlichen Institute ließen ihre Urkunden schon im Mittelalter sammeln und in eigne Kopialbücher übertragen; das achtbändige des Lübecker Domes bildet den Hauptschatz unseres Landesarchivs<sup>45</sup>). Von einheimischen Kirchen haben wir nur ein Kopialbuch aus Zwischenahn in schwerem Eichenholz gebunden, und eins von der Alexanderkirche zu Wildeshausen, das bis 872, also bis zu den Karolingern zurückreicht. Das Wildeshauser Kopiar, bisher in Münster, ist erst in diesem Jahre nach endlosen, vergeblichen Bemühungen für unser Landesarchiv zurückerworben worden. In

<sup>40</sup>) Die plattdeutsche Schriftsprache war damals noch nicht, wie heute, in stark differierende Dialekte geschieden. Selbst die alten niederländischen Bibeln und Gebetbücher verstanden jeder Plattdeutsche fast ohne weiteres.

<sup>41</sup>) Lateinische Bibelübersetzung nach dem Urtext von Hieronymus um 400:

<sup>42</sup>) Nach den Verben des Sagens und Denkens steht „quod“ und „quia“, dem deutschen „daß“ entsprechend, also nicht (immer) der Akkusativ cum Infinitiv, wie im klassischen Latein.

<sup>43</sup>) Doktordissertation des Studienrats Dr. Lamp (im Landesarchiv).

<sup>44</sup>) Auch Fraktur genannt, wegen ihrer gebrochenen, eckigen Formen im Vergleich zur Lateinschrift. Die gut leserliche runde Lateinschrift wurde von Karl dem Großen nach langer Schriftverwilderung eingeführt, hat sich aber in der gotischen Zeit in die eckige „Fraktur“ verwandelt, die sich bei uns und in Dänemark als Druckschrift bis auf diesen Tag erhalten hat; bei den übrigen Völkern aber nur bis ca. 1550, wo sie der lateinischen Druckschrift wiederum weichen mußte.

<sup>45</sup>) Ein Band hat sich ins Berliner Staatsarchiv verirrt, wird aber hoffentlich bald zurückerworben werden.



Zwischenahn sind die lateinischen Urkunden auf Veranlassung der Kirchenältesten noch im Mittelalter ins Deutsche übersetzt und uns in beiden Sprachen erhalten geblieben<sup>46)</sup>.

Kirch en b ü c h e r, die zur Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen hätten dienen können, hat man im Mittelalter bei uns nicht geführt. Sie sind erst mehrere Menschenalter nach der Reformation aufgekommen, und zwar anscheinend im evangelischen Teil des Herzogtums früher als im katholischen. Es ist verwunderlich, wie man ohne Kirchenbücher, die als Ebehindernisse geltenden entfernten Verwandtschaftsgrade feststellen konnte.

Von heimischen Bibliotheken größeren Stiles kennen wir aus der vorreformatorischen Zeit nur die des Klosters Rastede<sup>47)</sup>. Sie enthielt u. a. den Sachsenspiegel, die Rasteder Chronik (ca. 1300), Plato, Isidor v. Sevilla, Boethius und die Hymnen des Prudentius, ferner die Ordensregel Benedikts, Märtyrerlegenden, ein Buch über Maria in Ägypten, und eins über die Symbolik kirchlicher Gewänder, aber auch botanische, petrographische und medizinische Sachen. Manches davon ist später in die Bücherei des Grafen Christoph, des letzten „Klosterprovisors“<sup>48)</sup> gekommen, und nach Anton Günthers Tode an die Oldenburger Grafen von Barel. Beim Brande des dortigen Schlosses 1751 ist fast alles vernichtet bis auf den Sachsenspiegel, der glücklicherweise gerade verliehen war. Aber auch an den größeren Kirchen des Landes kann es an Bücherschätzen nicht gefehlt haben. Urkundlich bezeugt sind sie besonders für die Kollegiatkirchen<sup>49)</sup>.

ü b e r b l i c k e n wir nach all dem Gesagten das Wesen unserer oldenburgischen mittelalterlichen Kirche, so läßt sich eine gewisse Veräußerlichung nicht in Abrede stellen, die denn ja auch zu lebhafter Kritik<sup>50)</sup> von seiten ihrer eigenen Vertreter und schließlich zur Kirchentrennung Anlaß gegeben hat. Andererseits könnte nur ein kümmerlich beengter Blick verkennen, wie vieles wir noch heute dem G e i s t d e s M i t t e l a l t e r s v e r d a n k e n. Sehen wir auch ganz von der Hauptsache ab, der Einführung und Pflege der christlichen Lehre selbst, und halten uns nur an Außendinge, so bleiben doch die wunderbaren alten Kirchen unseres Gebietes mit ihrem Schmuck und ihren Glocken, die erhabenen Gebete<sup>51)</sup>, Formen und Tonweisen des gottesdienstlichen Wechselgesanges (Liturgie), die neuerdings auch bei den Evangelischen wieder mehr in Aufnahme kommen<sup>52)</sup>, und die wohlgeordnete bischöfliche Kirchenverfassung, die

<sup>46)</sup> Vergl. Zwischenahner Urf. 1512.

<sup>47)</sup> Lappenberg in Ehrentraut II, S. 261/62.

<sup>48)</sup> Die uns vorliegenden Verzeichnisse von Graf Christophers Bibliothek weisen freilich meist Drucke des 16. Jahrhunderts auf und nur wenig Handschriften aus der Klosterbibliothek.

<sup>49)</sup> Jahrb. 31, S. 19.

<sup>50)</sup> Z. B. seitens unsers katholischen Chronisten Schiphower (§ 10, 23, 32).

<sup>51)</sup> Z. B. die sogenannten „Collekten“, die wir teilweise noch gebrauchen.

<sup>52)</sup> Verhandlungen der letzten Landesynode, die Geld dafür bewilligt hat.



sich in fast allen außerdeutschen evangelischen Landeskirchen fortgeerbt hat und in unseren Tagen auch im lutherischen Deutschland mit den gebotenen Einschränkungen ihre Auferstehung feiert<sup>53)</sup>.

So tief denn auch die Kluft sein mag, die die heutige Welt vom Mittelalter scheidet, so spüren wir beim Rückblick auf diesen Zeitabschnitt doch etwas von dem „Credo in unam sanctam“<sup>54)</sup>.

## VII. Verzeichnis von Geistlichen aus dem Mittelalter und der Reformationszeit zur Ergänzung des Buches (von Ramsauer): Die Prediger des Herzogtums Oldenburg seit der Reformation, Old. Kirchenblatt, Jahrg. 1903 bis 1908.

Im Landesarchiv befindet sich das gleiche Verzeichnis mit Angabe des Monatsdatums und des Fundorts der Urkunden, die hier der Raumersparnis halber fortgelassen sind.

### Jeverland.

#### Pastoren.

#### Accum.

1. Dodeko 1432, 34: Verträge wegen des Turmes in Östringfelde.
2. Lubbrandus 1475—97: Testamentszeuge für die Kniphauer Häuptlinge; Schiedsrichter und Zeuge in andern Sachen.
3. Dirik 1517: Zeuge.
4. Heio 1535: Zeuge.
5. Hero Meinkens 1540: Zweimal als Zeuge, einmal als Käufer.
6. Marcus 1550: Borgänger von Nr. 7.
7. Balduin Dirigen 1550, 59: Verdächtigt Fr. Maria; unterschreibt die Berufung eines reformierten Pastors; Zeuge.
8. Abraham Balduin 1586, 90: Verzeichnet ein Kirchenregister; Bevollmächtigter.

#### Bikare.

1. Edo Gaike 1475: Vikar des Thomasaltares.

#### Pastoren.

#### Bant.

1. Johann 1409: Streitschlichter.
2. Tanto 1424, 32: Streitschlichter; Turm in Östringfelde.
3. Jolf 1508, 09, 11: Vertragszeuge; stattet seine Tochter aus.
4. Koleff 1518: Beglaubigt einen Vertrag zwischen Jever und Ostfriesland.

<sup>53)</sup> Evang. Bischöfe haben wir schon in Nassau, Schleswig, Holstein, beiden Mecklenburg, Braunschweig, Hannover, Sachsen. In Preußen scheiterte deren Einführung noch mit 109 gegen 105 Stimmen (Reformierte), ist aber nur eine Frage der Zeit.

<sup>54)</sup> Stelle aus dem nicänischen (nicht dem apostolischen) Glaubensbekenntnis.

## P a s t o r e n.

## Cleverns.

1. Henrich 1533: Geldgeschäft; Streit um die Herrschaft Jever.
2. Mag. Fabricius 1540, 48: Krankheit; schreibt wider das Interim.

## B i f a r e.

1. Joh. v. Gröningen 1536: Vgl. Garrelts, Gesch. Ostfrieslands S. 109.

## P a s t o r e n.

## Fedderwarden.

1. Everhardus 1432, 34, 38: Turm in Östringfelde; Kirchenstiftung.
2. Hinrik 1470: Zeuge bei Streitsache.
3. Arend Meyer 1475—1519: Testament des Håuptlings; Streitsache.
4. Mag. Honcke 1526: Zeuge beim Ehevertrag von Folf v. Kniph. Tochter.
5. Unne 1536: Zeuge bei einem Verkauf Tidos v. Kniph.
6. Thomas Alberti v. Groningen 1556—76: Sühnevertrag Tidos; Berufung eines reformierten Pastors; dreimal Zeuge.
7. Meinardus Meinerz 1587, 96: Zeuge.

## B i f a r e.

1. Detardus 1438: Turm in Östringfelde.
2. Gerd 1495: Testament des Håuptlings.
- 3./4. Hero und Johann 1519: Urkundspersonen.
5. Daniel Melchior 1559—80: Berufung eines reformierten Pastors; Zeuge.

## P a s t o r e n.

## Hohentkirchen.

1. Hildericus 1350: Zweite Gründung Östringfeldes nach dem schwarzen Tod.
2. Meering 1434: Turm Östringfelde.
3. Hajo 1497: Testament Frouwas, der Gemahlin Edo Wiemfens d. J.
4. Hr. Korum 1503: Vorgänger zu 5.
5. Menno Lubbonis 1503, 15: Seine Ernennung; Kaufvermittlung.
6. Lambertus van Jever 1535, 40, 42, 45: Zeuge beim Erbvertrag mit Ostfriesland; sein Testament; Leichenstein.
7. Mag. Martin Michaelis 1547, 57: Kein Geistlicher, nur Pfründenbesitzer.
8. Laurentius Michaelis 1581: Sohn des vorigen, muß verzichten.

## B i f a r e.

1. Thiark 1534: Kauft Land für sein Mündel.
2. Hemmo 1542: Testamentszeuge.
3. Hermann Heronis v. Accum 1542—79: Zeuge; gegen das Interim; Vormund; Glockeninschrift; † 79.



## P a s t o r e n.

## Heppens.

1. Mimert Focken 1534, 42, 57: Leiht Frä. Maria Geld; Landmesser; Zeuge.
2. Onke Tiarkes 1568, 69: Ehevertrag; Zeuge.

## P a s t o r e n.

## Jever.

1. Onke 1432, 54: Östringfelder Turm; † vor 1454.
2. Menard 1434: Östringfelder Turm.
3. J. Dankwers 1450: Schiedsrichter.
4. Lubbe 1466: Zeuge.
5. Mag. Hano Hartuge 1478, 83, 97, 1505, 23: Mitwirkung bei Rechtsstreit; Zeuge über die Zugehörigkeit von Jever; † vor 1523.
6. Matthias 1517: Schiedsrichter.
7. Mag. Hermann 1523: Verkauf der Oldebrügger Kirchensteine.
8. Hinrich Kremer 1531, 33, 34: Testamentszeuge; leiht Frä. Maria Geld; Zugehörigkeit von Jever.
9. G. Wandjcher 1540—50: Gegen das Interim; viele Urkunden.
10. Jürgen Schortinghusen 1554: Wegen Nachlässigkeit verklagt.
11. Jacob Frankenberg 1554: Zuerst mit Nr. 10 zusammen; dann allein. Interim.
12. Peter Rothbart 1558, 62: Zeuge; verfaßt die Kirchenordnung.

## B i f a r e.

1. Richmarus 1471: Vor 71 verstorben.
2. Egbertus 1471: Von Edo Wiemken d. J. präsentiert.
3. Ludolfus 1546, 48: Frä. Marias Verwendung für ihn: gegen das Interim.

## P a s t o r e n.

## Minjen.

1. Gumbold 1481: Kelchinschrift.
2. Uko 1487, 1504: Rechnungsbuch; Testamentszeuge.
3. Gerlacus 1513, 22, 27: Zeuge; Glockeninschrift; Abfall zu Ostfriesland.
4. Eildt 1528, 1540: Zeuge; vermittelt Erbvertrag mit Ostfriesland.
5. Hr. Walder ohne Jahr: Urkundsperson.
6. Ulfert 1544, 69: Von Osnabrück vertrieben; Zeuge.

## B i f a r e.

1. Onno 1522: Glockeninschrift.
2. Dodo 1522: Glockeninschrift.

## P a s t o r e n.

## Neuende.

1. Meinard Iconis 1421—29: Führt Prozeß in Rom um die Pfarre.
2. Focko 1432: Turm Östringfelde.



3. Lübbe 1475, 83: Testamentsvollstrecker des Kniph. Häuptlings; Urkundsperson.
4. Jolf. 1501: Siegel Testament.
5. Kemmer v. Seediak 1532: Von Fr. Maria mit der Pfarre belehnt.
6. Hajo Ulricus ca. 1540: Förderer der Reformation.

#### W i f a r e.

1. Garrif 1432: Turm Östringfelde.
2. Haringo ca. 1495: Wird bestohlen.
3. Antonius 1547: Setzt Testament auf.

#### P a s t o r e n.

#### Oldorf.

1. Gumbold 1486: Verstorben.
2. Meinard Sydonis 1486: Ernannet und investiert.
3. Hr. Schmedes 1506: Verstorben.
4. Hm. Hartog 1506: Ernannet.
5. Hinrich 1517—48: Zeuge; Schlichter; Zugehörigkeit von Jever; wider das Interim.
6. Jacobus 1549, 56: Bernimmt Zeugen wegen Inhausen; schwer verwundet.

#### W i f a r e.

1. Haje 1474: Verstorben.
2. Meynerd de Mederns 1474: Ernannet für den Viktoraltar.

#### P a s t o r e n.

#### Patens.

1. Dirif 1504: Testamentszeuge.
2. Bruno 1531: Testamentszeuge.
3. Poppeke 1522, 33, 34: Zeuge; Zugehörigkeit von Jever; leiht Fr. Maria Geld.
4. Petrus Kempis 1548: Wider das Interim.

#### P a s t o r e n.

#### Sande.

1. Ake 1444: Zeuge.
2. Hajo 1521, 22: Zeuge, Glockeninschrift.
3. Hemmo 1531: Prädikant; Testamentszeuge.
4. Meinardt 1540, 48: Erbvertrag mit Ostfriesland; gegen das Interim.

#### P a s t o r e n.

#### Sandel.

1. Bruno 1533: Zugehörigkeit der Herrschaft Jever.
2. Johannes Schröder 1548: Von Osnabrück; gegen das Interim.



## P a s t o r e n.

## Schortens.

1. Cydonius und Egoradus 1354: Verhandlung wegen des Waddewarder Kirchenzinses.
2. Onneko 1414: Wird Vikar am Bremer Dom.
3. Hilderik 1426, 32, 54: Zeuge; Östringfelder Turm; vor 1454 verstorben.
4. Tamme 1434: Turm in Östringfelde.
5. Tanne 1478: Streitsache.
6. Eilerdt 1495, 1504, 12: Zeuge; stirbt vor 1512.
7. Herring 1512, 17, 33: 1512 von Junker Christoph präsentiert; Zugehörigkeit der Herrschaft Sever.
8. Hr. Hasenkamp 1542: Zeuge.
9. Jacob Drentwede 1548, 58, 64: Interim; Zeuge; Leichenstein.
10. Nicolaus Drentwede 1571: Zeuge.

## V i k a r e.

1. Helmerik v. Rastede 1493, 95: Resigniert auf die Vikarie.
2. Friederik Fresenius 1493, 95, 1517: Für St. Annenaltar ernannt; Zeuge; Schlichter.
3. Lübbe 1495: Zeuge.
4. Rudolf Frisius 1548, 58, 65: Gegen das Interim; zweimal Zeuge.
5. Gottfried 1571: Zeuge.

## P a s t o r e n.

## Sengwarden.

1. Idjert 1432, 34: Turm Östringfelde.
2. Hane 1454: Verkündet das Testament des Häuptlings von Kniph.
3. Harrike 1466: Zeuge.
4. Greleff 1479, 95: Zeuge; Testamentszeuge für den Häuptling.  
1504, 17: Zeuge bei Vertrag des Häuptlings.
5. Melchior v. Damme 1544, 47: Zeuge; Testament.
6. Johannes Crato 1558: Todesjahr.
7. Petrus Delenus —: Doc. Kniph.
8. Aggäus Simonis 1578, 79: Zeuge.

## V i k a r e :

1. Lübbe 1434: Turm Östringfelde.
- 2./3. Merten und Tiad 1454: Testamentzeugen für den Häuptling.
4. Meiring 1495: Zeuge.
5. Ebbe 1519, 42, 47: Zeuge.
6. Joachim —: Doc. Kniph.
7. Arnold Conradi 1559: Berufung eines reformierten Pastors.
8. Lambertus Gruter 1574: Zeuge.

**Pastoren.****Sillenstede.**

1. Ericus 1350, 54: Kloster Ostringfelde; Streitsache wegen eines Kirchenzinses.
2. Fredomar 1440: Glockeninschrift.
3. Liade 1475—97: Testament des Häuptlings von Kniph.; Schiedsrichter; Zeuge.
4. Greleff 1500—35: Zeuge; Zugehörigkeit der Herrschaft Jever.
5. Hr. B. Timmermann 1548, 53: Gegen das Interim; Zeuge.

**Bikare.**

1. Poppe 1500, 23: Zeuge.
2. Ubbo 1548: Wider das Interim.

**Pastoren.****Letfens.**

1. Lubbe 1434: Turm Ostringfelde.
2. Ludderik 1468: Erhält Schreiben Tanno Dürens wegen des Küsters.
3. Lubbe 1497, 1515: Testamentszeuge für Frouwa von Jever; kauft Kirchenland.
4. Alvericus 1520, 23: Zeuge; Grabdenkmal.
5. G. Jaeger 1540, 41, 48: Urkundsperson; wider das Interim.

**Bikare.**

1. Edzard 1515, 35: Verkauft Kirchenland an P. Lubbe; Schenkung für die Vikarie angefochten.

**Pastoren.****Waddewarden.**

1. Merungus 1350, 54: Turm Ostringfelde, wird nach Bremen zitiert.
2. Ulrich 1447: Siegel mit Häuptling Ernst von Pakens.
3. J. Bode 1453: Siegel Testament.
4. Hedde 1495—1504: Zur Tagung nach Ostfriesland geladen; Testament Frouwas; schätzt den Kriegsschaden.
5. Eylbt 1523: Von Graf Edzard für Waddewarden empfohlen.
6. Fr. Hildersen 1534—64: Zeuge; Notar; leiht Fr. Maria Kirchengeld; Leichenstein.

**Bikare.**

1. Menno 1548: Wider das Interim.

**Bakat.****Wangeroog.****Pastoren.****Westrum.**

1. Johann 1534: Verkauft Kirchenland.
2. Cornelius Falconiffa 1547: Betr. ein Haus in Jever.

## P a s t o r.

## Wüppels.

1. Moreanus 1536: 2 Predigten von ihm.

## B u t j a d i n g e n.

## P a s t o r e n.

## Blegen.

1. Ifo 1311, 12, 15: Glockeninschrift; vermittelt Sühne mit Bremen.
2. Herriko 1368: Zur Zeit der Schlacht bei Roldewarf.
3. Meme 1408: Zeuge einer Sühne mit Bremen.
4. Elleco 1449: Glockeninschrift.
5. Ummius ? : Aus Volkfers bei Blegen.
6. Memmius 1512: Onkel zu Nr. 9.
7. Nic. Voigt † 1561: Kanzler, nur Nutznießer der Pfarre.
8. Vakanz 1561—3: Der Küster verwaltet die Pfarre zwei Jahre.
9. Soltricus Meinardus 1563—88: Wird vom Vikar Nr. 2 auf dem Lehnstag verklagt; später Konsistorialrat.  
(In den Old. Blättern Pfarrerreihe zurück bis Willehad 1822, S. 451.)

## V i k a r e.

1. Solref oder Heldericus 1427: Soll einen Schuldner mit Bann bedrohen.
2. Edo Sibrandi 1565: Siehe oben Pastor zu 9.
3. Hm. Burinus 1548: Seit 1557 Pastor zu Strückhausen.

## P a s t o r e n.

## Waddens.

- 1./2. Hitto und Eysmund 1312: Zeugen einer Sühne mit Bremen.
3. Hane 1408: Zeuge einer Sühne mit Bremen.
4. Boyko 1427: Vgl. Vikar 1 zu Blegen.
5. Roddardus 1451: Ermordet, weil er seine Kirche befestigt.
6. Hylmar v. Ilfen 1531: Vor 1532 verstorben.
7. Marcus Ronnow 1543, 65: Früher Küster, Testamentszeuge Jahrb. 31, S. 15.

## V i k a r e.

1. Dodeko Dmmeken 1492: Zeuge.
2. Edo Sibrandi 1537, 65: Von Anton I. bestätigt; Lehnstag.

## P a s t o r e n.

## Burhave.

1. Gerwerd 1315: Vermittelt Sühne mit Bremen.
2. Edebold 1427, 42: Soll einen Schuldner mit Bann bedrohen; † vor 1442.
3. Borchart 1442: Vom Papste ernannt, Sohn von Nr. 2.
4. Dodo 1495: Wird im Testament Ifos von Kniph. bedacht.



5. J. Krumacker 1553: Siegel Heiratsvertrag.
6. Edzard Hering 1565: Teilnehmer am Lehnstage.
7. Hr. Grelle ca. 1580: Von Hamelmann erwähnt.

#### V i k a r e.

1. Tedolf 1424, 31: Soll Schuldner zur Zahlung anhalten; vermittelt zwischen Stadland und Bremen.
2. Lorenz Senftel 1565: Lehnstag.

#### P a s t o r e n.

#### Langwarden.

1. Tolvo 1315: Vermittelt Sühne mit Bremen.
2. Hajo 1400: † vor 1400.
3. Mardus Jenconis
4. Ludolfus de Langwarden } 1400: vom Papste als Pfarrer ernannt.
5. Luder 1408: Zeuge einer Sühne mit Bremen.
6. Dodeko 1424—61: Vermittelt Staatsverträge mit Jever, Bremen und Ostfriesland, desgleichen viele Privatsachen.
7. Harriko 1468, 71: Glockeninschriften.
8. Dode 1495—1512: Gesandter nach Bremen und Ostfriesland; im Testament Iko Dnefens bedacht.
9. Segebade v. Mandelsloh 1553, 65: Als Zeuge und Siegelträger.

#### V i k a r e.

1. Iwa 1424, 59, 70: Vikar zu St. Christopheri; † vor 1459.
- 2.—6. Everd, Harriko, Redelef } 1461: Als Zeugen.  
Mened, Wyrof
7. Johann, Hinrich, Redeleff 1468: Glockeninschrift.  
Johann, Wirik 1470: Zeugen.
8. Ede, Hinrich, Redelef, } 1477: Glockeninschrift.  
Mened, Wirik (Sirik?)
9. Hajo Hering 1520: Verzichtet auf die Vikarie St. Christopheri.
10. Everhard Sibrandi 1520, 65: 1520 ernannt; Lehnstag. Altarbild.
11. Ludwig Leuwenstein 1565: Capellan; Lehnstag.
12. Umno Frieje 1565: Praedicant zu Oldenburg, Lehnstag.
13. Matthias Alrdes 1565: Praedicant zu Oldenburg, Lehnstag.

#### P a s t o r e n.

#### Toffens.

1. Etheboldus 1414: Zugleich Vikar am Bremer Dome.
2. Ede 1414: Zeuge.
3. Elke 1479: Zeuge.
4. D. Hoddersen 1523: Als verstorben genannt.
5. Alrd Bolefen 1523—65: Ist 1523 ernannt; Zeuge; Lehnstag.



**P a s t o r e n.****Edwarden.**

1. Bolquard 1312: In Edwarderbrügge; Zeuge einer Sühne mit Bremen.
2. Meinhardus 1424, 27, 28, 34: Säumiger Schuldner, vermittelt Verträge mit Jever und Ostfriesland; Glocke.
3. Thye 1498: Gesandter nach Ostfriesland.
4. D. Kalle 1551: Prädikant; Testamentszeuge.
5. Rudolf Monnickhausen 1565: Lehnstag.

**B i f a r e.**

Elke Edo Stiling Onnecke v. Mundahn?	}	1551: Prädikanten; Testamentszeugen.
--	---	--------------------------------------

**P a s t o r e n.****Stollhamm.**

1. Hr. Jüchter 1553, 65: Siegelt Heiratsvertrag; Lehnstag.
2. Ernst Jüchter 1580: Bei Hamelmann.

**B i f a r e.**

1. Hr. Garstenforn 1506: Zeuge.

**P a s t o r e n.****Abbehausen.**

1. Harriko 1312: Zeuge einer Sühne mit Bremen.
2. Ameko 1341: Zeuge.
3. Ivo ca. 1460: Vidimiert das Asegabuch.
4. Mag. Edo Hodders 1565: Vor 1526 belehnt; Lehnstag.
5. Sibrandus 1568: Von der Gemeinde erwählt.
6. Nic. Tiling 1568: Vom Grafen ernannt.

**B i f a r e.**

1. Thado 1424: Soll Schuldner zur Zahlung anhalten.
  2. Hinrich vor 1567: Verstorben.
  3. Releff
  4. Boyke
- } ca. 1540: Berichten über ihr Bifarland.

**P a s t o r e n.****Utens.**

1. J. Kruse 1517: Zugleich Prior des Klosters.
2. J. Kletting 1579: Verkaufszeuge.

**S t a d l a n d.****P a s t o r e n.****Esenshamm.**

1. Mag. Elleke 1512: Deputation nach Bremen wegen Hilfe gegen Anton I.
2. Edo Boling 1565: Seit 1523; evangelisch; Lehnstage.



**P a s t o r e n.****Rodenkirchen.**

- 1./2. Udo und Rudolf 1244, 48, 63: Zeugen bei einer Streitfache; entlassen  
· Golzwarden aus der Parochie.
3. Hajo 1367, 75: Vermittelt Sühne mit Bremen.
4. Harrik 1404: Besiegelt Vertrag mit Bremen.
5. J. Brandt 1565: Lehnstag; zweiter Pastor.
6. Edo Jarels 1565: Lehnstag; schon von 1530 (Hamelm.)

**B i f a r e.**

1. Meynardus 1244, 48: Diaconus; Zeuge.

**P a s t o r e n.****Golzwarden.**

1. Addeke 1423: Zeuge beim Testament des Strüchhauser Johanniterkomturs.
2. Hr. Hartwarden 1517: Empfiehlt einen Pilger aus Schmalensleth.
3. Hm. Pleo † 1537: Leichenstein in der Kirche.

**B i f a r e.**

1. Johannes Bremer 1427: Nach Bremen versetzt.
2. Hitto 1494: Zeuge.
3. Johannes Sluter 1523: Bereits verstorben.
4. B. Releses 1523: Für den St. Annenaltar ernannt.
5. Salomon Herr Boyken 1566: Lehnstag.

**L a n d W ü h r d e n.****P a s t o r e n.****Dedesdorf.**

1. Jac. Dürkopp 1499: Vgl. Ramsauers Chronik.
2. B. Stein 1540: Vom Domdechanten ernannt, aber von Anton I. nicht zugelassen, später Generaloffizial des Bremer Bischofs.
3. Onneke Minsen 1565: Lehnstag; berichtet über Pfarreinkommen.

**B i f a r e.**

1. Radolfus 1326: Inhaber der Hespeditus-Bikarie.

**S t e d i n g e n b e i d e r s e i t s d e r H u n t e.****P a s t o r e n.****Alteneck.**

1. Nic. Beel vor 1365: Memoriantag im Kalender St. Ansgarii.
2. Reiner de Maghelsen 1359: Bürge.
3. Johannes Ryke 1414: Beansprucht eine Edewechter Vikarie.
4. Giseke 1538: Überläßt Kirchenland an v. Mandelslo.
5. B. Knoop 1541: Verheuert Kirchenland.
6. D. Bruns 1566: Lehnstag; mit der Pfarre belehnt.

## P a s t o r e n.

## Bardewisch.

1. Hermann 1330: Zeuge.
2. Hr. Bleckeschild 1370: Gibt seinem Schwager ein Gut.
3. J. Koleke 1380: Kauft ein Bauerngut.
4. B. Knop bis 1547: Darauf nach Berne.
5. Hm. Bagedes 1566: Lehnstag.
6. Ludolf Lübbing 1605: Emeritiert.

## P a s t o r e n.

## Warfleth.

1. Hr. Hannover 1532—65: Klagesache; Lehnstag.

## P a s t o r e n.

## Schönemoor.

1. Hr. Truper 1333: Wirkt mit bei einem Ablassbrief.
2. Albertus 1340: Vergleich wegen des Pfarrhauses.
3. Dithardus Koleke 1359: Bürge.
4. Conr. Stelle 1421/22: Verkauft Kirchenland; empfängt Meßstiftung.
5. Claves 1431: Verkauft Kirchenland.
6. Hr. Stormer 1527, 42: Kauft eine Wurd; gibt Abgaben.
7. Hm. Hoff 1549—65: Seit 1549 belehnt; Lehnsrevers, zahlt Abgaben, zugleich Dekan in Delmenhorst.
8. Hr. Meißoll 1580: Bei Hamelmann.

## P a s t o r e n.

## Neuenhunorf.

1. Evert 1489: Gebrücht, weil er den Weihbischof schlagen wollte.
2. Nic. Sybink 1520: Zeuge, war 1550 verstorben.
3. Vakanz 1564—6: Lehnstag.
4. Leuwenstein 1566: Auf dem Lehnstag von den Kirchgeschworenen vorgeschlagen.

## P a s t o r e n.

## Berne.

1. Johann 1244, 47, 60: Streit mit dem Dompropst; Zeuge.
2. Otto 1316: Erlaubt dem Kl. Hude einen Graben durchs Pfarrland zu legen.
3. Albertus 1301: Viceplebanus.
4. Hr. Bisco 1360: Päpstlicher Kaplan, resigniert.
5. J. Bretling 1360: Vom Papste ernannt; zugleich Kanoniker in Bremen.
6. Alb. Holdenstede 1362: Auf Vorschlag des Königs von Schweden ernannt.
7. Bremer Dompropst 1401: Die Pfarre ist der Propstei inkorporiert.
8. Rud. Cirenberg 1465: Als längst verstorben genannt.
9. Otto Berlin 1465: Auch bereits verstorben.
10. J. Subake 1465: Vom Papste ernannt.

11. J. Engelfe 1466—84: Glockeninschrift, Zeuge, „Vicecuratus“.
12. J. Samson 1494, 1510, 16: Schiedsvertrag, Zeuge, † 1516.
13. Hm. Hagedorn 1535: Gibt Abgaben.
14. B. Stein 1536: Resigniert.
15. J. Buth 1536: Wird ernannt.
16. W. Koch 1546: Schon seit 1516 ? (vielleicht als Vikar).
17. B. Knop seit 1546: Von Bardewisch hierher versetzt.
18. Hr. Stunenberg 1565, 66: Lehnstag.

#### V i k a r e.

1. M. Engelfe 1510, 26, 27: Zugleich Pastor in Holle, Zeuge.
2. J. Buth 1532: Vikar z. h. Kreuz, später Pastor.
3. Walter Kenzelmann ca. 1520: Später Pastor in Oldenburg.

#### P a s t o r e n.

#### Holle.

1277: Ungenannt.

1. Wilmarus 1278: Bruder eines Holler Bauern.
2. Gottfried Friso 1331—1342: Verkauft die Meyenburg an Kl. Blankenburg.
3. Albert Rugghe 1467: Glockeninschrift.
4. J. Engelfe 1481: Zeuge; zugleich Vicekurat in Berne.
5. M. Engelfe 1510, 27: Zeuge; zugleich Vikar in Berne.
6. Hm. Meyer 1565, 66: Lehnstag; berichtet über Pfarrgüter.

#### P a s t o r e n.

#### Altenhunorf.

1. Otto 1330: Erwirbt ein Grundstück.
2. Gerd 1436: Erwirbt ein Grundstück für die Pfarre.
3. J. Wurd 1481: Macht Stiftung f. d. old. Getrudenkappelle.
4. W. Böning (?) 1553: Früherer Stein an der Kirchenmauer.
5. Hm. Denker 1566: Dritter Lehnstag.

#### V i k a r e.

1. Albert Schepel 1522: Bereits verstorben.
2. J. Maes 1522: Ernannt.
3. Cl. Bogt 1527: Old. Kanzler, früher Geistlicher, resigniert.
4. M. Held 1527: Stiftsherr in Bremen, zieht nur die Einkünfte.

#### P a s t o r e n.

#### Bardenfleth.

1. G. Hennings 1565, 66: Lehnstage, berichtet über die Pfarrpfründe.

#### V i k a r e.

1. W. Böning 1521: Von Graf Johann belehnt.



## P a s t o r e n.

## Neuenbrof.

1. J. v. Apen 1502: Resigniert.
2. Cil. Grotekopp 1502: Ernann auf Präsentation des Rasteder Abtes.
3. Hr. Morbeck 1567: Ist nachlässig; Rasteder Lehnstag.
4. Klaudius Montanus 1573: Aus Opern; Lehnsrevers.
5. D. Hunt 1579: Zahlt Abgaben.

## P a s t o r e n.

## Großenmeer.

1. Everhard Steinvorde 1565, 66: Lehnstage; Pfarrpfriinde.

## P a s t o r e n.

## Oldenbrof.

1. Reyner Linthorn 1486: Verkauft eine Bau in Buttcl.
2. Joh. Simonis 1541: Verstorben.
3. G. Hoven 1541: Von Graf Christoph als „Provisor“ des Kl. Rastede dem Dompropst präsentiert.
4. G. Loßkamp, um 1580: Inschrift am Altar; Landesmuseum.

## P a s t o r e n.

## Hammelwarden.

1. Hayo 1332: Zeuge.
2. D. Heinrici vor 1365: Im Kalender St. Ansgarii, Bremen.
3. Wulshardus 1398: Hat mit päpstlicher Erlaubnis einen Tragaltar.
4. Bremer Dompropst 1401: Pfarre der Propstei inkorporiert.
5. Arnold v. Mandelsloh 1418: Verstorben.
6. J. Bothop 1418, 1421: Vom Papste bestätigt.
7. J. Cautus 1421, 22, 31: Vom Papste ernannt, zahlt Annaten, später Vikar am Bremer Dom.
8. Adolf Langen 1423, 41: Testamentszeuge für den Komtur in Strückhausen, hat bef. Beichtvater.
9. Hr. Bulleken um 1500: Verzeichnet Pfarrland im Meßbuch.
10. Lewert 1535: „Prädikant“, Testamentszeuge.
11. J. Hoddersen 1565: Lehnstag, Pfarrpfriinde.

## P a s t o r e n.

## Elsfleth.

1. B. Hr. Gerberti 1325: Ernann.
2. J. Buntebart 1373, 77: 73 exkommuniziert, 77 in Besiß der Pfarre.
3. Merten 1388: Zeuge.
4. Hm. Holtmann 1418: Verstorben.
5. Hr. de Dalsebe 1418: Beseitigt, weil nicht geweiht.
6. Status Ymning 1418: Gelangte nicht in Besiß der Pfarre.
7. J. Oldewage 1418, 20: Noch 1420 im Besiß der Pfarre.



8. J. Hustedede 1544: Rechenschaftsbericht.
9. J. Stodmann 1565/66: Lehnstag, Pfarrpfründen.
10. Hr. Hustedede —: Fraglich.

V i k a r i e.

1. Jacobus 1322: Kapellan; Zeuge.
2. Erp Clawenbedde 1412—47: Soll im Kirchspiel wohnen; schenkt der Vikarie ein Haus; zugleich Vikar in Oldenburg.
3. B. Werningf 1530: Zugleich Rustos in Oldenburg.

**Delmenhorster und Wildeshauer Geest.**

P a s t o r e n.

**Stuhr.**

1. Meinhard 1362: Namenservähnung.
2. Brun 1399: Baut ein Viertel Landes.
3. Hr. Hefteberg 1504: Hat eine ganze Bau.
4. Carsten 1544: Hat anscheinend resigniert.

P a s t o r e n.

**Ganderkesee.**

1. Godbertus 1321: Zeuge.
2. Johann 1371: Zeuge.
3. Cord 1490: Empfang vom Bischof von Münster ein Geschenk (Kind) zu seiner ersten Messe.
4. Werner Leuwenstein 1566: Lehnstage.
5. Conr. Dumundus ca. 1580: Bei Hamelmann.

V i k a r i e.

Die sicherlich zahlreichen Vikarie werden nirgends namentlich aufgeführt.

P a s t o r e n.

**Hasbergen.**

1. J. de Siden 1328, 34, 36: Stiftet die Laurentiusvikarie, Grabstein in der Kirche; nach seinem Tode Hasbergen an Delmenhorst.
2. Giso de Lunne 1455: Zeuge.
3. Giseke 1541: Verstorben.
4. Henning (?) 1541: Das Delmenhorster Kapitel gab ihm die Pfarre.
5. Hm. Blome 1566: 3. Lehnstag; von Anton I. belehnt.

P a s t o r e n.

**Döttingen.**

1. Volkmar 1404: Urkundet über Verwendung der Kirchenlichte.
2. Hr. Portener 1566: Lehnstag; Bruder des Vogts in Hatten.
3. Hr. Pauli 1578: Zeuge.



## P a s t o r e n.

## Hatten.

1. Wilken v. Bechta 1531: Verstorben.
2. Nic. Bogt 1531: Old. Kanzler, wird ernannt.
3. J. v. Minden 1565/66: Lehnstag; Pfarreinkünfte.

## C a p e l l a n e , D e k a n e , P a s t o r e n.

## Delmenhorst.

1. Sifridus 1254, 60: Capellan; Zeuge.
2. Mag. Hermann (?) 1273: Capellan; gräflicher Notar.
3. Hr. Blefeschild 1378: Dekan; Zeuge.
4. D. Stelle 1396: Dekan; Zeuge.
5. Costuan 1403: Dekan; Aufhebung der Vikarie in Hasbergen.
6. Gherlich 1422: Dekan; Delmenhorster Freiheitsbrief.
- 6a. Arnold von Büren 1423 war er schon tot.
7. G. Steneke 1423, 26: Dekan; zugleich Dekan in Oldenburg, kauft Land für die Kirche.
8. Werner Lobeke 1431: Dekan; inorporiert die Bergedorfer Kapelle.
9. Helm. Steneke 1444: Dekan; beglaubigt Urkundenabschrift für Wildeshausen.
10. Luder to Hollen 1450, 60, 65: Dekan; Zeuge; Meßstiftung für Graf Gerd.
11. D. Holke 1480: Dekan; Zeuge.
12. Hr. Hasemunt 1505, 15: Dekan; Zeuge; verkauft Rente.
13. J. Telder 1523, 25, 36: Dekan; Kauf und Verkauf von Grundstücken.
14. Hm. Holken 1541 und öfter: Lezter Dekan; Käufe und Verkäufe; Lehnstag.
15. Oliver Marsmann 1543: Evangelischer Pastor, aus Flandern.
16. Hier. Trabufir ca. 1548: Evangel. Pastor, aus Brabant.
17. Franciscus Viranus ca. 1550: Evangel. Pastor.  
Die Kanoniker und Vikare werden hier übergangen.

## P a s t o r e n.

## Großefneten.

1. Bernd 1398: Zeuge.
2. Sander 1450: Zeuge.
3. J. Catenbeck 1617: Lutherisch.
4. B. Störmer 1654: Lutherisch.

## P a s t o r e n.

## Hunklofen.

1. B. Deygendorpe 1398, 1409: Vertauscht einen Leibeigenen; Zeuge.
2. Johannes Holken um 1550: Zeuge, geb. 1500 in Lönigen.

## Wildeshausen.

Die Pröpste und Dekane findet man bei Willoh. Die Kanoniker und Vikare werden wegen ihrer großen Zahl hier übergangen.



**Oldenburger Geest.****Pastoren.****Oldenburg.**

1. Johannes 1237, 42, 51: Zeuge.
2. Woltherus 1299: Stimmt der Abtrennung des Kirchspiels Blankenburg zu.
3. Willefinus v. Haren 1309, 12: Schon mit 13 Jahren Inhaber der Pfarre; 1312 Rektor.
4. J. Brawe 1320—38: Zeuge; empfängt eine Bau; bezeugt die Erwerbung der Elmendorfer Güter durch den Grafen; Memorienstiftung; † vor 1365; im Kalender St. Ansgarii zu Bremen.
5. Otto 1353—74: Zeuge; kauft Rente für die Kirche; nimmt einen Vikar in Pflicht.

**Dekane.**

1. J. Halle 1379—91: Zeuge; Begründung des Kollegiatstifts.
2. G. v. Bremen 1393, 4, 8, 9: Zeuge; Memorienstiftung; verkauft Kirchenbau in Buttel.
3. J. Schreiber 1402, 8, 10: Empfängt Spende; bezeugt Frieden zwischen Oldenburg und Bremen.
4. Otm. Winnepennig 1418: Bestätigt Memorienstiftung.
5. J. Scuwe ca. 1420: War vorher Lektor.
6. G. Steneke 1422—50: Zugleich Dekan in Delmenhorst; Friede zwischen Oldenburg und Bremen; verschiedene Rechtsgeschäfte; von Graf Gerd mit Ersäufen bedroht.
7. Nic. v. Delmenhorst 1459—1504: Zahlreiche Urkunden.
8. Jac. Poppe 1519: Investiert einen Vikar.
9. D. Orwede 1522—31: Mehrere Urkunden.
10. Helmerich Bone 1541—53: Zahlreiche Urkunden; † 1558.

Die Kanoniker und Vikare müssen wegen ihrer großen Zahl außer Betracht bleiben. S. Rütthning, Old. UB. IV, S. 560 ff.

**Wardenburg** wird als Kapelle unberücksichtigt gelassen.

**Pastoren.****Rastede.**

1. D. Hobbe 1446, 47, 48: Früherer Pfarrer; macht Schenkung, kauft Rente.
2. Reiner Leuwen 1450—74: Begräbnis des ermordeten Zwischenahner Pfarrers; Zeuge; resigniert 1474.
3. Brand Hase 1474—1523: 1474 investiert; Zeuge; Sühne zwischen Oldenburg und Groningen; zugleich Kanoniker in Oldenburg.
4. Otm. Krüger 1524—67: Früher Mönch; Zeuge und Beauftragter Graf Christophs; Lehntag; zugleich Kanoniker in Oldenburg.



## P a s t o r e n.

## Wiefelstede.

1. Matthias 1386: Geschäftsache.
2. Engelbert Bruggemann 1433—70: Notar; bezeugt den Widerruf der Übertragung von Delmenhorst an Bremen; Begräbnis des ermordeten Zwischenahner Pfarrers.
3. B. Schiphower 1505: Bruder des Chronisten.
4. D. Sprange 1565: Seit 1552; Lehnstag.

## P a s t o r e n.

## Zwischenahn.

1. Herbort 1385: Zeuge.
2. M. Borchfeld 1400, 22: Zeuge.
3. D. Grove 1445, 50: Soll Schuldner mit Bann bedrohen; ermordet.
4. Helm. Steneke 1467: Verkauft Kirchenland; Zeuge.
5. Hm. Ruwe 1497—1512: Zeuge; erwirbt Ablassbrief für seine Kirche in Rom; läßt Kirchenmühle wieder aufbauen; läßt die Reliquien inventarisieren.
6. J. Hechler ca. 1530: Evangelisch.
7. Nic. Eilers 1565: Berichtet über Kircheneinkünfte.

## V i k a r e.

1. G. Brese 1400: Bestätigt Schenkung seines Bruders für Kl. Hude.
2. B. Weddeschen ca. 1462: Verlangt Wiederaufbau der in der Fehde zerstörten Kaplanei von der Gemeinde.

## P a s t o r e n.

## Westerstede.

1. Heinrich 1317: Kurze Erwähnung.
2. J. Winnepennig 1420: Verstorben.
3. Theodor Grove 1420: Vom Papste ernannt.
4. Winaldus 1439, 50: Zeuge; beim Begräbnis des Zwischenahner Pfarrers.
5. D. Baller 1489, 1509: Verkauft Land; Zeuge.
6. M. J. Stamer 1517, 18: Zeuge.
7. Fr. Lubben 1565: Seit 1557; Lehnstag.

## V i k a r e.

1. Arnold Balleer 1489: Bruder des Pfarrers Nr. 5.

## P a s t o r e n.

## Upen.

1. Johannes 1450: Begräbnis des ermordeten Zwischenahner Pfarrers.
2. Hr. Schole —: Hat Memorienstiftung in Oldenburg.
3. G. Ruckuck 1542: Teilt einen Zehnten mit seinem Vikar.
4. Anton 1565: Aus Lüttich; Lehnstag.

## B i k a r e zu St. Laurentii.

1. Dethard 1340: Belehnt vom Ritter von Alpen.
2. J. Pelzer 1418: Verkauft die Vikariemühle.
3. Hr. Wardenburg 1516: Verstorben.
4. Steno Schröder 1516: Auf Präsentation des Grafen investiert; noch 1542 genannt;

## P a s t o r e n.

## Edewecht.

1. Helm. v. Achwede 1368—92: Stiftet Altar z. h. Kreuz; präsentiert Vikar dafür; desgl. Altar zu d. h. 5 Wunden; Testament.
2. Joh. Beverbäke 1393: Zeuge.
3. Reiner Pelzer 1432: Präsentiert einen Vikar.
4. Joh. Winnepenning 1450: Beim Begräbnis eines Zwischenahner Pfarrers.
5. D. Brawe 1470, 91: Präsentiert einen Vikar; kauft Pfarrland.
6. Dethmar uppen Lo 1497: Schiedsrichter, † vor 1530.
7. Hm. Kruse 1534—73: Zeuge; Testament; evangelisch.
8. G. Kruse 1575, 91: Landtausch; Zeuge.

## B i k a r e z. h. Kreuz, Philippi und Jacobi.

1. Arnold v. Seggern 1383: Ausstattung der Vikarie mit Gütern.
2. Hoyers 1393: Besiegelt einen Verkauf.
3. Willeke Wollings 1393: Landtausch.
4. Fr. v. d. Specken 1432, 45: Vom Pfarrer präsentiert; † vor 1445.
5. Bertold Ostenvest 1470: Resigniert; wohnt in Oldenburg.
6. P. Oldefnappe 1470, 91: 1470 ernannt; zugleich Vikar in Oldenburg.
7. J. Wullenwer 1513: Verstorben.
8. Gil. Robeken 1513—21: 1513 ernannt; Zeuge; † vor 1521.
9. P. Scholling 1523, 24: 1523 ernannt; 1524 geweiht.

## B i k a r e zu den heil. 5 Wunden.

1. Joh. Bloys 1392, 93: Ernennung; Stiftungen für die Vikarie.
2. Arnd Hellschebrand 1397: Ausstattung der Vikarie.
3. Robert Schuwe 1414, 27: Streit über die Vikarie; kauft Hof dafür.

## Friesische Wehde mit Barel.

## P a s t o r e n.

## Zetel.

1. Ymko 1405: Verstorben.
2. Vakanz ca. 1405—23: Kirche zerstört.
3. Meynard Iconis ca. 1423—29: Vom Papste ernannt.
4. Robert 1461: In einem Testamente bedacht.
5. J. v. Borgen 1565: Aus Dendermonde; Lehnstag; Pfarreinkünfte.

**P a s t o r e n.****Bockhorn.**

1. B. v. Bockhorn ca. 1400: Verstorben.
2. Bakanz ca. 1400—23: Kirche zerstört.
3. Meynard Iconis ca. 1423—29: Wie Zetel Nr. 3.
4. Inwrant 1423, 33: Östringfelder Turm; vermittelt zwischen dem Grafen und dem Komtur von Hoven.

**P a s t o r e n.****Barel.**

1. Hr. Tjarssen 1444: Priester, vielleicht nicht Pfarrer.
2. Teil Röben 1531: Vorher Komtur in Bredehorn.
3. G. Hanneken 1565, 80: Lehnstage; Hamelmann.

**M o o r m a r s c h.****P a s t o r e n.****Jade.**

1. Jost Potgeter 1535: Bestätigt ein Testament.
2. Eilert Kruse 1565, 80: Seit 1555; Lehnstag; belehnt; Hamelmann.

**P a s t o r e n.****Strückhausen.**

1. Hilderich 1423: Johanniter; Besitzer der „alten Kirche“.
2. Christian Kalle 1519: Mit der neuen Kirche belehnt.
3. Helm. Westerloy 1521—28: Canonicus St. Lamberti Oldenburg.
4. Hm. Burinus 1565, 74: Seit 1557 hier; seit 1548 Vikar in Blegen; Lehnstag; später Konsistorialrat.

**P a s t o r e n.****Schwei.**

1. Diedrich ca. 1500; nur Priester, nicht Pfarrer; vielleicht Verwalter des huder Gutes.
2. Walter Kenzelmann vor 1530: Vorher Oldenburg; vorher Berne; evangelisch.
3. J. Hixen 1565, 80: Schwiegersohn des Vorigen; Lehnstag; Hamelmann.

**Anlage I.****Bestallung des Vikars Eberhard Sibrandi für die Vikarie zu St. Christophori in Langwarden vom Jahre 1520.**

Aus dem Lateinischen übersetzt  
(Dr. Perg. LVA., Butjadingen, Ortschaften, Langwarden).

J. Fridag, Kanonikus und Archidiacon der Bremer Kirche entbietet dem Eberhard Sibrandi, Geistlichem der Bremer Diözese, Gruß in dem Herrn. — Die aufrichtige Liebe, die Unsträflichkeit des Lebens und der Sitten und andere löbliche Verdienste der Frömmigkeit und Tugend, womit wir Dich geschmückt

wissen, bewegen uns zu huldreicher Gunst gegen Dich. Deshalb übertragen wir Dir die ständige Vikarie zum h. Christophorus an der Pfarrkirche zu Langwarden in der Bremer Diözese, die jetzt durch den freien Verzicht des Vikars Hano, Ehrwürden, ihres letzten und unmittelbaren Inhabers vakant ist, und deren Vergebung, Besetzung und sonstige Verwendung uns bekanntermaßen nach vollem Rechte zusteht.

Wir übertragen Dir sonach die gedachte Vikarie mit sämtlichen Rechten, Einkünften und Zubehörungen im Namen des Herrn und kleiden Dich darin ein durch diese Urkunde, durch die Überreichung unsers Baretts und durch dessen heutige Aufsetzung auf Dein Haupt.

Derhalben befehlen wir Euch, allen und jeden Pfarrern, ständigen Vikaren und allen Priestern in dem ganzen Rüstinger Sprengel, deren Gegenwart erbeten wird, — kraft des kirchlichen Gehorsams und bei Strafe der Exkommunikation — daß Ihr den gegenwärtigen Eberhard in den wirklichen, körperlichen, tatsächlichen Besitz der genannten Vikarie einführt, ihm die h. Bücher, Kelche und Kleinodien vorzeigt und alles und jedes tut, was zu dem Gesagten nötig und irgendwie dienlich sein möchte. Des zum Zeugnis usw. usw.

(Anderswo — Lettens und Edewecht — wurden bei der Einführung auch die Schlüssel und die „Hörner“ des Altars „vorgezeigt“.)

## Anlage II.

### **Auszug aus den 10 Geboten des Asegabuchs.**

Übersetzung aus dem Friesischen.

3. Du sollst den heiligen Sonntag feiern, denn Gott ruhete, da er das Himmelreich und das Erdreich geschaffen hatte.
6. Du sollst keine Hurerei noch Ehebruch treiben; nur mit deinem rechten Weibe sollst du gütlich leben.
7. Du sollst keinen Diebstahl tun und sollst nichts begehren von deines Mitchristen Habe, die dir von Rechts wegen nicht werden mag.
9. 10. Du sollst lieben Gott deinen Schöpfer mit reinem Herzen und deinen Mitchristen wie dich selbst.

### **Auszug aus den „lein boden Gades“.**

4. Kind, lewe, du schalt ehren Vader u. Moder, denn wesk Kind sinen Olderren nicht horsam is, de sterwet gern eines quaden Dodes.
6. Kind, lewe, du schalt nicht unkusch wesen, — noch mit Danken, noch mit Werken, noch mit Worden.
7. Minsche, du schalt nicht stehlen; dat is, dat du di Nemandes Ding nutte makest wedder sinen Willen u. wedder sine Witschop.

8. Minsche, du schalt nicht falschlifen tugen. Dat schalt du also vornehmen: Du schalt alle Lügen u. Falschheit vormiden u. schalt truwe u. warastich wesen.

### Anlage III.

#### **Inshener Agende.**

##### Gebet zu Lichterweihe.

Domine Jesu Christe, lux vera, qui illuminasti omnem hominem venientem in hunc mundum, effunde super cereos hos benedictionem tuam et sanctifica eos lumine gratiae tuae et concede propitius, ut, sicut haec luminaria igne visibili accensa nocturnas pellunt tenebras, ita corda nostra igne invisibili id est spiritus sancti splendore illustrata omnium viciorum caecitate careant, ut purgato mentis oculo ea cernere possimus, quae sunt tibi placita et nostrae salutis utilia; quatinus post hujus saeculi caliginosa discrimina ad lucem indeficientem pervenire mereamur per te, Jesu Christe, qui vivis et regnas per omnia saecula saeculorum. Amen.

##### Freie Übertragung.

Herr Jesu Christe, wahrhaftiges Licht, der du erleuchtest alle Menschen, die in diese Welt kommen, gieße aus über diese Wachslichte deinen Segen, heilige sie mit dem Lichte deiner Gnade und verleihe gnädiglich, daß, gleichwie diese Kerzen, entzündet von sichtbarem Feuer das nächtliche Dunkel verschrecken, — so unsere Herzen, erleuchtet von des heiligen Geistes unsichtbarem Feuer, sich frei halten von der Blindheit jeglicher Sünde, damit wir mit klarem Geistesauge erkennen mögen, was dir gefällig und unserm Heile dienlich ist; auf daß wir gewürdigt werden, nach dieses Lebens dunklen Verhängnissen zu dem nimmer verlöschenden Licht zu gelangen durch dich, Jesu Christe, der du lebst und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

### Anlage IV.

#### **Niederdeutsche Gebete aus dem „Bedebok“ 1427.**

Stücke aus einer Passionsandacht.

(Orthographie etwas geändert.)

1. Ick mane unde danke di, leve Herr Jesu Christe, von allen minen Hertzen der stumpen Negele, de dor dine benednyeden Hende unde Föte geslagen worden, u. bidde di dorch der Negele u. der Wunden willen, dat du mi vorgewest al mine Sunde, de ick mit snoden Werken u. mit Bersumicheit, mit gahnde u. stahnde, jegen dinen Willen dan hebbe.
2. Ick mane u. danke di, leve Herr Jesu Christe, der Flucht all diner Frunde, sunder diner lewen Moder Marien u. Johannes Ewangelisten u. ander

guder Frowen, dar di ein kleine Hulpe an was, — u. bidde di dorch de Flucht u. dor der Pine willen, dat du mi vorgewest, dat ic̄ dicke (oft) gesocht hebbe in minen Roden falsliken Trost an Frunden unde an Wagen (Berwandten) u. andere Luden. Here giff mi dine Gnade, dat ic̄ minen Trost u. mine Hopene (Hoffnung) to allen Tiden to di sulven möte jöken.

3. Ic̄ mane u. danke di, lewe Herr Jesus Christe, des juren Etokes (Ejfigs) u. der bitteren Galle, de dinen jöten Munde schenket worden, u. bidde di dorch der Bittericheit, dat du mi gewest de Gnade, dat mi de Welt u. all werlike Sunde möten sin ein Bittericheit u. du alleene ein Söticheit, u. nimm mi in din Rike.
4. Ic̄ mane u. danke di, lewe Herr Jesu Christe, des Kopendes, dat du repest an dem Kruze, „min God, min God, worymm heffstu mi vorlaten“, u. bidde di dor des Kopens willen, dat du mi vorgewest alle Sunde, die ic̄ an Undult, an minem Weddermode gedan hebbe jegen dinen Willen. Here verlene mi ene wisse Sekerheit u. ein Loverlat, dat ic̄ nimmer twifeln möte an diner Barmherticheit, sunderliken in minen lesten Ende, u. nimm mi in din Rike.

#### Anlage V.

##### **Gebet vor der Beichte.**

Aus dem „Sassischen“ Gebetbuch.

Ic̄ arme Sünderſche, ich kome to di u. bidde di, dat ic̄ mine Bicht also don möte, dat it di behegilik ſi, u. miner Seele nütte ſi. Giff mi, lewe Herre, de Ruwe (Reue), de du den Scheker gewest an ſiner lesten Stunde, de du Marien Magdalenen gewest. Denke dat du mi mid dinen düren Blode geloset heft u. entfange mi nu in sodane Barmherticheit, alse du den Scheker entfengest u. St. Marien Magdalenen, do du enen al ere Sunde vorgewest.

Also vorgif mi alle mine Sunde u. wandele min böse Lewent in ein hillich Lewent. Amen.

##### Am dritten Sonntag nach Ostern.

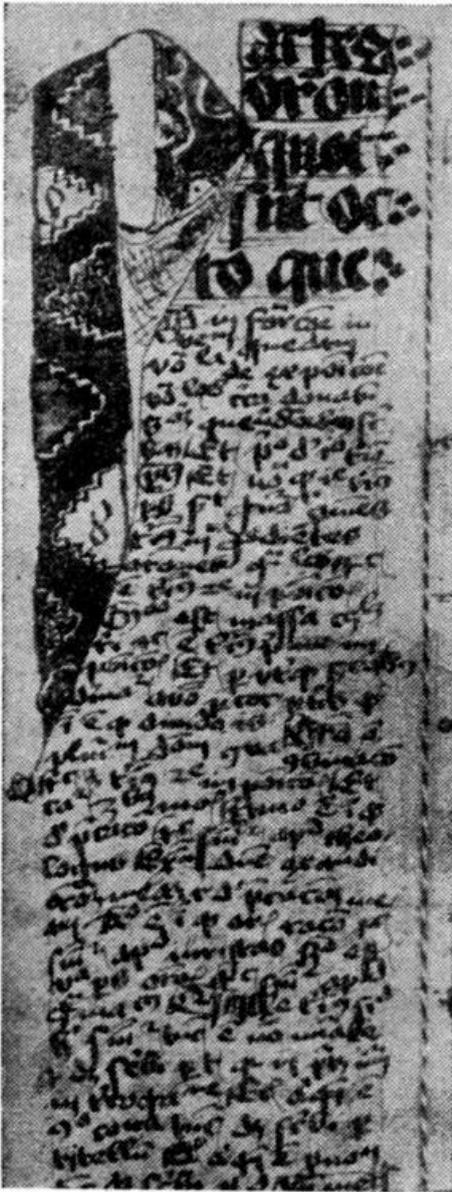
O Blome der Undötlicheit, de du in diner Upstandinge bloiedest alse ein Winrawen (Weinstock), di lowet Hemmel u. Erden u. alle dat darinne is, de Sunne u. de Man mit erem Schine u. twischen Hemmel u. Erde alle Blumen (wörtlich Fruchtbarkeit) mit eren Roken (Duft) u. alle Bogele mit erem Sange. Mit alle deffem lowe ic̄ di na miner Macht an diffen edelen Dage unſer Loſinge u. bidde di, wahre Winrawen, dat du uns, dine Wintelgen (Reben), willest begeten mit dem Dowe (Tau) diner Gnade u. willest uns dorch wahre Rüwe (Reue) also reinigen von allen Sünden, dat na diner Lewe all unſe Dröfnisse fehret werde na diffem Lewende. Amen.



Anlage VI.**Schrift eines Gymnasiasten (15. Jahrhundert).**

Die in der Auflösung stehen gelassenen Schreibfehler (!) stören den Sinn kaum.

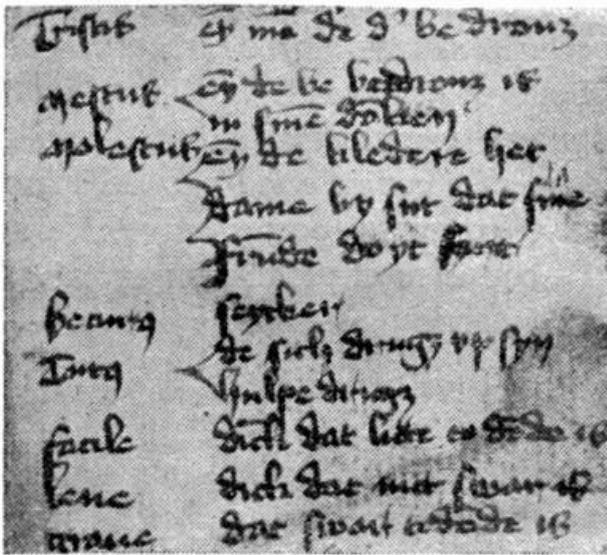
**Partes | orationis | quot | sunt? | oc | to. que?**



Pro informatione iu- (lies in-)  
 veni quedam  
 vocabula de expositione  
 vocabulorum circa Donatum (Alter Grammatiker)  
 breviorum, que vero de ordine conscri-  
 bam. Et primo de primo termino:  
**[Pars]**. Et nota, quod p r i m o terminus  
 „pars“ significat quasi omnes  
 terminus (!) in gredientes (?)  
 orationes generales; tunc  
 est terminus secunde inoposicionis (Kunstaussdruck).  
 S e c o n d o (!) est massa cuiuslibet  
 rei; tunc est terminus prime im-  
 oposicionis. Et per utramque significacionem (?)  
 derivatur a verbo partor, parteris (!!), quod  
 idem est, quod divido — is. **[Oratio]** est  
 plurium dictionum congrua combinacio;  
 tunc est terminus secunde imoposicionis. Et  
 capitur tribus modis. P r i m o est idem, quod  
 deprecatio; tunc sumitur apud theo-  
 logus (!). Exemplum: „Domine exaudi  
 orationem meam et deprecationem me-  
 am.“ S e c u n d o est idem, quod oris ratio; tunc  
 sumitur apud iuristas. T e r t i o est  
 una pars oracionis; tunc sumitur apud  
 gramaticus (!) **[Quot]** Ille terminus, (si) sicut  
 hic sumitur, tunc est nomen n u m e r a l e

et debet scribi per t, quia in partem numeri,  
 interrogative; e contra (ecce?) autem quando est  
 c o n i u n c c i o causativa, tunc debet scribi per  
 tytellum; e contra autem, quando est p r o n o m e n ,  
 tunc debet scribi per d. (quod).

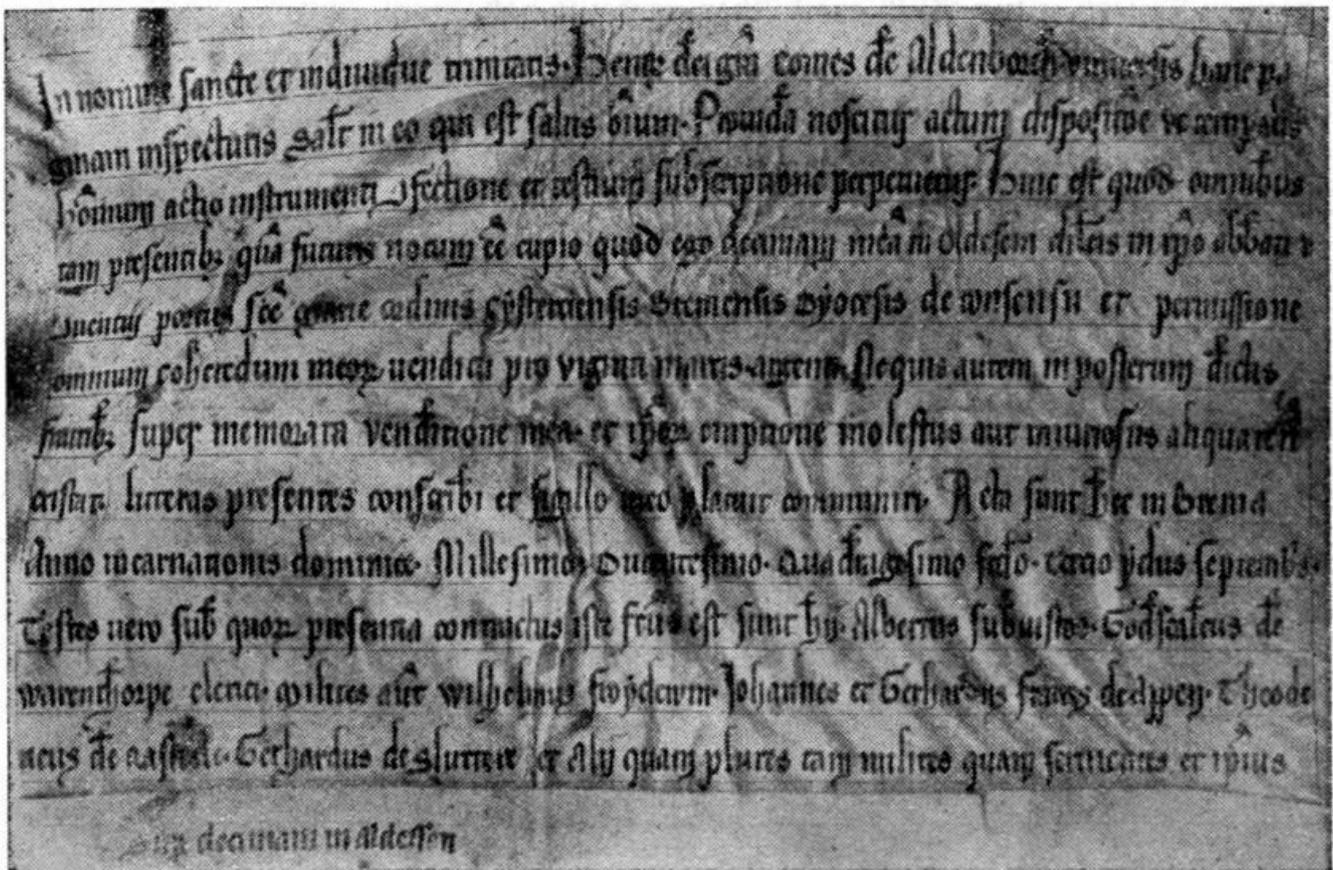
## Aus dem Vocabularium des Gymnasiaften.



Tristis	eyn Mann de der bedrovet
Mestus	eyn de be (!) bedrovet is in sinen danken (Gedanken)
Molestus	eyn de kledere het, dame by (wobei man) sut, datsinefrunde doyt (= dot) synd. (Trauer- kleider)
Securus	seycker (= seker, sicher)
Tutus	de sich druget (fälschlich ver- läßt), up syn hulpe druget
facile	dinch (Ding), dat licte to donde is.
leve	dinch, dat nict swar is.
grave	dat swar to donde is (sic!!)

Bild eines Teiles der Urkunde des Klosters Hude (1242). Old. UB. IV, 248.

Leicht lesbare gothische Minuskel.



## Auflösung.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus dei gratia comes de Aldenborch universis hanc paginam inspecturis salutem in eo qui est salus omnium. Provida noscitur actum dispositione ut temporalis hominum actio instrumenti confectione et testium subscriptione perpetuetur. Hinc est quod omnibus tam presentibus quam futuris notum esse cupio, quod ego decimam meam in Oldesem dilectis in Christo abbati et conventui portus sancte Marie ordinis Cystericiensis Bremensis dyocesis de consensu et permissione omnium coheredum meorum vendidi pro viginti marcis argenti. etc. etc.

## Zu Deutsch.

Im Namen der heil. u. unteilbaren Dreieinigkeit! Heinrich, von Gottes Gnaden Graf von Oldenburg allen, die dieses Blatt sehen werden, Heil in dem, der das Heil aller ist! Durch vorsorgliche Einrichtung ist es bekanntlich geschehen, daß der Menschen Berrichtung durch Anfertigung einer Urkunde u. Zeugenunterschrift verewigt wird. Deshalb soll es nach meinem Wunsche allen Gegenwärtigen wie Zukünftigen kund sein, daß ich meinen Zehnten in Aldeffen<sup>1)</sup> den in Christo geliebten Abt u. Konvent des Hafens St. Mariä<sup>2)</sup> vom Cisterzienser Orden in der Bremer Diözese mit Zustimmung u. Erlaubnis aller meiner Miterben für 20 Mark Silber verkauft habe, usw. usw.

## Register der Kirchen, mit Angabe der Seitenzahlen.

Die nach der Reformation gegründeten Kirchen sind ausgelassen.

M. = Anmerkung.

Abbehausen 7, 8, 9, 17 M., 56 M., 59, 63, 78.	Delmenhorst 10, 20, 23 M., 25, 28, 30, 34, 40 M., 41, 45, 51 M., 52, 62, 84.
Accum 5, 8, 70.	Dötlingen 10, 14, 16, 83.
Alteneesch 10, 79.	Edwarden 7, 8, 16, 28, 49, 56 M., 78.
Altenhuntof 10, 23 M., 50, 81.	Edewecht 11, 17, 19 M., 22, 23 M., 48, 57, 67, 87.
Apen 11, 16, 57 M., 86.	Elsfleth 5, 6, 9, 22 M., 25 M., 30, 32, 60 M., 82.
Atens f. Nordenham.	Ejenshamm 9, 14, 16, 17, 78.
Bant f. Rüsstringen.	Fedderwarden 7 M., 8, 15 M., 65, 71.
Bardensfleth 10, 60 M., 81.	Ganderlessee 10, 13, 14, 16, 17 M., 83.
Bardewisch 10, 16, 57 M., 80.	Golzwarden 9, 13, 16 M., 17, 30, 32, 48, 49, 54, 61, 79.
Berne 5, 6, 14, 16, 23 M., 24, 25, 30, 60 M., 80.	Großenkneten 12, 16, 84.
Blegen 1 M., 6, 14, 16, 17, 28, 40, 55, 56 M., 76.	Großenmeer 10, 82.
Bochhorn 14, 25, 30, 88.	Hammelwarden 9, 30, 60 M., 65, 82.
Burhave 7, 8, 14, 16 M., 19, 25 M., 26 M., 27, 28, 30, 44, 55, 56, 63, 76.	Hasbergen 10, 14, 16, 17 M., 23 M., 26, 30, 37, 49, 50, 83.
Clevers 8, 14, 17, 71.	
Dedesdorf 9, 16, 79.	

<sup>1)</sup> Im Jadebusen begraben.

<sup>2)</sup> Das ist Kloster Hude.

- Hatten 10, 16, 23 A., 84.  
 Heppens f. Rüstingen.  
 Hohenkirchen 5, 6, 8, 14, 23 A., 48, 57, 66, 71.  
 Holle 10, 16, 25, 81.  
 Hude 10, 16, 28, 40, 45, 57, 59, 67, 92.  
 Huntlosen 12, 16, 54, 84.  
 Jade 9, 17 A., 88.  
 Jever 6, 7, 17, 21, 24, 27, 39, 54, 56/7, 72.  
 Langwarden 6, 8, 14, 16, 17, 23, 26 A., 28,  
 30, 32, 40, 44, 50, 55, 60, 77, 88.  
 Middoge 8.  
 Minjen 8, 14, 16 A., 72.  
 Neuenbrof 10, 17 A., 52, 82.  
 Neuende f. Rüstingen.  
 Neuenhutorf 8, 17, 51, 52, 57, 60 A., 80.  
 Nordenham-Alten 7, 8, 52 A., 78.  
 Oldenbrof 10, 52, 82.  
 Oldenburg 11, 16, 17, 20, 22, 23 A., 24, 25,  
 26, 27, 28, 30, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 45,  
 46, 48, 51 A., 52, 53 A., 55, 56, 57, 59,  
 63, 64, 67, 85, 92.  
 Oldorf 8, 23 A., 51 A., 73.  
 Pakens 8, 14, 16 A., 73.  
 Rastede 10, 11, 16, 37, 38, 40, 43, 55, 56, 59,  
 60 A., 61, 63, 67, 69, 85.  
 Rodenkirchen 6, 9, 14, 24, 28, 79.  
 Rüstingen-Bant 7, 14 A., 17, 60, 65, 70.  
 Rüstingen-Heppens 7, 8, 72.  
 Rüstingen-Neuende 7, 8, 48, 72.  
 St. Joost-Wüppels 8, 17, 60, 65, 76.  
 Sande 7 A., 8, 73.  
 Sandel 8, 14 A., 73.  
 Schortens 8, 14 A., 17, 23 A., 24, 46, 51, 56,  
 61, 74.  
 Schönemoor 10, 16, 23 A., 24, 46, 51, 60,  
 60 A., 67, 80.  
 Schwei 9, 88.  
 Sengwarden 7, 14, 74.  
 Sillenstede 7, 8, 14, 17, 75.  
 Stollhamm 9, 24, 78.  
 Strückhausen 9, 88.  
 Stuhr 10, 16, 17, 49, 83.  
 Tettens 8, 14, 17, 24, 60, 75.  
 Toffens 7, 8, 23 A., 25, 77.  
 Varel 6, 14, 16, 40, 56, 57, 88.  
 Waddens 7, 8, 28, 42, 76.  
 Waddewarden 7, 14, 15 A., 16 A., 49, 55,  
 56, 75.  
 Wardenburg 12, 16, 17 A., 23 A., 30, 38, 61.  
 Warfleth 10, 23 A., 67, 80.  
 Westerstede 11, 13, 14, 16, 25 A., 30, 57,  
 57 A., 86.  
 Westrum 8, 75.  
 Wiarden 8, 14, 56.  
 Wiefels 8.  
 Wüppels f. St. Joost.  
 Wiefelstede 10, 13, 14, 16, 17, 32, 57 A.,  
 60 A., 86.  
 Wildeshausen 11 A., 12, 13, 16, 17, 19 A., 20,  
 22, 24, 25 A., 26, 27, 28, 30 A., 34, 35,  
 36, 38, 39 A., 45, 46, 51, 51 A., 52, 54,  
 55, 56, 57, 60 A., 61, 62, 67, 68, 84.  
 Zetel 14, 17, 25, 30, 86.  
 Zwischenahn 11, 13, 14, 16, 17, 24, 37, 42,  
 45, 46, 56, 57, 60, 61, 67, 68, 86.

## Ein Bronzeschmuck aus der Völkerwanderungszeit.

Von Th. Reil, Studienrat, Oldenburg.

Als ich im Winter 1927/28 im Oldenburger Landwirtsch.-Blatt in einem kurzen Aufsatz über Moorfunde berichtet hatte, wurde mir bald nachher von dem Sohn des Landwirtes Lange aus Oberhausen, Gemeinde Holle, ein Bronzegegenstand gebracht. Er war bereits im Mai 1924 beim Torfgraben im Wüstenlander-Moor gefunden worden. Ich nahm gleich Gelegenheit, mich mit dem Finder über die näheren örtlichen Verhältnisse der Fundstelle zu unterhalten. Leider war das Moor weiter abgegraben worden, so daß der Fundort nicht mehr untersucht werden konnte. Ein Rest der alten Moorfläche ist aber noch vorhanden. An diesem Moorstück stellte ich im verflossenen Sommer die Tiefe, in der das Bronzestück gefunden war, fest. Ebenfalls wurden durch Rektor Schütte Moorproben entnommen, um durch Pollenuntersuchung eine Altersbestimmung des Moores und andere Fragen der Moorgeologie zu klären.

Die Tiefenlage des gefundenen Gegenstandes muß auf rund 90 cm unter der Oberfläche angenommen werden. Die auf dem Plan zu sehende Moorfante ist etwa 1,40 m mächtig.

Die Abbildung zeigt uns einen Plan der Fundstelle. Das Wüstenlander Moor wird landläufig auch als Holler Moor bezeichnet. Die ganze Gegend zeigt große abgetorfte Moorflächen, die als Acker- und Wiesenland in Kultur genommen sind. Das unkultivierte Moor dehnt sich im Osten noch recht weit aus und zeigt vielfach niedrigen Birkenbestand.

Bei dem vorliegenden Funde handelt es sich um das Bügelplattenstück einer zweiarmigen Bronzefibel aus der Zeit 400—450 n. Chr. Das Stück ist außerordentlich gut erhalten und noch dadurch besonders wertvoll, daß es der erste Fund dieser Art westlich der Weser ist. Auf diesen Punkt wurde ich auf der Ostertagung der Archäologen von Prof. Dr. Behrens, dem Direktor des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz, aufmerksam gemacht.

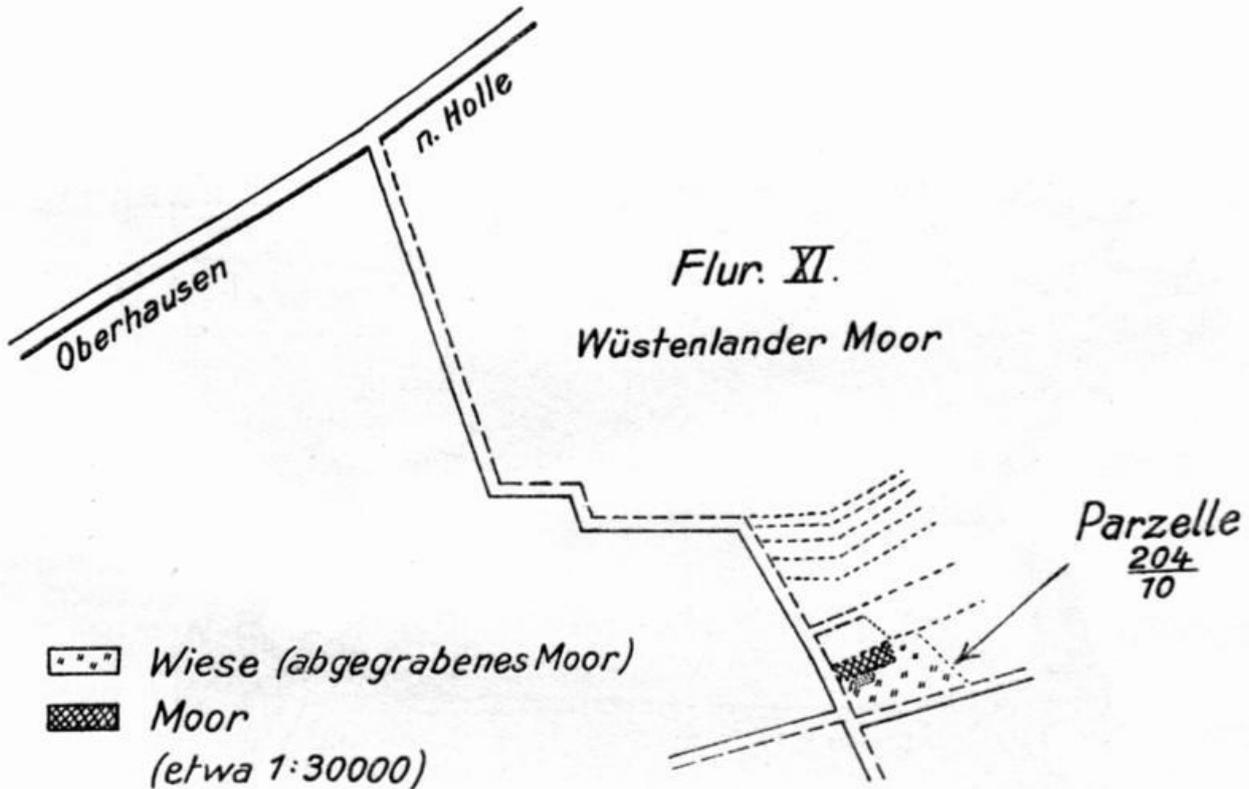
Im allgemeinen bezeichnet man Bronzefibeln der gefundenen Art als gleicharmige Fibeln. Die Abbildung zeigt, daß im vorliegenden Falle von einer vollständigen Gleicharmigkeit keine Rede ist. Kopf- und Fußstück sind

ganz verschieden ornamentiert, von verschiedener Breite und dazu noch von ungleicher Lage zum Bügel, der beide Stücke vereinigt.

Während das Kopfende ein gleichbreitbleibendes Rankenornament aufweist, ist auf dem Fußende ein ähnliches Ornament angebracht, das sich nach den Plattenenden hin verjüngt. Auch der Bügel zeigt ein verwandtes Rankengebilde. Eine bogenförmige Verzierung ist dagegen an der Innenseite des Fußstückes als Randschmuck zu sehen.

Ein weiteres Motiv der wundervollen Ornamentierung stellen die Tierfiguren dar. Sie zeigen sich zunächst deutlich an den Plattenenden, und zwar

Plan der Fundstelle. (10 km östlich Oldenburg i. D.)



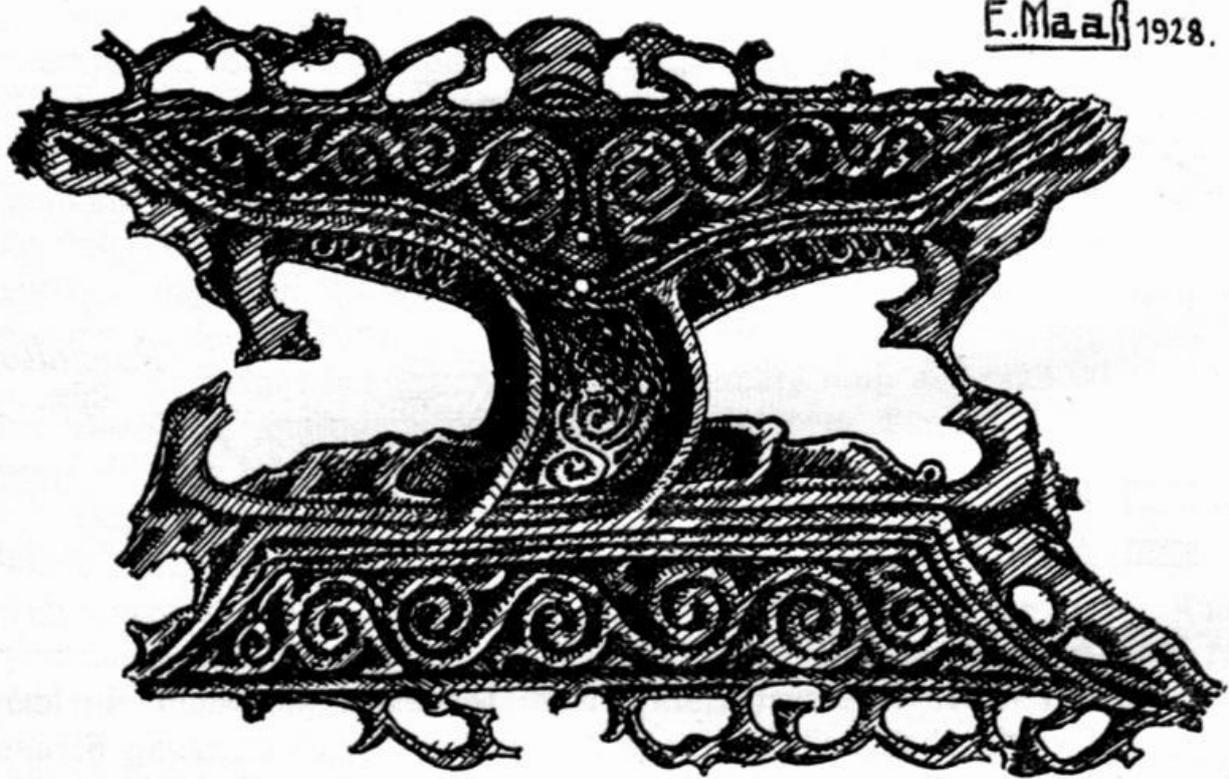
erscheinen die Tiere in Kauerstellung. Nach der Mitte zu wächst ein schön geschwungener Tierhals mit Kopf aus der inneren Randverzierung heraus. Die Tierformen erinnern an den Fuchs bzw. Mardertiere. Anscheinend setzt sich das Tierornament in filigranartiger Form am Außenrande der Fibel fort.

Der Bügel hat eine Höhe von  $1\frac{1}{2}$  cm. Er zeigt zwei kleine Durchlochungen, ebenso das Fußstück. Der Nadelhalter an der Unterseite ist gut erhalten. Die Nadel selbst fehlt. Auch hat man keine Leder- oder Stoffreste gefunden. Doch ist darauf vom Finder nicht besonders geachtet worden.

Jedes Plattenstück ist in sich symmetrisch, im übrigen sind beide Teile recht verschieden. Und doch wirkt das Ganze außerordentlich harmonisch und

zeigt uns, auf welcher hohen Stufe das Kunsthandwerk damals bereits bei unseren Vorfahren gestanden hat. A. Plettke bezeichnet Fibelformen vorliegender Art als Abschlußform einer typisch sächsischen Form. Sie finden sich nur in dem alt-sächsischen Gebiet zwischen Elbe- und Wesermündung und ferner in England. Unsere Gegend muß also damals enge Beziehungen zum mittleren England gehabt haben.

Wer sich weiter mit dem Fund beschäftigen will, dem empfehle ich besonders das Werk von A. Plettke: „Ursprung und Ausbreitung der Angeln und Sachsen. Beiträge zur Siedlungsarchäologie der Ingävonen.“ Das Bronzestück und eine Zeichnung sind der Prähistorischen Abteilung des Naturhistorischen Museums in Oldenburg überwiesen.



E. Maas 1928.

## Literatur-Übersicht und Besprechungen.

- Baafen, C.**, Die Lage und Entwicklung der Ortschaft Westerstede. Ammerländer, Bi't Fier, 1924 April 26 ff.
- Cornelius, Bernhard**, Das Lebensalter der Bewohner Butjadingens früher und jetzt. Nachrichten f. St. u. L. Old. Blätter 1928 März 5.  
— Ein vorgeschichtlicher Steinkalender in Oldenburg. Nachr. f. St. u. L. 1927 Nr. 350.
- Goerlich, Oberbürgermeister**, Die Stadt Oldenburg im Jahre 1927. Nachrichten f. St. u. L. 1927 Nr. 350.
- Grashorn D.**, Der Dingsteder Krug. Nachrichten f. St. u. L. Old. Blätter. 1928 März 5.
- Greve, L.**, Jahresbericht über das Veterinärwesen im Freistaat Oldenburg 1915—1923. Mit Rückblick auf die Entwicklung des Veterinärwesens in Oldenburg und das Auftreten der Seuchen in früheren Jahren. Druck 1928, Ad. Vittmann.
- Hoyer, R.**, Streifzüge durch den 3. Band des Oldenburgischen Urkundenbuches. Nachrichten f. St. u. L. I. 1927 Nr. 340, II. 1928, Sonderbeilage Aus der Heimat Nr. 3.
- Jankhen, Georg**, Zum Gedächtnis der Neujahrsflut von 1855. Erinnerungen an Alt-Wangeroo. Nachrichten f. St. u. L., Old. Blätter 1927 Januar 10.  
— Orts- und Flurnamensforschung. Nachrichten f. St. u. L., Sonderbeilage 1928 Juni 18.  
— Jevers elektrischer Taumel. Gehörgebekunst vor 125 Jahren. Nachr. f. St. u. L. 1927 Nr. 342.
- Kohl, D.**, Wie hat das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital seine heutige Fassade erhalten? Nachrichten f. St. u. L. 1926 Nr. 338.  
— Die historische Fahne im Heimatmuseum zu Oldenburg. Ebenda 1928 Nr.  
— Die ältere Blutgerichtsbarkeit in der Stadt Oldenburg. Nachrichten f. St. u. L. 1928 Nr. 13.  
— Die ehemaligen Ministerialgebäude. Nachrichten f. St. u. L. ebenda Nr. 228.
- Köhnen, Anton**, Oldenburger Kriegs- und Heimatbuch. 1916 Sammelwerk Bechtaer Druckerei und Verlag.  
— Oldenburgische Kriegsliteratur. Tide 1. Jahrg. Heft 1 1917.  
— Wilhelmshaven und die deutsche Marine. Geschichtliches aus der Zeit ihrer Entstehung. Tide August 1917.  
— Unsere U-Boote und England. Tide I 1917 S. 249.  
— Rundschau. Tide I, 45, 244, 345, 540, 590. Oldenburgisches aus Livland. S. 243. Plattdeutsche Literatur, S. 349. Oldenburgische Kriegsliteratur, S. 541 (Old. Jb. 1916/17 Besprechung).  
— Sozialisierung und Geschichte. (Über Heinrich von Thünen). Tide März 1919 S. 407.  
— Kirchenfestungen in Oldenburg. Zeitschrift Niedersachsen 25. Jahrg. 1920 Nr. 23.  
— Stift Börstel, eine Gründung der Oldenburger Grafen. Nachrichten f. St. u. L. 1927 Nr. 310, Aus der Heimat Nr. 11.  
— Die wirtschaftliche Lage des Jeerlandes vor 100 Jahren. Nachrichten f. St. u. L. 1928 Januar 25 Nr. 24.  
— Oldenburgs geschichtliche Entwicklung. Kriegs-Zeitung der Festung Borkum 1917 Nr. 75.
- Kantzenau, H.**, Das Oldenburgische Landdragonerkorps (1817—1867). 1928, Druck Gerhard Stalling, Oldenburg.
- Lauw, W.**, Volkens bei Blegen. Nachrichten f. St. u. L. Old. Blätter 1927 Nov. 28.
- von Lehe, Erich**, Quellen für die bremische Kirchengeschichte in Vatikanischen Archiven. Weser-Zeitung 1928 Nr. 4, Wissenschaftliche Beilage.
- von Lindern, Georg**, Die Weihnachtsflut des Jahres 1717. Nach Handschrift eines Augenzeugen. Nachrichten f. St. u. L. 1927 Nr. 342.  
— Delmenhorster Heimatjahrbuch 1929. In Verbindung mit dem Plattdutschen Vereen und dem Verkehrs-Verschönerungsverein in Delmenhorst herausgegeben.



- Übbing, H.**, Edewecht und die Familie Kruse. Ammerländer, Bi't Füer, 1928 Nr. 6.
- Ramsauer, Wilh.**, Geschichtliche Notizen über die Hausmannsstellen in Borbek. Ammerländer, Bi't Füer, 1928 Nr. 16.
- Der ammerländische Flurnamen „Bohr“. Ammerländer, Bi't Füer, 1928 Nr. 11.
- Zur Orthographie der Familiennamen. Nachrichten f. St. u. L., Aus der Heimat, 14. 11. 27 Nr. 11, 1927 Nr. 310.
- Der Ortsname Konnesforde, die Personennamen König und Röntje. Ammerländer, Bi't Füer, 1928 Nr. 34.
- Ries, H.**, Geschichte des deutschen Bauertums. Unter besonderer Berücksichtigung der ammerländischen und oldenburgischen Bauerngeschichte. Ammerländer, Fortsetzung 1928.
- Rüthning**, Oldenburger Urkundenbuch IV. 1928. Gerhard Stalling.
- Schmeyers**, Obervermessungsdirektor, Die Karten und Flurbücher der oldenburgischen Landesvermessung und ihre Bedeutung für die Flurnamenforschung, die geschichtliche Topographie und die Siedlungskunde. Nachrichten f. St. u. L., Sonderbeilage, 14. 5. 1928.
- Schütte, H.**, Aus dem Oldenburgischen Urkundenbuch Band III, von G. Rüthning. Nachrichten f. St. u. L. Old. Blätter 1927 Nov. 28.
- Die friesische Balge. Ammerländer, Bi't Füer, 1927 Nr. 47.
- Zum Streit um die Küstensenkung. Nachrichten f. St. u. L. 1927, Nr. 344.
- Krustenbewegungen an der deutschen Nordseeküste. Monatschrift Aus der Heimat des Deutschen Lehrervereins f. Naturkunde, Heft 11, Nov. 1927.
- Küstensenkungsmessungen. Nachrichten f. St. u. L., Sonderbeilage 16. 7. 1928.
- Strahlmann, Fritz**, Ein Gedenktag für Wilhelmshaven. Weser-Zeitung 1928 Nr. 425.
- Die erste Zeitungsgründung von E. H. J. Ries. „Die Hunte“ in Wildeshausen 1859/60. Ammerländer, Bi't Füer, 1928 Nr. 19.
- Stremmel**, 60 Jahre Oberpostdirektion Oldenburg. Nachrichten f. St. u. L. 1927 Nr. 346 ff.
- Tanzen, Richard**, Beiträge zur Geschichte der Familie Tanzen. Heft 3: Der alte Hafendorferland.
- Wehage, Joseph**, Die rechtliche Stellung der kathol. Kirche im Landesteil Oldenburg unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. 1928. Wehter Druckerei und Verlag.

## Georg Sello, Ostringen und Rüstingen,

### Studien zur Geschichte von Land und Volk.

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von seinem Sohne.

420 Seiten mit Abbildungen und Karten. Verlag Ad. Vittmann, Oldenburg i. D.

Im Jahre 1898 erschienen zuerst Georg Sellos Studien zur Geschichte von Ostringen und Rüstingen, und zwar in einer Auflage von nur 100 Exemplaren. Maßgebend für die geringe Zahl war die im Vorwort vertretene Anschauung, daß „das Interesse für Arbeiten dieser Art hierzulande gering sei“. Es soll hier nicht untersucht werden, ob dieser Vorwurf berechtigt war. Jedenfalls erkannte Hermann Duden schon in seiner Besprechung (Jahrbuch Bd. 8, 1899, S. 137 ff.) die tieferen Ursachen, und er glaubte nicht, daß das Sello'sche Buch geeignet sei, das Interesse wesentlich zu fördern. Schuld daran seien „die sehr kondensierte Gestalt, der Zuschnitt lediglich auf Fachleute eines engen Gebiets und die Voraussetzung der Bekanntschaft mit einer sehr verzweigten und schwer zugänglichen Literatur“. Diese Kritik trifft, wenn auch in abgeschwächtem Grade, für die zweite Auflage noch zu. Wenn diesem Werk auch, wie es durchaus zu wünschen ist, eine weitere Verbreitung sicher ist, so scheint doch die Befürchtung nicht ungerechtfertigt, daß nur Forscher und ganz besonders Interessierte das Buch wirklich lesen werden. Den weiten Kreisen, die lediglich der Wunsch bewegt, ihr Wissen über die Geschichte ihrer engeren Heimat zu bereichern, wird das Buch eine Enttäuschung sein. Das ist bedauerlich, darf aber letzten Endes kein Vorwurf für den Verfasser sein. Sello schreibt nun einmal nicht für das große Publikum, er wollte es auch gar nicht. Der Heimatbewegung der Nachkriegszeit stand er innerlich fern, ja alles, was nach Popularisierung schmeckte, erschien ihm als eine Profanierung der Wissenschaft. Das hielt ihn aber nicht ab, die in Schriften dieser Art geäußerten Ansichten scharf zu kritisieren, wenn sie nach seiner Überzeugung Un-



genauigkeiten oder Irrtümer enthielten. Er mochte das für um so nötiger befinden, weil er selbst ständig erfuhr, wie schwierig der Kampf gegen eine entstellende, festeingewurzelte Tradition zu führen ist. Aber die breite Ausführlichkeit der Polemik, die sich in gleicher Weise gegen Fachgelehrte wie gegen volkstümliche Schriftsteller ergeht, überschreitet durchaus das wünschenswerte Maß (vgl. z. B. die Polemik gegen J. Mesdorf betr. die Moorleichen S. 9 ff.). Solche Auseinandersetzungen stören häufig den Zusammenhang; sie gehören ebenso in die Anmerkungen wie die Quellenangaben, die immer wieder den Text unterbrechen. Beide Eigentümlichkeiten tragen viel dazu bei, die Lesbarkeit des Buches zu beeinträchtigen. Gerade den letztgenannten Nachteil teilt das Buch freilich mit vielen anderen wissenschaftlichen Werken. Dagegen wirkt der Ton der Polemik oft geradezu verletzend, eine Art von Kritik, zu der von keiner Seite jemals irgendein berechtigter Anlaß vorlag. Nur ein Beispiel: ein verdienter Heimatschriftsteller wird (S. 48) herabsetzend als „Schwärmer“ bezeichnet — also doch wohl als Mann, dessen Äußerungen man nicht ernst nehmen darf —, weil er in der Ausmalung der früheren Bedeutung Jeverns etwas reichlich kräftige Farben verwendet, und das geschieht nicht etwa in einer Abhandlung rein wissenschaftlichen Charakters, sondern in einem Buch, das auf die weitesten Volkskreise zu wirken bestimmt war. Aber Sello legt an alle denselben Maßstab an. Dabei ist er selbst von phantastischen Exkursen nicht frei. Wenn er (S. 218) von den „zahlreichen, jedenfalls farbigen Wirtshauschildern“ spricht, die das alte Straßenbild Jeverns beleben sollen, so führt er dafür keine Quelle an, es wird auch für die ältere Zeit schwerlich eine aufzufinden sein; auch mir ist keine bekannt. Ungenauigkeiten, die irreführend wirken können, bedürfen zweifellos der Richtigstellung, es dürfte kaum ein größeres Werk geben, das in dieser Beziehung unfehlbar wäre. Auch Sellos Buch ist nicht frei davon, so heißt es Seite 67, der „portus noster“ in der Urkunde von 1337 sei Jever, auf Seite 199 erfährt man, daß er Hookfiel ist. Ich gebe zu, daß es sich bei diesen Dingen um Kleinigkeiten handelt, die für die Gesamteinschätzung des Werkes belanglos sind, aber man wird zugestehen müssen, daß sie wenig geeignet sind, den Ton zu rechtfertigen, mit dem solche Entgleisungen bei anderen abgetan werden. Erheblicher noch wiegt ein Vorwurf, den man dem Verfasser ebenso wenig ersparen kann. Mit Recht verlangt man von einem Forscher, daß er das Quellenmaterial in vollem Umfange heranzieht, und daß er vor allem keine wichtige Quelle übersieht. Leider verstößt Sello in seinem Abschnitt über die Stadt Jever gegen diesen allseitig anerkannten Grundsatz. Es ist nicht zu verstehen, daß er für dieses Kapitel das Jevernsche Stadtarchiv, dessen Vorhandensein ihm bekannt war, überhaupt nicht heranzog. Eine Auseinandersetzung über die in diesem Abschnitt behandelten Fragen behalte ich mir für das nächste Jahrbuch im Rahmen einer Arbeit über die Stadt Jever vor.

Bei allen diesen Ausstellungen liegt es mir natürlich völlig fern, Sellos großes und einzigartiges Verdienst um die friesische Geschichtsschreibung irgendwie verkleinern zu wollen, aber es erschien mir als die Pflicht der Besprechung, gerade diese Dinge mit aller Deutlichkeit einmal zu betonen. Ich glaubte das um so eher tun zu dürfen, da ich nicht zu den von Sello so hart mitgenommenen Historikern gehöre, also schon aus diesem Grunde von einer persönlichen Animosität meinerseits keine Rede sein kann. Wir danken ihm die Zusammenfassung und Sichtung eines gewaltigen und schwierigen Materials ebenso wie die Aufrollung und vielseitige Beleuchtung zahlreicher Probleme, wie sie nur seiner Sachkenntnis möglich war. Seine Stärke liegt ohne Zweifel bei der Behandlung rechtlicher, verfassungsgeschichtlicher und topographischer Fragen. Er war der Wegbereiter für die Geschichte der Friesen im Oldenburger Lande, es galt zuerst einen Pfad zu bahnen durch den Urwald einer entstellenden Tradition und mit ordnender Hand das verschlungene Netz der Quellen zu entwirren, wer möchte es nicht begreiflich finden, wenn bei der harten Rodarbeit oft allzusehr die Späne flogen? Seine wertvollen Ergebnisse werden für die Darstellung einer Geschichte Ostfriesens und Rüstringens richtunggebend sein.

Die Besprechung darf nicht schließen, ohne der dankenswerten Bemühung des Herausgebers (Dr. W. Sello) zu gedenken, nicht schließen, ohne der Freude Ausdruck zu geben über die Beigabe der Bilder, Zeichnungen und Karten (für diese wäre eine Beurteilung von kundiger Seite erwünscht). Dabei darf wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß auch die zahlreichen Handzeichnungen Sellos, u. a. von den Gebäuden der Stadt Jever, die von ganz eigenem Reiz sind, einmal veröffentlicht werden. Auch Sellos Notizen zu den nicht abgedruckten Kapiteln der ersten Auflage dürften auf keinen Fall der Forschung dauernd vorenthalten bleiben, sie werden sicher wichtige Fingerzeige geben, die kein Freund heimischer Geschichtsforschung missen möchte.

Dr. Karl Hoyer.

## Baafen, Carl, Das Oldenburger Ammerland.

Eine Einführung in die siedlungsgeschichtlichen Probleme der nordwestdeutschen Landschaft. 1927. Vd. Littmann, Oldenburg.

Die Arbeit wird erläutert durch eine Tafel mit 4 Abbildungen, zahlreiche Skizzen der Siedlungsformen und zwei Karten: eine allgemeine Übersicht des Ammerlandes und eine Übersicht über die vorgeschichtlichen Funde.

Bisher waren im Druck noch keine derartigen Arbeiten erschienen, die auf Grund der geographisch-ländertundlichen Betrachtung die Erforschung siedlungsgeschichtlicher Fragen auf oldenburgischem Gebiete in Angriff nehmen. Wohl aber liegt eine ungedruckte Doktorarbeit von Rich. Gerhard Bremer über die ländlichen Siedlungstypen des Herzogtums Oldenburg, 1924, vor. In Maschinenschrift geschrieben, ist sie im Oldenburger Landesarchiv der Benützung überlassen. Die der Geest eigentümliche Flureinteilung der Esche nach Gewannen mit Gemengelage der Grundstücke bildet den Hauptteil der Darstellung, die einzelnen Siedlungstypen werden eingehend besprochen. Im Gegensatz zu A. Meitzen schließt der Verfasser sich der Ansicht an, daß das indogermanische Urvolk von vornherein nicht als Nomadenvolk auftrat, sondern Ackerbau trieb. In unserem Lande haben nach seiner Darstellung nicht Kelten, wie Meitzen annahm, sondern von jeher nur Germanen gewohnt: Die zerstreute Wohnweise, die übrigens als typisch auch den Kelten nicht zugesprochen werden kann, beschränkt sich bei uns nur auf wenige Gebiete und erklärt sich aus anderen ganz natürlichen Ursachen. Der Verfasser ist der Meinung, daß anfangs das ganze Land mit Wald bedeckt gewesen sei und die Heide erst nach der Abholzung zur Entwicklung Raum gefunden habe.

Die historische Arbeit von Goens und Ramsauer über Stedingen beiderseits der Hunte in alter und neuer Zeit, Oldenburger Jahrbuch 1924, Jahrgang 28, kann man einfach als Bauernregister bezeichnen, sie enthält aber noch viele andere Untersuchungen über die Bauerngeschlechter, das Grundeigentum, die Besiedlung, die kirchlichen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der Stedinger, ihre Verkehrswege und Schutzwehren. Die eigentlichen Register bringen mit ihren Anmerkungen und urkundlichen Belegen die Grundherren und Hofbesitzer vom Anfang der archivalischen Quellen bis zur Gegenwart.

Gerade der letzte Teil dieser Arbeit, für die Landwirte mit Recht der Hauptgegenstand des Interesses, war besonders mühevoll und dankenswert. Es war gut, daß sich C. Baafen entschloß, für sein Oldenburger Ammerland gleichfalls ein solches Bauernregister auszuarbeiten. Diesen beiden Arbeiten von Bremer und Goens-Ramsauer verdankt der Verfasser Anregungen für den Gang seiner Forschung, im übrigen geht er völlig selbständig zu Werke, soweit er nicht guten Rat von seinen Freunden, wie von Herrn Rektor Schütte über geologische und heimatliche Fragen eingeholt hat. Einer Darstellung über den Umfang und die Grenzen des Ammerlandes, die Bodenform und die Entwässerung folgt ein geologischer Überblick. Der alte Landschaftszustand, die alten Verkehrswege und die Zeugen der ältesten Besiedlung bereiten in besonderen Abschnitten die Betrachtung der Ammerländischen Siedlungsformen in Gewannsiedlungen und Kampfsiedlungen vor. Seine Ergebnisse faßt er dann in einem besonderen Abschnitte zusammen. Im Anhang wird die Entstehung der heimischen Familiennamen als siedlungsgeographisches Problem erörtert. Der zweite Teil enthält nach archivalischen Quellen die Geschichte der einzelnen Dörfer und die Bauernregister. Daß nicht viele Druckschriften angeführt werden, ist des Verfassers eigene Sache. Wir sind es ja sonst gewohnt, durch Zitate der Quellen und Darstellungen einen Wegweiser für weitergehende Forschungen zu geben. Wo es dringend nötig war, hat C. Baafen seine Quellen gewissenhaft angegeben. Übrigens wird man die Urkunde von 819 mit der silva Ammeri einstweilen wissenschaftlich besser noch nicht verwerten, weil sie nicht im Original vorliegt. Persönliche Nachforschung in Norvey und Münster wird mich in die Lage versetzen, ein sicheres Urteil auch über die Missionierung des Ammerlandes durch das Kloster Bisbeck für den V. Band des Oldenburgischen Urkundenbuches zu gewinnen. Bemerken möchte ich nur, daß ich mit dem „waldigen“ Ammerlande an einen „Urwald“ nicht gedacht habe, vielmehr wie Baafen an einen Bauernwald, der Raum genug ließ für ansässige Bauern in ihren Dörfern. Dem Verfasser wird man unbedingt zustimmen, daß ursprünglich die Stämme die Feldmarken nicht umgetauscht haben. Wohl aber hat zu Caesars Zeiten (etwa 50 vor Christus) und nach Tacitus' Darstellung (98 nach Christus) bei den Germanen ein Umtausch der Ländereien innerhalb der Gesamtheit der Siedlungsgenossen einer Bauernschaft statt. Nach Baafens

Begriffsbestimmungen möchte ich hier die beiden in Frage kommenden Stellen übertragen, indem ich das Wort „gentes“ bei Caesar nicht mit „Stämme“, sondern mit „Geschlechterverbände“, Sippen übersehe, wie der Zusammenhang mit „cognationes“, „Verwandtschaften“ ergibt. Caesar schreibt (de bello Gallico VI,22) über die Germanen: „Niemand hat einen bestimmten, abgegrenzten Anteil am Ackerland als Eigentum, sondern Beamte und Vorsteher weisen in einer Versammlung den Sippen und Verwandtschaften ihren Anteil am Esch nach Größe und Lage zu und zwingen sie nach einem Jahre wieder anderswohin überzugehen.“ Er läßt dann durchblicken, daß dies durch den geringen Wert ihrer Hausbauten erleichtert wird. Caesar und Tacitus betrachteten den Ackerbau vom römischen Standpunkte aus als Privatsache, in Deutschland aber erschien er ihnen als eine öffentliche Angelegenheit. Der Ackertausch sorgte also dafür, daß einzelne Bauen nicht durch schlechte Wirte gänzlich in Verfall gerieten, wie es mit den Deichen bei der Pfanddeichung geschah. Die Stelle in Tacitus, Germania, Kap. 26, lautet folgendermaßen: „Esche werden entsprechend der Zahl der Bauern von allen zusammen zum Wechseln in Besitz genommen, und sie verteilen sie darauf untereinander nach dem Range. Diese Teilung wird durch die weiten Räume der Fluren erleichtert. Die Saatfelder vertauschen sie von Jahr zu Jahr, und übrig bleibt die gemeinsame Mark. Sie nutzen nämlich die Fruchtbarkeit und die Ausdehnung der Mark nicht aus, um Obstpflanzungen anzulegen, Wiesen auszuscheiden und Wasser in Gärten zu leiten: nur zur Ausfaat wird das Land bearbeitet.“

C. Baasen hatte in seinem Ammerland ein geschlossenes, engbegrenztes Gebiet vor sich, vielfache Rücksprache mit Landwirten und eigene Beobachtungen an Ort und Stelle brachten ihm die gründliche Sachkenntnis, wodurch sich sein interessantes Buch auszeichnet, alles lag in seinem Gesichtsfelde und Erfahrungskreise. Er hat das Ammerland, wie es ist und war, im Werdegang der Besiedlung wahrheitsgetreu geschildert. Dr. R ü t h n i n g.

### **Willsher, Gustav, Cermany.**

Ein Beitrag zur karpathendeutschen Siedlungsgeschichte. Druck und Verlag des deutschen Kulturverbandes, 1928, Prag I., Karls-gasse 12.

Mit 2 Karten und 6 Bildern.

Das Heft ist besonders dadurch interessant für uns, daß auch eine Anzahl mit Namen aufgeführter Siedler aus unserem Münsterlande, aus Steinfeld, Neuenkirchen, Rüschen-dorf und Schemede, darin aufgeführt werden. Der slavische Name Cermany stammt schon aus der Zeit vor der Einwanderung der Deutschen, hat also mit dem Worte Germanen nichts zu tun.

Dr. R ü t h n i n g.



## Bereinsnachrichten.

### Der Vorstand.

1. R ü t h n i n g , Prof. Dr., Geh. Studienrat, Vorsigender.
2. P. S t a l l i n g , Verlagsbuchhändler, Schatzmeister.
3. von Butt el-Keepen, Prof. Dr., Leiter des Naturhistorischen Museums.
4. Goens, Geh. Archivrat und Direktor der Landesbibliothek.
5. Hoyer, Karl, Dr., Studienrat.
6. K o h l , Prof. Dr., Stadtarchivar.
7. M ü l l e r - W u l f o w , Dr., Direktor des Landesmuseums.
8. R a t h s , Landeskulturrat, Nordenham.
9. Riesebieter, Generalstaatsanwalt.
10. Ritter, Regierungsbaurat.

### Die Redaktionskommission:

Prof. Dr. K o h l , Generalstaatsanwalt Riesebieter und Geheimer Studienrat Dr. R ü t h n i n g , der die Drucklegung des Jahrbuchs und des Urkundenbuchs besorgt.

Der Verein liefert für den Beitrag von 3 Mark das Oldenburger Jahrbuch, dessen Kosten aus den Beiträgen der 870 Vereinsmitglieder und dem Staatszuschuß von 1000 Mark bestritten werden. Daß dafür nicht jedes Jahr ein Buch von dem Umfange des Anton-Günther-Jahrbuchs 31 geliefert werden kann, leuchtet ein. Wir müssen uns daher in diesem Jahre und auch im folgenden einschränken und die Mitglieder bitten, mit der diesmaligen Vereinsgabe zufrieden zu sein. Ganz vom Staate bezahlt wird das Oldenburgische Urkundenbuch. Der Verein erhielt für die Drucklegung Jahr für Jahr 6000 Mark. Und da ihm der Ertrag des Absatzes verblieb, so konnten auch die durch Überschreiten der vertragsmäßig festgesetzten 30 Bogen verursachten Mehrkosten Jahr für Jahr pünktlich bezahlt werden bis zum Schluß der Abrechnung für den Band IV, der im Oktober erschienen ist. Da der erste Band, der die Urkunden der Stadt Oldenburg enthält, aus dem 1914 noch vorhandenen Vereinsvermögen (mit einem Zuschuß von 400 Mark von der Stadt) mit

insgesamt etwa 4000 Mark bezahlt wurde, so übergehen wir ihn hier bei der folgenden Kostenaufstellung.

I. Oldenburgisches Urkundenbuch :

Bd. II, 1926: Einnahmen 9108,27 M

Ausgaben 8455,77 „

An die Jahrbuchkasse Überschuß 652,50 M

Bd. III, 1927: Einnahmen 9098,07 M

Ausgaben 8909,55 „

An die Jahrbuchkasse Überschuß 188,52 M

Bd. IV, 1928: Einnahmen 8079,85 M

Für die Drucklegung Ausgaben 8079,85 „

Überschuß — M

II. Oldenburger Jahrbuch 1926, Bd. 30: Einnahmen 3671,20 M

Ausgaben 3668,65 „

Bestand 2,55 M

Jahrbuch 31, 1927 ist noch nicht ganz bezahlt.

Die Prüfung unserer Rechnungen hatte Herr Studienrat Dr. Hoyer vorgenommen.

Die Staatsbehörden haben den Dank aller Freunde heimischer Geschichtsforschung für die Bereitstellung der besonders in solcher Zeit wahrhaftig nicht geringen Mittel verdient. Nachdem nun die Urkunden der alten Grafschaft Oldenburg in 3 Bänden veröffentlicht sind, stehen noch 2 Bände für das Oldenburgische Münsterland, Wildeshausen und Jeverland aus, und es ist begründete Aussicht vorhanden, daß sie in den beiden Jahren 1929 und 1930 vollendet werden.

Die 46. Hauptversammlung fand am 27. Juni 1928 in Falkenburg nachmittags 3,30 Uhr nach Ankunft des Postautos statt, das die Teilnehmer aus Oldenburg brachte. Auch andere waren erschienen, und so kam eine gemütliche Kaffeetafel zustande, die durch die Rechnungsablegung etwas unterbrochen wurde. Vom Vorstande war außer dem Vorsitzenden Herr Studienrat Dr. Hoyer erschienen, dem für die Prüfung der Rechnungen die Versammlung verdienten Dank abstattete. Nachdem wegen der abgelegten



Rechnungen Entlastung erteilt war und der Vorsitzende einen vorbereitenden Vortrag über den Heidenwall bei Dehlthun und die historische Bedeutung von Bergedorf gehalten hatte, ging die Fahrt über Banderkesee nach Dehlthun, und vor dort führte eine Wanderung zum Heidenwall und über Bergedorf nach Falkenburg durch die schöne Delmenhorster Geest (Vgl. Nachrichten für Stadt und Land 1928, Nr. 173.)

### Der Nordwestdeutsche Verband für Altertumsforschung

hielt vom 9. bis 11. April seine 19. Tagung in Oldenburg ab. Am 9. April fand zunächst die Vertreterversammlung statt, am 10. April um 9 Uhr im Schloßsaal des Landesmuseums die Tagung, zu der auch die Herren Ministerpräsident von Finckh und Geh. Oberregierungsrat Ministerialrat Mugenbecher erschienen waren. Nach der Begrüßung und Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Schuchhardt folgte die Reihe der Vorträge, über die an berufener Stelle von der Verbandsleitung berichtet werden wird. Für Oldenburg stand der Vortrag des Herrn Museumsleiters Prof. Dr. von Buttel-Reepen über oldenburgische Funde aus dem Mesolithikum und aus jüngeren Kulturen im Mittelpunkt des Interesses. Nachmittags wurden das Landesmuseum und das Naturhistorische Museum, hier besonders die bedeutamen Funde, über die der Vortrag gehalten war, besucht, und am Abend fanden wieder im Schloßsaal Vorträge statt, unter anderen „Über Schloß und Stadt Oldenburg in ihrer geschichtlichen Entwicklung“ von Geh. Studienrat Dr. Rütthning, mit zahlreichen Lichtbildern, die von Herrn Friedrich Eilers-Barel vorzüglich vorgeführt wurden. Am 11. April führten geschlossene Kraftwagen die Gesellschaft nach unseren großen Steingräbern zwischen Ahhorn und Wildeshausen, sowie zum Pestruper Gräberfeld. Beim Bräutigam und bei der Braut bot sich uns Oldenburgern der Genuß, daß Herr Geheimrat Schuchhardt die Führung übernahm, und seine Ansichten entwickelte.

Sonst ist zu berichten, daß der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vorsitzenden auf der Arbeit an dem neuen Urkundenbuche Band IV geruht hat, aber wenn es sich um andere Vereinsinteressen handelte, war doch immer Zeit vorhanden, unseren Mitgliedern entgegenzukommen. Eine Erkundungsfahrt nach dem Platze der alten Westenburg auf Anregung des Herrn Prof. Haack führte wenigstens zur Bereicherung unserer Kenntnis, wo die Burg eigentlich gelegen hat. Das Weitere müßte eine Grabung ergeben. Die Originalurkunde des Oldenburger Bäckeramtes vom 2. Januar 1362 fand sich im Vereinseigentum und wurde an das Stadtarchiv abgeführt. Sie ist nun am Schlusse des Old. UB. IV gedruckt zu finden. Das Original der Kauf-

urkunde des Grundstückes der Eisenbahndirektion durfte eingesehen werden, um eine Abschrift davon zu nehmen, die dem Stadtarchiv übergeben wurde. Eine Fahrt nach Alt-Marienhäusen (Gemeinde Sande, Flur 1, Parz. 28, Staatsgut) auf Anregung des Herrn Pastor Gramberg-Zetel brachte die Kenntnis von einem Flutstein unten im Turm. Dort findet sich folgende Inschrift in Stein gehauen in einer Nische links gegenüber dem Treppenaufgang, sie lautet:

Anno 1717 den 25. Dezember hat in der Nacht dies Landt den Zorn Gottes gefühlet, da eine Flucht Siel, Teich und Häuser weggespühlet. Was zur Erinnerung den Fus an diesen Stein dir von des Wassers Höhe ein stetes Zeichen sein.

Auf Wunsch des Herrn Professor Dr. Dencker-Oberlahnstein wurde im Pfarrarchiv zu Berne ein Stammbaum seiner Familie bearbeitet und dem guten Oldenburger gerne zur Verfügung gestellt. Auf eine Nachricht von Herrn Lehrer Ficken wurde eine Fahrt nach Oberlethe unternommen, einige Scherben, nach dem Urteil des Herrn Prof. Dr. von Buttel-Keepen von einem Gebrauchstopf vielleicht vom Ende der Völkerwanderungszeit, wurden dem Naturhistorischen Museum in Oldenburg übergeben. Herr Friedrich Eilers-Barel hatte im Mai 1928 die Freundlichkeit, einen Besuch des von Bäumen und Gestrüpp freigelegten Johanniter-Kirchhofs im Klosterhof Bredehorn anzuregen. Herr Hauptlehrer Hoffhenke übernahm es, von dort eine eiserne Ofenplatte mit Isaaks Opferung dem Landesmuseum in Oldenburg zu übersenden. Bredehorn interessierte den Vorsitzenden als Haupthof und Ordenshaus der Johanniterkommende in dieser Gegend. Am 17. November dieses Jahres fand eine Sitzung der Oldenburgischen Gesellschaft für Familienkunde statt. An diesem genealogischen Abend hielt auf Wunsch des Herrn Hauptmann Koch Geheimrat Dr. Rütthing einen Vortrag über die Oldenburgischen Urkundenbücher und ihren Wert für die Familienforschung. Vor einigen Jahren war der Schlußstein der Kapelle der Burg an der Lethe bei Wardenburg beim Baggern zutage gekommen, und Herr Pfarrer Rodenbrok regte an, daß der Fund zum Taufstein in der Kirche zu Wardenburg verwendet werden möchte. So hatte nun sein Nachfolger, Herr Pfarrer Thorade, die Freude, einen schönen, wertvollen Taufstein zu erhalten. Nach einem Entwurf des Herrn Regierungs-Bau-meisters Dr.-Ing. Wiebel ist der Fuß von Herrn Steinhauermeister Johann Wandscher in Oldenburg-Osternburg, das Becken und der Deckel von Herrn Kupferschmied Paul Fehlhaber ebenda mit handgetriebener Arbeit hergestellt. Und nun mag auch unser rühriges Vereinsmitglied aus Schmede bei Hatten zu Worte kommen (S. 108).

## Der Taufstein in der Kirche zu Wardenburg.

Von H. Erdmann.

Tief im Gebirge lag ein Stein  
Bei vielen andern groß und klein,  
Viel tausend Jahre lag er brach,  
Seit er erstand am Schöpfungstag.

Doch endlich nach der Zeiten Lauf  
Nahm ihn zum Bau ein Meister auf,  
Am Lethesfluß das Schloß erstand,  
Die Wardenburg, weithin bekannt.

Der Burgkapelle fügt den Stein  
Zum Schluß er ins Gewölbe ein,  
Der schaut von hoher Warte aus  
Von nun an in das Gotteshaus,

Wenn dort ertönt bei Orgelklang  
Der frommen Christen Lobgesang.  
Doch nichts auf Erden hat Bestand,  
Die Burg zerstörte Feindes Hand.

Der Stein geriet ins Lethebett  
Und fand dort seine Ruhestätt'.  
Das Wasser brausend drüber zieht  
Und singet ihm das Schummerlied.

Dort lag er seit der Ritterzeit.  
Verschwunden ist die Herrlichkeit,  
Die Burg geschleift, die Ritter fort.  
Da fand man ihn an diesem Ort.

Gar weise stand nun auf zur Tat  
Der Wardenburger Kirchenrat:  
„Zur Taufe fehlt uns noch ein Stein,  
Fürwahr, es kann nur dieser sein!“

Und schön geformt von Künstlerhand  
Wird er im Gotteshaus verwandt.  
Manch junges Erdenbürgerlein  
Wird nun getauft auf diesem Stein.

Zu frommem Dienst der Christenheit  
Ist er von neuem eingeweiht.  
So grüßt die alte Ritterburg  
Die Wallfahrtskirche zu Wardenburg.



# Kirchliche Einteilung der Erzdiocese Bremen im Oldenburg. Gebiet um 1420 nach dem Stader Copiar



Nordsee

- I Archidiakonats des Domprobstes (Stadtland, Mooriem, Stedingen) mit 3 alten Sendkirchen: Rodenkirchen, Elsfluth, Berne u. 3 jüngerem: Elenshamm, Golzwarden (seit 1263) u. Hammelwarden. Zu Berne gehörte vor 1230 wohl auch Holle, später unter Ziffer V.
- II Archidiakonats des Domdekans (Öftringen u. Wangerland) mit 2 Sendkirchen: Jever u. Hohenkirchen.
- III Archidiakonats von Rülfringen mit 4 Sendkirchen: Varel, Aldessen, Langwarden, Blexen. Die alten Grenzen der 4 um 1420 durch den Jadedeulen (den zerfallenen 4 Sendprengel) sind nicht bekannt u. daher nur schematisch nach d. Belegenheit gezeichnet. Das rülfringische Stadtland siehe unter I.
- IV Archidiakonats des Probstes zu St. Wilhadi, Bremen, (Oldenb. Delmh. Geelf) mit 6 Sendkirchen: Wiefelstede, Welferstede, Zwischenahn, Oldenburg, Ganderkesee, Hasbergen, Zum Hasberger Sendprengel gehörten vor 1230 wohl Alrenelch (Süderbrook) u. Schönemoor (später zu V).
- V Sprengel des Weisamtes am Bremer Dom: Holle, Alrenelch, Schönemoor. Spärlieh bewohnter Bezirk, in dem um 1420 nur eine Kirche in Strückhausen nachweisbar ist, nicht aber in Stollhamm, Seefeld, Schweiburg, Schwei, Jade, Großenmeer, Oldenbrok.
- VI



- Grenzen der Archidiakonate.
- Grenzen der alten Sendprengel.
- mitmaßlich.
- VAREL Sendkirchen unterfrischen.
- GOLZW. mitmaßlich erli nach 1250 dazu erhobene punktiert unterfrischen.
- Huda die nach 1400 entfallenen Pfarrkirchen.
- Moor.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die Bauernhöfe der Moormarsch und des Wüstenlandes von Geh. Archivrat H. Goens	5
II. Die Deesberger Mark von Regierungsrat Dr. iur. Hartong . . . . .	97
III. Oldenburger Studenten auf deutschen und außerdeutschen Hochschulen (Nachtrag) von Studienrat Dr. Eichart . . . . .	153
IV. Das Fundament des Turmes von Holzwarden von Pfarrer Ibbeken . . . . .	159
V. Besprechungen . . . . .	161
VI. 47. Hauptversammlung . . . . .	166

